

Schul – und Katechetenrecht

für

Pflichtschullehrer und Pflichtschullehrerinnen

Religionslehrer und Religionslehrerinnen

der Diözese Innsbruck

Stand Juni 2016

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Winfried Schluifer, Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck,
Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	
Grundlagen der österreichischen Rechtsordnung	1
Die drei Staatsgewalten	5
Schulbehörden des Bundes/Landes	6
Schulbehörden der Kirche	8
(mit Exkurs Lehrbücher, Bestellung Religionsbücher)	8a
2. Kapitel	
Grundlegende Bestimmungen öffentliche und private Schule	9
Das österreichische Bildungssystem	11
Aufgabe der österreichischen Schule	12
Fallbeispiel zum Schulbegriff	12
3. Kapitel	
Schulunterrichtsrecht	13
Aufnahme in die Schule/Volksschule	13
Schulpflicht	15
Besuch der Vorschulstufe	16
Vorzeitige Aufnahme	17
Aufnahme in die Sonderschule	18
Aufnahme in die Hauptschule/Neue Mittelschule	20
Aufnahme in die AHS	21
Aufnahme in die BMS/BHS	23
Schulausschluss	25
Schulpartnerschaftliche Gremien	28
Fallbeispiele Schulpartnerschaftliche Gremien	30
Fernbleiben von der Schule	32
Aufsichtserlass/Aufsichtspflicht	33
Fallbeispiele Aufsichtspflicht	44

4. Kapitel	
Religionsunterricht	45
Teilnahme am Religionsunterricht	46
Bekenntnisgemeinschaften	47
Kirchen und Religionsgesellschaften	49
Wochenstunden Religionsunterricht	51
Religiöse Übungen	51
Werbung für schulfremde Zwecke	55
Erlass Religionsunterricht BMUKK	56
5. Kapitel	
Leistungsbeurteilung und Leistungsfeststellung	60
Grundsätzliches	60
Mitarbeit	62
Mündliche Prüfung	63
Schriftliche Leistungsfeststellung	64
Zusammenfassung für Schularten	66
Exkurs Religionsnote	67
6. Kapitel	
Dienstrecht kurz gefasst	69
BundeslehrerIn – LandeslehrerIn	69
Lehrverpflichtung Pflichtschule	69
Töpfe A,B,C	70
Auswahlkatalog Topf C Religion	71
Gehalt	72
Dienstplichten und Dienstrechte	73
Dienstweg	74

Anhänge

LSR Steiermark Durchführungsrichtlinien Pädagogischer Dienst (PD) Mag. M. Fresner

Dienstweg ReligionslehrerIn	
Fallbeispiele Katechetenrecht	
Katechetenrechts-Lexikon von A bis Z	
Videovorführung und Urheberrecht	
Erlass Nichtraucher Schulen BMUKK	
Biblischer Rätselkuchen	

Schul - und- Katechetenrecht
Stand Oktober 2015
(Dr. Winfried Schluifer-Bischöfliches Schulamt Diözese Innsbruck,
Riedgasse 11, 6020 Innsbruck)

Literaturhinweise:

- Schulrecht in der Praxis, Braninmir Brezovich - Wilhelm Wolf, ÖBV
- Schule und Recht, Das Österreichische Schulrecht für die Praxis, Markus Juranek, ÖBV
- Schulrecht kurz gefasst, Braninmir Brezovich, Traunerverlag
- Homepage Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- Homepage Landesschulrat für Tirol
- Homepage FI Gredler Josef, Bischöfliches Schulamt Innsbruck

1. Kapitel Grundlagen der österreichischen Rechtsordnung

Rechtsquellen

Die Lehre von den Rechtsquellen beantwortet die Frage, wie verbindliche Rechtsnormen entstehen.

Was ist Recht?

RECHT ist die Gesamtheit von Regeln für menschliches Verhalten, die auch mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden können.

Vielfach wird den Menschen nicht bewusst, dass sie vom Recht das ganze Leben hindurch begleitet werden. In jedem Staat ist jeder Mensch von der Geburt bis zum Tod von der jeweiligen Rechtsordnung umgeben.

Die Geltung einer Norm

Neben einem **zeitlichen und räumlichen** Geltungsbereich muss bei Anwendung einer Rechtsnorm auch deren **persönlicher oder sachlicher** Geltungsbereich gegeben sein. Damit Gesetze ab einem bestimmten Zeitpunkt (Tag) in Kraft treten, müssen sie kundgemacht werden (Bundesgesetzblatt, Landesgesetzblatt).

Sie gelten räumlich entweder als Bundesgesetze für das gesamte Bundesgebiet (Strafgesetzbuch) oder als Landesgesetze für das Gebiet eines Bundeslandes Naturschutz, Jagd, Fischerei, Jugendschutzgesetze).

Ein Gesetz umschreibt den **Personenkreis**, für welchen es anwendbar ist bzw. welcher von dem Gesetz erfasst wird (Kaufmann). Es legt auch jene **Sachen** fest, die in seinen Geltungsbereich fallen (Straßenverkehr, Schulen).

Geltungsbereiche: zeitlich, räumlich sachlich, persönlich

Arten von Rechtsquellen:

a) Geschriebenes Recht: Gesetze, Verordnungen

b) Völkerrecht

In Österreich gelten die als allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (Freiheit der Meere) als Bestandteil des Bundesrechtes.

Völkerrechtliche Verträge (Staatsvertrag 1955) müssen dagegen erst im Wege der Gesetzgebung in innerstaatliche umgewandelt werden.

c) Gewohnheitsrecht

Das Gewohnheitsrecht setzt voraus, daß

- 1) eine Gemeinschaft eine Übung befolgt, und zwar
- 2) im Bewußtsein, damit eine verbindliche Regel zu verwirklichen.

Stufenbau der Rechtsordnung:

- Bundesverfassung
- Bundesverfassungsgesetz
(Hälfte der Mitglieder des NR anwesend, 2/3 Mehrheit)
- einfaches Gesetz
(1/3 der Mitglieder des NR anwesend, einfache Mehrheit)
- Verordnungen
- Bescheide, Urteile, Beschlüsse-

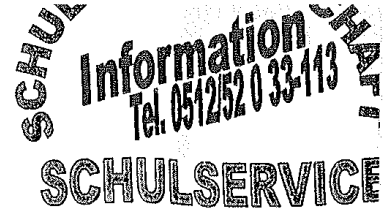
NATIONALRAT:

183 Mitglieder

Besondere Beschlusserfordernisse für Schulgesetze:

Für die Beschlussfassung des Nationalrates in Angelegenheiten der Kirchen (Religionsunterricht und Privatschulen) sieht die Bundesverfassung (Art. 14 Abs. 10) die gleichen Anwesenheits- und Stimmerfordernisse vor wie bei Bundesverfassungsgesetzen. Bei anderen bestimmten, besonders wichtigen Angelegenheiten des Schulwesens (z.B. solchen der Schulorganisation und der Schulpflicht) sind diese besonderen Beschlusserfordernisse nicht mehr erforderlich.

Schulgesetze



Die bedeutendsten:

- SCHULORGANISATIONSGESETZ** regelt die äußere Organisation der Schule
(= Schularten, Aufbauten usw.)
Schulversuche, Schulform (ganztäglich, Integration,...)
- SCHULUNTERRICHTSGESETZ** regelt die innere Organisation der Schule
Aufnahme, Unterrichtsordnung, Unterrichtsarbeit,
Aufsteigen, Wiederholen. Höchstdauer und Beendigung,
Schulordnung, Funktion des Lehrers, Schule und Schüler,
Schule und Erziehungsberechtigte, Verhältnis Lehrer -
Schüler - Erziehungsberechtigte, Schulärztliche
Betreuung, Verfahrensbestimmungen
- SCHULPFLICHTGESETZ** regelt die Verpflichtung zum Schulbesuch
(Alter, Berufsschulpflicht,)
- SCHÜLERVERTRETUNGS-
GESETZ** regelt die Tätigkeit, Zusammensetzung, Wahl der
Landesschülervertretung und Bundesschülervertretung
- BUNDESGESETZ ÜBER DIE
BERUFSREIFEPRÜFUNG** regelt die Möglichkeit, wie Personen ohne Reifeprüfung,
die
- a) eine Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt oder
 - b) eine mindestens dreijährige mittlere Schule oder
Krankenpflegeschule oder
 - c) eine mindestens 30 Monate umfassende Schule für den
medizinisch technischen Fachdienst
- erfolgreich abgeschlossen haben
- mit einer Berufsreifeprüfung die gleichen Berechtigungen
erwerben können, die mit der Reifeprüfung an einer
höheren Schule verbunden sind.

**SCHULUNTERRICHTSGESETZ
FÜR BERUFSTÄTIGE**

Enthält die schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen für die Schulen für Berufstätige (Bestimmungen über die Aufnahme, Aufnahme- und Eignungsprüfungen, Unterrichtsordnung, Unterrichtsarbeit, Leistungsbeurteilung, Information der Studierenden, Kolloquien, Zeugnis, Aufsteigen, Wiederholen, Höchstdauer, Beendigung des Schulbesuches, Externistenprüfungen, Schulordnung, Fernbleiben, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Lehrer und der Studierenden, Verfahrensbestimmungen, etc).

**RELIGIONSUNTERRICHTS-
GESETZ**

regelt die Teilnahme am Religionsunterricht

SCHÜLERBEIHLFENGESETZ

enthält die Bestimmungen über Gewährung von Schülerbeihilfen

**LEISTUNGSBEURTEILUNGS-
VERORDNUNG**

regelt als Ausführung zum Schulunterrichtsgesetz genauer welche Leistungen der Schüler zu beurteilen sind wie die Beurteilung erfolgen soll wann eine Beurteilung durchgeführt werden darf, etc.

und sonstige Rechtsgrundlagen wie:

ERÖFFNUNGS- UND TEILUNGSZAHLENVERORDNUNG

VERORDNUNG ÜBER EINSTUFUNGS- UND AUFNAHMSPRÜFUNGEN

REIFEPRÜFUNGSVERORDNUNGEN

EXTERNISTENPRÜFUNGSVERORDNUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE WAHL DER SCHÜLERVERTRETER

**VERORDNUNG ÜBER DIE WAHL DER VERTRETER DER LEHRER UND DER
ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IN DEN SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUß**

DIE DREI STAATSGEWALTEN

Gesetzgebung

Vollziehung: Verwaltung-Gerichtsbarkeit

Gesetzgebung:

Die Gesetzgebung ist jener Teil der Staatsgewalt, der die für das Zusammenleben unbedingt notwendigen verbindlichen Regeln (Gesetze) erlässt. Durch den föderalistischen Aufbau Österreichs wird zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung unterschieden:

BUNDESGESETZGEBUNG: Bundesgesetze (BG) haben in ganz Ö Geltung (z.B. SchUG)
Die Bundesgesetzgebung übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.

LANDESGESETZGEBUNG: Landesgesetze (LG) haben nur im jeweiligen Bundesland Geltung (z.B. Tiroler Jugendschutzgesetz)

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Gesetzen:

Verfassungsgesetze regeln grundsätzliche Fragen der Organisation des Staates, bestimmen die Kompetenzverteilung, garantieren die Grund- und Freiheitsrechte
Verfassungsgesetze können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, die Hälfte der NR-Mitglieder muss anwesend sein
einfache Gesetze können nur im Rahmen der Verfassung beschlossen werden und regeln alle Angelegenheiten, die nicht Verfassungsrang haben.

Nationalrat

Der Nationalrat ist die vom Volk auf 4 Jahre gewählte und zur Bundesgesetzgebung berufene parlamentarische Körperschaft (183 Abgeordnete)

Landtag

Die Landtage üben in den Bundesländern die Landesgesetzgebung aus.
Im Bundesland Tirol wird der Landtag auf 5 Jahre gewählt und besteht aus 36 Mitgliedern.

Vollziehung

Verwaltung:

Der Verwaltung obliegt die Durchführung aller Gesetze, die nicht ausdrücklich von den Gerichten zu vollziehen sind.

Die Verwaltung wird ausgeübt durch: a) Oberste Organe (auf Zeit gewählte oder ernannte Politiker)
b) Ämter/Behörden (weisungsgebundene Berufsbeamte)

Die Verwaltung gliedert sich in: a) **BUNDESVERWALTUNG**
b) **LANDESVERWALTUNG**

a) Bundesverwaltung

Aufgabe: Vollziehung von Bundesgesetzen

Organe im Schulwesen:

Die Verwaltung des Schulwesens wird vom Bund durch den zuständigen Bundesminister und den ihm unterstehenden Schulbehörden besorgt.

Schulbehörden des Bundes:

Landesschulrat (Stadtschulrat) (LSR)

Im Land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen besitzen LSR und BSR keine Zuständigkeit. Die Schulerhaltung der do. Bundesschulen wird durch den BM für Land- und Forstwirtschaft besorgt.

Schulbehörden des Bundes / SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT:

Der Bund besorgt die Schulverwaltung und Schulaufsicht durch den Bundesminister für Bildung und Frauen und den ihm unterstehenden Landesschulräten.

Sachliche Zuständigkeit I. Instanz:

Landesschulrat für allgemeinbildende Pflichtschulen,
für berufsbildende Pflichtschulen, für die mittleren und höheren Schulen

BMBF für die Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen Hochschulen

Sachliche Zuständigkeit II. Instanz:

BMBF für die allgemeinbildenden Pflichtschulen,
für die berufsbildenden Pflichtschulen, für die mittleren und höheren Schulen

Schulbehörden des Bundes / ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT:

Der Landesschulrat ist örtlich zuständig für das Gebiet eines Bundeslandes (Stadtschulrat für Wien für das Gebiet der Stadt Wien).

Der Sitz des Landesschulrates richtet sich nach dem Sitz der jeweiligen Landesregierung.

b) Landesverwaltung

Aufgabe:

Vollziehung der Landesgesetze und bestimmter Bundesgesetze

Oberste Organe:

Landeshauptmann

Landesregierung

Die Parteien sind entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag in der Landesregierung vertreten.

Schulbehörden der Länder im Schulwesen:

Amt der Landesregierung - Abteilung Bildung

Abteilung Bildung Schulverwaltungszentrum Innsbruck

Abteilung Bildung –Außenstelle je nach Bezirken (bei Bezirkshauptmannschaften)

Generalkompetenz des Bundes:

Gemäß Artikel 14 B-VG kommt im Bereich des Schulwesens (ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Erziehungswesen) die Zuständigkeit sowohl in der

Gesetzgebung als auch in der Vollziehung dem Bund zu, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist (Generalkompetenz).

Von dieser **Generalkompetenz** sind insbesondere folgende Angelegenheiten erfaßt:

Schulerrichtung und Schulerhaltung

Schulpflicht

Schulunterricht

Religionsunterricht

Privatschulwesen

Schulaufsicht

Kompetenzen der Länder:

Unter Ausnahme von der obgenannten Generalkompetenz des Bundes besitzen die Länder insbesondere in folgenden Angelegenheiten Zuständigkeit:

1) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen

- den Ländern kommt hierbei die Vollziehung zu

Landeslehrerdienstrechtsgesetz, Landesvertragslehrrergesetz

2) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen:

- den Ländern kommt die gesamte Gesetzgebung und Vollziehung zu Landeslehrer- Diensthoheitsgesetz

Die Landesgesetzgebung legt fest, welche Behörde als Dienstbehörde für die betreffenden Lehrer zuständig ist (z.B. Landesschulrat, Landesregierung)

Schulbehörden der Kirche SACHLICHE und ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT:

Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht:

Die Kirche ist für die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes zuständig.

1) Beaufsichtigung

Ist Sache der Kirche. Sie kann für die unmittelbare Beaufsichtigung des RU RELIGIONSINSPEKTOREN (FACHINSPEKTOREN) bestellen, die den staatlichen Behörden bekanntgegeben werden. Das Visitationsrecht des Bischofs wird dadurch nicht berührt.

In unserer Diözese sind an PFLICHTSCHULEN ZWEI (einer für Volks-und Hauptschulen und einer für Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen) und an WEITERFÜHRENDEN SCHULEN zwei (einer für die AHS und einer für die BMS,BHS und Akademien) hauptamtliche FACHINSPEKTOREN mit der Inspektion betraut.

Dem Bund steht das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den RU in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

2) Lehrpläne für den Religionsunterricht:

Werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Verteilung auf die einzelnen Schulstufen von der Kirche erlassen und vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten verlautbart. Die staatliche Verlautbarung hat nur deklaratorischen Charakter.

Der Religionslehrer hat aufgrund des Lehrplanes für die betreffende Schulstufe und Klasse seine LEHRSTOFFVERTEILUNG zu erstellen. Die LEHRPLÄNE SIND VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN.

3) Lehrbücher und sonstige Lehrmittel:

Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. Diese bestimmt allein die Kirche, sie dürfen aber der staatsbürgerlichen Erziehung nicht widersprechen.

Für die Erstellung ist die INTERDIÖZESANE LEHRBUCHKONFERENZ (ILK) zuständig. Die Approbation neuer Lehrbücher erfolgt gesamtösterreichisch nach Stellungnahme der

Schulamtsleiterkonferenz durch die österreichische Bischofskonferenz. Die Schulbuchlisten für den RU werden einvernehmlich zwischen der Kirche und dem zuständigen Bundesministerium erstellt. Die Religionsbücher sind in die Schulbuchaktion aufgenommen, fallen aber nicht unter das Limit der Kosten der anderen Schulbücher. Die RL haben jeweils zu den vorgeschriebenen Terminen (zu den Schulbuchkonferenzen - für gewöhnlich zwischen Weihnachten und Semesterferien!) für alle Klassen den Bedarf an Religionsbüchern der Schulleitung bekanntzugeben. Ein

LEHRBUCHHANDEXEMPLAR kann vom RL gratis bezogen werden; dazu bedarf es einer Bestätigung der Schulleitung, aus der ersichtlich ist, dass der Lehrer im jeweiligen Schuljahr in dieser Klasse unterrichtet.

Sonstige Lehrmittel:

Jeder Lehrer ist ermächtigt, nach gewissenhafter Prüfung Unterrichtsmittel nach eigenem Ermessen im Unterricht einzusetzen, wenn diese nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind.

Demgemäß können Schülerzeitschriften wie z.B. „Regenbogen“ und „Weite Welt“ u.a. in den Religionsunterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

Falls diese Zeitschriften (freiwillig) von den Schülern gekauft werden sollen, ist eine Beratung im Klassen- bzw. Schulforum sehr zu empfehlen.

Bestellung von Religionsbüchern (Klarstellungen, 1. März 2008)

1. Alle Schüler/innen, die den Religionsunterricht besuchen, haben grundsätzlich ein Recht auf ein Religionsbuch, das ihnen gehört.
2. Ebenso haben Religionslehrer/innen ein Recht, die Bestellung von Religionsbüchern für ihre Schüler/innen bei der Schulleitung zu veranlassen.
3. Völlig rechtswidrig ist jede Art von Konferenzbeschlüssen oder Beschlüssen im Schulforum, dass keine Religionsbücher bestellt werden.
4. Bestellte Religionsbücher müssen dann wie alle anderen Schulbücher auch verwendet werden.
5. Die Bestellung der Religionsbücher hat keinen Einfluss auf das Limit der Profanbücher.
6. Wenn Religionsbücher nur in Klassenstärke bestellt und den Schüler/innen leihweise für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden, wird diesem Recht nicht ausreichend entsprochen.

7. Religionslehrer/innen haben das Recht, selber zu bestimmen, welches in der Schulbuchliste angebotene Religionsbuch sie bestellen möchten.
8. Religionslehrer/innen müssen der Schulleitung rechtzeitig mitteilen, welche Bücher sie für das kommende Schuljahr bestellt haben möchten. Die Schulleitung ist dann verpflichtet, diese Bestellung vorzunehmen.
9. Wenn Religionslehrer/innen nach Prüfung der angebotenen Bücher zur Ansicht kommen, dass sie kein Buch bestellen möchten, müssen sie dieses durch didaktische Alternativen ersetzen.
10. In Parallelklassen müssen die gleichen Bücher verwendet werden. Die Religionslehrer/innen der Parallelklassen müssen sich also vorher einigen.
11. Im Sinne eines verantwortungsvollen Sparens soll verhindert werden, dass gut erhaltene Bücher weggeworfen werden. Diese Bücher soll sich der/die Religionslehrer/in am Ende des Schuljahres von den Schüler/innen für eine „Schüler/innenlade“ schenken lassen.
12. Es ist jedoch unzulässig, die Schüler/innen am Ende des Schuljahres aufzufordern, die Religionsbücher der Schule zu überlassen.
13. Es soll dem/der Religionslehrer/in ein Anliegen sein, dass Schüler/innen das Religionsbuch behalten wollen.
14. Sich mit den zur Bestellung möglichen Büchern auseinander zu setzen und ihre mögliche Verwendung auf Grundlage des Lehrplanes zu prüfen, gehört zur Verpflichtung aller Religionslehrer/innen.
15. Einsparungen bei den Religionsbüchern dürfen nur für Lehr- oder Lernmittel in Religion verwendet werden. Deren Auswahl obliegt den Religionslehrer/innen.

Dr. Winfried Schluifer
für das Bischöfliche Schulamt

Fachinspektor Josef Gredler
für die kirchliche Schulaufsicht

In der Frage der **kirchlichen und/oder staatlichen Zuständigkeit**

betreffend Religionslehrer/innen und den Religionsunterricht

ist von folgenden rechtlichen Bestimmungen auszugehen:

RelUG § 2 Abs. 1:

„Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft **besorgt, geleitet** und **unmittelbar beaufsichtigt**. Dem Bund steht jedoch – soweit § 7d nichts anderes bestimmt – das Recht zu, durch seine Schulaufsichts-organe den Religionsunterricht in **organisatorischer** und **schuldisziplinärer** Hinsicht zu beaufsichtigen.“

RelUG Fußnote dazu:

„Darunter sind insbesondere die Vorschriften über die **Schulorganisation**, die **Schulzeit** und das **Schulunterrichtsrecht** einschließlich der **Schulordnung** zu verstehen; siehe auch § 3 Abs. 3 erster Halbsatz.) und § 7 c.“

RelUG § 3 Abs. 3 erster Halbsatz:

„Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrplanes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen Vorschriften und Anordnungen;“

RelUG § 7 c Abs. 1:

„Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt.“

RelUG Fußnote dazu:

„Die Fachinspektoren für den Religionsunterricht sind als solche **Organe der betreffenden Kirche** (Religionsgemeinschaft), und zwar auch dann, wenn sie staatlich angestellte Religionslehrer sind...“

Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 64/1999 über das Aufgabenprofil der Schulaufsicht (Allgemeine Weisung gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz):

„Für die Inspektion des Religionsunterrichtes gilt diese allgemeine Weisung nur insoweit, als dadurch § 2 Abs. 1 des Religionsunterrichtes... nicht berührt wird.“

Josef Gredler

2. Kapitel Grundlegende Bestimmungen öffentliche und private Schulen

Definition des Begriffes „SCHULE“:

Schulen sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten **ein erzieherisches Ziel** angestrebt wird (§ 2 Privatschulgesetz)

ÖFFENTLICHE SCHULE:

Das sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Bei mittleren und höheren Schulen ist das der Bund, bei Berufsschulen das Land, an allgemeinbildenden Pflichtschulen die Gemeinde oder ein Gemeindeverband (siehe auch unter „gesetzlicher Schulerhalter“)

SCHULERHALTER:

sorgt für die Bereitstellung des Gebäudes, der Reinigung, der Beleuchtung, der Beheizung, der Einrichtungen und Lehrmittel und für den sonstigen Sachaufwand.

GESETZLICHER SCHULERHALTER

ist

der Bund, soweit Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen in dessen Kompetenz fallen (dies ist hinsichtlich der öffentlichen mittleren und höheren Schulen, der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und der öffentlichen Praxisschulen der Fall).

Das Land oder die Gemeinde oder ein Gemeindeverband sind gesetzliche Schulerhalter, soweit Gesetzgebung und Vollziehung in den genannten Angelegenheiten in die Kompetenz des Landes oder der Gemeinde fallen (dies ist hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen - allgemeinbildenden als auch berufsbildenden- der Fall).

Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses zugänglich.

Privatschulen sind jene Schulen, die von einem anderen als dem gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Diesen Schulen ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden (Privatschulgesetz).

Fallbeispiel:

aus Schulrecht in der Praxis, Braninmir Brezovich - Wilhelm Wolf, ÖBV, 2. Auflage

Die Schülerin Hermine G. hat die 4.Klasse Volksschule erfolgreich abgeschlossen. In ihrem Jahreszeugnis scheinen in den Unterrichtsgegenständen durchwegs Benotungen mit Sehr gut auf, nur im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen wurde sie mit Gut beurteilt.

Die Eltern von Hermine G. beschließen deshalb, ihre Tochter ab der 5. Schulstufe an einer allgemeinbildenden höheren Schule anzumelden. Da ihre beste Freundin das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen der Benediktinnerinnen besuchen wird, will auch sie sich für diese Schule entscheiden.

Als der Vater bei der Anmeldung bei der Schulleiterin das Jahreszeugnis seiner Tochter von der 4. Klasse vorlegt, sieht diese, dass Hermine keinem Religionsbekenntnis angehört. Unter Hinweis darauf, dass an ihrer Schule nur Schülerinnen mit römisch-katholischem Bekenntnis aufgenommen werden, teilt sie dem Vater mit, dass eine Aufnahme an ihrer Schule nicht möglich ist.

Der Vater nimmt dies nicht hin und wendet sich an den Landesschulrat mit der Bitte um Hilfe. Wird er Erfolg haben?

Aufgrund der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz ist bei konfessionellen Privatschulen die Auswahl der SchülerInnen nach dem Bekenntnis, nach der Sprache sowie nach Geschlechtertrennung zulässig. Deshalb wird der Vater beim Landesschulrat nicht erfolgreich sein.



Fallbeispiel:

Was unterscheidet eine Tanzschule, eine Schischule oder eine Fahrschule von einer Schule im Sinne des Privatschulgesetzes?“

*Schulen im Sinne des **Privatschulgesetzes** verfolgen neben anderen Zielen **ein erzieherisches Ziel**. Laut **§ 2 Privatschulgesetz** ist dies dann gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der SchülerInnen in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.*

Auszug aus § 2 Schulorganisationsgesetz:

- **§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule**

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.

3. Kapitel Schulunterrichtsrecht

Das Schulunterrichtsrecht betrifft die rechtliche Normierung von Unterricht und Erziehung in der Schule, also den sogenannten **inneren** Schulbereich.

Gesetzliche Grundlagen:

SCHUG BGBl.Nr. 472/1986

Leistungsbeurteilungsverordnung

Schulveranstaltungsverordnung

VO über die Schulordnung

VO über die Wahl der Schülervertreter

VO über die Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses

VO über die Durchführung von Aufnahms- und Eignungsprüfungen

VO über die Durchführung der Reife- Abschluss sowie der Reife- und Diplomprüfungen

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im SchOG geregelten Schularten, sowie die Schulen für Berufstätige.

Das SchUG versteht die innere Ordnung des Schulwesens als Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule im Sinne des § 2 SchOG.

Aufnahme in die Schule

auszugsweise aus www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/faq.xml

Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen (§ 4 SchOG)

„Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich.“

Schulgeldfreiheit

Schulgeldfreiheit bedeutet, dass der Schulbesuch an einer öffentlichen Schule unentgeltlich ist. Allerdings sind **geringe Selbstbehalte für Schülerfreifahrten** zu leisten. In manchen Schulen werden beispielsweise zusätzlich Beiträge für Bücherei etc. gefordert.

Zusätzlich könnten z. B. Kosten für Skiwochen, Schwimmwochen anfallen.

Verpflichtend müssen Eltern Schreib- und Malutensilien, so wie Hefte, Turnsachen bereit stellen.

Aufnahme in die Volksschule

Schulanmeldung

Die Schulanmeldung hat bei der Schülereinschreibung durch Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten an der entsprechenden Sprengelschule zu erfolgen. Dabei sind die Kinder (§ 6 SchPflG Abs.1) nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen:

„Alle schulpflichtig gewordenen Kinder sind bei jener Volksschule aufzunehmen, die sie entsprechend der Sprengelzugehörigkeit (Festlegung durch Landesregierung, Territorialprinzip, ordnungsgemäße, gleichmäßige Zuweisung) aufgrund des Wohnsitzes besuchen sollen.“

Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen einer Volksschule und für Haupt- und Sonderschulen in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Auf die Aufnahme in die Sprengelschule (sowohl bei Pflicht- als auch bei Berechtigungssprengel) besteht ein Rechtsanspruch. Kindern, die nicht im Schulsprengel wohnen, kann die Aufnahme-auch ohne Angabe von Gründen-verweigert werden. Allerdings wird in der Praxis-im Interesse der Kinder-versucht, die jeweilige familiäre Situation zu berücksichtigen.

Fallbeispiel:

Ein Kind wird unter der Woche von der Oma betreut, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Schulsprengel hat als das Enkelkind.

In diesem Fall wird das Enkelkind höchstwahrscheinlich die Pflichtschule jenes Sprengels besuchen können, in dem die Oma wohnt. Wenn das Kind auch bei der Oma übernachtet, hat es einen Rechtsanspruch darauf.

1. Erster Termin an der Schule (Datenerhebung)

Der erste Kontakt zwischen Eltern, Kind und Schule findet etwa im Oktober zur Erhebung der Daten statt. Hierfür benötigt die Schule meist folgende Dokumente:

- **Nachweis der Identität:**

Vollständiger Name (Vornamen, Nachnamen) und Sozialversicherung

- **Meldebestätigung**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**
- **Taufschein**

2. Zweiter Termin an der Schule (Schuleinschreibung)

Der zweite Kontakt zwischen Eltern, Kind und Schule, vor allem zwischen Kind und Schule findet meist **zwischen März und Mai** zur Schuleinschreibung statt.

Rechtzeitig werden die Eltern über den bevorstehenden Einschreibungstermin per Post informiert.

Allgemeine Schulpflicht:

auszugsweise aus www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/faq.xml

Die allgemeine Schulpflicht besteht für alle Kinder, die sich **dauernd** in Österreich **aufhalten**. Sie beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre.

Das bedeutet, dass jedes Kind, das bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollendet hat, die Pflicht hat, in die Schule zu gehen. Die Eltern sind daher verpflichtet, dem Kind den Schulbesuch zu ermöglichen. Für Kinder, die zwischen dem 01. September und **dem 1. März** das sechste Lebensjahr vollenden und von der Schule nicht überfordert wären, gibt es die Möglichkeit der vorzeitigen Einschulung.

Die Minstdauer des Aufenthaltes wird im Erlass des BMUK von 1968 mit mindestens einer Beurteilungsperiode (ein Semester, vergleichbare Regelung zum Jugendwohlfahrtsgesetz)) festgelegt.

Bei nur vorübergehendem Aufenthalt besteht Berechtigung (aber keine Verpflichtung) zum Schulbesuch.

Unter Kindern im Sinne des Schulpflichtgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die schulpflichtig oder zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule berechtigt sind.

Ferner ist die Schulpflicht, unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder dem aufenthaltsrechtlichen Status der Kinder.

Die Aufnahme der Schüler hat grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtsjahres zu erfolgen.

Die allgemeine Schulpflicht kann

durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden Pflichtschule

ab der 5. Schulstufe auch durch Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, in der 9. Schulstufe ebenso durch den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Schule der Erzieherbildung

durch Teilnahme am Unterricht in einer **Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht**

oder

durch Teilnahme am **häuslichen Unterricht**

erfüllt werden.

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Erfüllungsarten haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ihre Absicht dem zuständigen Bezirksschulrat vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Dieser kann eine Untersagung aussprechen, wenn der beabsichtigte Unterricht jenem an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gleichwertig ist.

Kinder, die an **häuslichem Unterricht** oder am Unterricht einer **Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht** teilnehmen, müssen den zureichenden Schulerfolg jährlich vor Schulschluss an einer öffentlichen Schule nachweisen.

Voraussetzungen für Häuslichen Unterricht: rechtzeitige Anmeldung bei Schulbehörde, geeignete Person mit pädagogischer Ausbildung, Externistenprüfung an öffentlicher Schule, kein Wechsel in den Häuslichen Unterricht während des Schuljahres möglich

Fallbeispiel

aus Schulrecht in der Praxis, Braninmir Brezovich - Wilhelm Wolf, ÖBV

Michael Sch. besucht die 3. Klasse Hauptschule/Volksschule im kleinen Ort Tratschdorf. Er hat erhebliche Schwierigkeiten in den Pflichtgegenständen Mathematik und Englisch, seine Eltern können sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Leistungsdefizite unmittelbar mit einer gewissen Antipathie der unterrichtenden LehrerInnen gegen ihren Sohn zusammenhängen. Deshalb beschließen sie Michael ab sofort aus der Hauptschule zu nehmen und ihn an der Hauptschule des Nachbarortes anzumelden.

- Nachdem er dort wegen Platzmangel abgewiesen wird, kommt für sie nur mehr der häusliche Unterricht in Frage.
- Ist das möglich?
- Kann dadurch die Schulpflicht erfüllt werden?
- Gilt ein von den Eltern ausgestelltes Zeugnis im Rahmen des häuslichen Unterrichtes ebenso wie das einer Hauptschule?

Besuch der Vorschulstufe bei fehlender Schulreife

Schulreife: es muss die begründete Aussicht bestehen, dass das Kind dem Unterricht der ersten Schulstufe wird folgen können, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Mangelnde Schulreife bedeutet noch kein Vorliegen von Behinderungen.

Schulpflichtig gewordene Kinder, die nicht schulreif sind werden in der Regel in die Vorschulstufe aufgenommen. Das heißt, die Eltern werden erfahrungsgemäß in einem persönlichen Gespräch und/oder per Post über die fehlende Schulreife ihres Kindes informiert.

In diesem Fall ist es Ziel der Vorschulstufe, den Kindern ein allmähliches Hineinwachsen in das Schulleben zu ermöglichen. Viele Vorschulklassen werden integrativ geführt (d. h. *Schulen ohne Vorschulklasse*). In diesem Fall besuchen die Vorschulkinder beispielsweise gemeinsam mit den „Erstklasslern“ die erste Klasse.

Das Einbeziehen der Vorschulstufe in die Grundstufe I hat zur Folge, dass alle schulpflichtigen Schüler, die in die Vorschulstufe aufgenommen werden oder in diese wechseln (vgl. § 17 Abs. 5 des Entwurfes einer Schulunterrichtsgesetz-Novelle), die neun Jahre der allgemeinen Schulpflicht nach Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule erfüllen (sofern sie nicht wiederholen oder überspringen). Dies lässt eine Adaptierung der Organisation der Sonderschule dahingehend zweckmäßig erscheinen, dass auch in dieser Schularart die allgemeine Schulpflicht in einer neuen 9. Schulstufe der Sonderschule erfüllt werden kann. Diese neue 9. Schulstufe soll als Berufsvorbereitungsjahr unter Anlehnung an den Lehrplan der Polytechnischen Schule (berufsvorbereitende und –orientierende Inhalte) sowie unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Elemente die bestehenden Bildungsmöglichkeiten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erweitern.

Die Ordnung des Schuleingangsbereiches soll auch der Förderung von besonders begabten Schülern dienen, indem diese Schüler während der Schuleingangsphase von der 1. in die 2. Schulstufe wechseln können.

Umgekehrt ist es auch möglich, dass beispielsweise unabhängig von der positiven Entscheidung der Volksschuldirektorin bzw. des Volksschuldirektors aufgrund der Einschreibung d. h. Überprüfung der **Schulreife**, Eltern der Meinung sind, dass ihr Kind noch nicht in der Lage ist den täglichen Schulalltag ohne größere Schwierigkeiten zu bewältigen.

Was dann?

Eltern erfassen die Situation ihres Kindes in der Regel ganzheitlich. Sie klopfen nicht nur die geistigen Fähigkeiten ihres Kindes ab, sondern erkennen darüber hinaus auch andere Teilbereiche die als wesentliche Voraussetzung für ein schulpflichtig gewordenes Kind gelten. In so einem Fall sollten Eltern auf jeden Fall mit den Erzieherinnen und Erziehern Rücksprache halten und gegebenenfalls das Gespräch mit den zuständigen Behörden das heißt, den Volksschuldirektorinnen und den Volksschuldirektoren oder dem zuständigen Bezirksschulinspektor suchen. Möglicherweise sind Sonderregelungen („**außerhäuslichen Unterricht**“ beantragen) möglich!

Gegen die Entscheidung über Schulreife bzw. Schulunreife ist Berufung an den Bezirksschulrat innerhalb von 2 Wochenmöglich. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

Fallbeispiel:

Erstklassler wird nach den ersten 2-3 Monaten in die Vorschulklasse zurückgestuft (Zurückstufung in vorhandene Vorschulklasse oder integrativ).

*Innerhalb der Grundstufe I (zB von der 1. Klasse in die Vorschulklasse und umgekehrt) sowie innerhalb der ersten drei Stufen der allgemeinen Sonderschule ist ein Wechsel während des Schuljahres jederzeit möglich, wenn dadurch der Lernsituation eher entsprochen wird. Entscheidung durch Schulkonferenz auf Antrag des unterrichtenden Lehrers/der unterrichtenden Lehrerin oder auf Antrag der Erziehungsberechtigte. Gegen die Entscheidung der Schulkonferenz kann **innerhalb von 5 Tagen** Berufung an den Bezirksschulrat erhoben werden, der Bezirksschulrat entscheidet in letzter Instanz.*

Vorzeitige Aufnahme in die Volksschule:

auszugsweise aus www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/faq.xml

Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kind zwischen 1. September und 1. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet, können bei der Schulleiterin/beim Schulleiter der Volksschule um vorzeitige Aufnahme ansuchen.

Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung bei der Leiterin/beim Leiter der Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Zur Feststellung, ob die Schulreife gegeben ist und das Kind über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt, hat die Schulleiterin/der Schulleiter die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen und ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Weiters kann die Schulleiterin/der Schulleiter ein schulpsychologisches Gutachten einholen, wenn dies die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verlangen oder dies zur Feststellung der Schulreife erforderlich erscheint.

Eine schulpsychologische Begutachtung ohne Zustimmung/gegen den Willen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist unzulässig.

Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat die Schulleiterin/der Schulleiter unverzüglich ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Das Kind ist in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass es ohne Überforderung dem Unterricht folgen können wird.

Im Falle der Ablehnung, die unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen hat, ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz binnen 2 Wochen (Bezirksschulrat) zulässig.

Widerruf bzw. Abmeldung:

Stellt sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe heraus, dass die Schulreife doch nicht gegeben ist, so kann die Schulleiterin/der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme widerrufen. Aus den gleichen Gründen können die Eltern oder Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der 1. Schulstufe abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die erste Schulstufe zulässig.

Da dieses Kind aber noch nicht schulpflichtig ist, besteht keine Pflicht zum Besuch der Vorschulstufe.

Besuch der Vorschulstufe für nicht schulpflichtige Kinder:

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind und bei denen die vorzeitige Aufnahme in die erste Schulstufe widerrufen wurde, können über Anmeldung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Vorschulstufe besuchen. Dieser Besuch wird allerdings in die Dauer der allgemeinen neunjährigen Schulpflicht nur dann eingerechnet, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.

Aufnahme in die Sonderschule

Sonderpädagogischer Förderbedarf

auszugsweise aus www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/faq.xml

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

Ein **Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** ist einzubringen, sobald abzusehen ist, dass das Kind auf Grund einer Beeinträchtigung dem Unterricht in der Volksschule ohne besondere Förderung nicht folgen kann. Dies geschieht entweder bereits vor Schuleintritt oder erst später, wenn sich im Laufe der Schulzeit herausstellt, dass das Kind eine besondere Förderung benötigt.

Der Antrag kann sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Direktorin/dem Direktor der Volksschule eingebracht werden und ist an den Bezirksschulrat zu richten. Dieser hat in einem Verfahren festzustellen, ob das Kind tatsächlich sonderpädagogische

Förderung benötigt und welche Schritte der Förderung notwendig sind. Bevor ein schriftlicher Bescheid an die Erziehungsberechtigten ergeht, holt der Bezirksschulrat die erforderlichen Gutachten ein und nimmt auch Gutachten, die Erziehungsberechtigte vorlegen, entgegen.

Gegen diesen Bescheid können Erziehungsberechtigte beim Landesschulrat berufen – außer in Wien, weil der Stadtschulrat organisatorisch Bezirksschulrat und Landesschulrat zugleich ist.

Seit dem Schuljahr 1997/98 sind schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch berechtigt, die allgemeine Schulpflicht in einer Hauptschule bzw. allgemein bildenden höheren Schule zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist. An Polytechnischen Schulen können entsprechende Schulversuche durchgeführt werden.

Anlässlich der **Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** sowie beim Übertritt in eine Hauptschule bzw. Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule berät der Bezirksschulrat die Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten, den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und informiert diese, an welcher nächstgelegenen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

Sonderpädagogik/inklusive Bildung

Der Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entweder in einer der Behinderungsart entsprechenden **Sonderschule** oder in **integrativer/inklusive Form** in der Regelschule erfolgen.

Die Organisationsstruktur der **Sonderschule** umfasst elf Sonderschulsparten, in welchen ein breites Spektrum an behinderungsspezifischen Angeboten und Fördermaßnahmen zur Verfügung steht.

In **Integrationsklassen** der Volksschule, der Hauptschule/NMS und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen findet der **gemeinsame Unterricht** von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung statt. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in individualisierter, den Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechender Form, wobei in der Regel ein spezifischer Lehrplan sowie erforderlichenfalls der Einsatz einer zusätzlichen qualifizierten Lehrkraft zur Anwendung kommt.

Ordentlicher/außerordentlicher Schüler

- Als **ordentliche Schüler** sind jene aufzunehmen, die

1. die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllen
2. die Unterrichtssprache soweit beherrschen, dass die dem Unterricht zu folgen vermögen
3. die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzen (im Zweifelsfall ist ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einzuholen).

Ad 1)

Gesetzliche Aufnahmuvoraussetzungen:

das erforderliche Mindest- bzw. Höchstalter (§ 32 SchUG) oder allenfalls die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung

Ad 3)

Für die Aufnahme behinderter Kinder nur insoweit anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung nicht ohnehin Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs war.

- Als **außerordentlicher Schüler** erfolgt Aufnahme dann, wenn der Schüler nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige in der Person des Schülers liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen (zB. wegen mangelnder Beherrschung der Unterrichtssprache oder bis zur Ablegung einer Einstufungsprüfung- nicht in die erste Schulstufe einer Schulart).

Maximalzeit für den Status als außerordentlicher Schüler: in der Regel 12 Monate

Für den Fall, dass die Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um dem Unterricht folgen zu können, besteht die Möglichkeit der Aufnahme als außerordentliche/r SchülerIn. Mangelnde Deutschkenntnisse allein sind kein Grund, einen Schüler in eine allgemeine Sonderschule aufzunehmen.

Befreiung von Schulpflicht

Schulunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien, solange deren Schulunfähigkeit andauert. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind wohnt.

Aufnahme in die Hauptschule/ Neue Mittelschule

aus <http://bildungswegweiser.tibs.at/content/hauptschule-neue-mittelschule>

Aufgabe

Die Hauptschule/Neue Mittelschule hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln, sowie den/die Schüler/in je nach Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere und höhere Schulen zu befähigen.

Die Schüler/innen werden in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen ihrer Lernfähigkeit entsprechend unterrichtet.

Durch alternative und durch zusätzliche Angebote wie etwa in fremdsprachlichen, kreativen, technischen, kommunikativen Bereichen werden standort erwünschte Profilbildungen erreicht.

Aufnahmevoraussetzung

Für die Aufnahme in die Hauptschule/Neue Mittelschule ist der erfolgreiche Abschluss der 4. Schulstufe der Volksschule Voraussetzung. Das Zeugnis muss die Berechtigung zum Aufsteigen aussprechen.

Für die Aufnahme in eine Sonderform der Hauptschule/Neue Mittelschule (z.B. „Musikhauptschule“, „Sporthauptschule“) ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

Beobachtungszeitraum / Einstufung

Die Schüler/innen werden – entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und ihrem Wissensstand – nach einem Beobachtungszeitraum, der mindestens 2 Wochen ab Beginn des Unterrichtsjahres, längstens bis zum Ende des 1. Semesters dauert, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen eingestuft.

Dies gilt nicht für Schüler/innen der Hauptschule/Neuen Mittelschule, die die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen haben und bei denen die Beurteilung in Deutsch, Lesen sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit "Sehr gut" oder "Gut" erfolgte oder die Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt haben; diese Schüler/innen haben mit Beginn des Schuljahres die höchste Leistungsgruppe zu besuchen.

Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers/der Schülerin im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

Umstufung in höhere und niedrigere Leistungsgruppen

Ein/e Schüler/in ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass er/sie den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

Wäre ein/e Schüler/in während des Unterrichtsjahres mit "Nicht genügend" zu beurteilen, ist er/sie in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der/die Schüler/in in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" erfolgt. An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit "Genügend" erfolgen, wenn der/die Schüler/in zustimmt.

Der/die Schüler/in ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres über die Zuordnung zur Leistungsgruppe schriftlich zu informieren, sofern eine Änderung seit der letzten schriftlichen Information eingetreten ist.

Förderunterricht

Förderunterricht stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes („Frühwarnsystem“) dar, welche der Zielsetzung folgt, Schüler/innen, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, vor Schulversagen zu bewahren.

Der Förderunterricht kann in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert erfolgen.

Für Förderunterricht dürfen in jeder Klasse jährlich insgesamt 72 Unterrichtsstunden vorgesehen werden, wobei ein/e Schüler/in in einem Höchstausmaß von 48 Unterrichtsstunden je Schuljahr gefördert werden darf.

In Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache ist jedenfalls ein Förderunterricht für jene Schüler/innen vorzusehen, die eines zusätzlichen Lernangebots bedürfen, weil sie die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder Umstellungsschwierigkeiten wegen eines Schulwechsels haben; nach der Einstufung in Leistungsgruppen kommt dieser Förderunterricht nur mehr für Schüler/innen der dritten Leistungsgruppe in Betracht, weiters für jene Schüler/innen, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen oder deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll.

Ein Förderunterricht kann im Rahmen der den Schulen zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in allen Pflichtgegenständen angeboten werden. Der Förderunterricht kann in der 1. bis 4. Klasse als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs geführt werden und ist einem bestimmten Pflichtgegenstand zuzuordnen. Er kann in allen Pflichtgegenständen in Kursform, geblockt oder in den Unterricht des jeweiligen Pflichtgegenstandes integriert durchgeführt werden.

Schüler/innen an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und Berufsschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern von Amts wegen oder auf Antrag des Schülers/der Schülerin der/die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer/in feststellt, dass der/die Schüler/in zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe oder zur Vermeidung des Übertrittes in eine niedrigere Leistungsgruppe des Förderunterrichtes bedarf; dies gilt auch für den Förderunterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache der Hauptschule während des Beobachtungszeitraumes und in der niedrigsten Leistungsgruppe, wenn der/die Schüler/in des Förderunterrichtes bedarf, weil er/sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllt oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten hat.

Soweit nicht eine solche Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht besteht, können sich Schüler/innen nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit durch den/die unterrichtende/n Lehrer/in zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den betreffenden Kurs des Förderunterrichtes oder - sofern ein Kurs lehrplanmäßig nicht vorgesehen ist - für die für den/die betreffende/n Schüler/in vorgesehene Dauer des Förderunterrichtes.

Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich der/die Schüler/in von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Sofern nach Feststellung des Lehrers/der Lehrerin die Förderungsbedürftigkeit noch besteht, bedarf die Abmeldung der Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin.

Aufnahme in eine allgemein bildende höhere Schule (AHS)

aus <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/faq.xml>

Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung:

Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerin/der Schüler im Jahreszeugnis in Deutsch, Lesen und Mathematik keine schlechtere Note als "Gut" und alle anderen Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen hat. Bei "Befriedigend" in einem oder mehreren oben genannten Pflichtgegenständen kann die Schulkonferenz der Volksschule trotzdem die Eignung für die AHS aussprechen, wenn auf Grund der sonstigen Leistungen zu erwarten ist, dass die Schülerin/der Schüler den Anforderungen entsprechen wird.

Aufnahme mit Aufnahmeprüfung:

Schülerinnen und Schüler, die diese Feststellung der Schulkonferenz nicht erhalten, haben eine Aufnahmeprüfung an der AHS abzulegen. Voraussetzung für die Aufnahme in die AHS bleibt aber, dass das Zeugnis der 4. Klasse positiv sein muss. Die Erziehungsberechtigten sind von der Nichteignung zur Aufnahme in die AHS nachweislich sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres schriftlich in Kenntnis zu setzen, sofern sie der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitgeteilt haben, dass sie ihr Kind zum Besuch einer AHS angemeldet haben. Die Schülerin/Der Schüler ist daraufhin binnen zwei Wochen zur Aufnahmeprüfung an der AHS anzumelden.

Anmeldung /Verfahren zur Aufnahme in die 1. Klasse der Hauptschule/NMS und der Allgemein bildenden höheren Schule:

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Schule, deren Schulbesuch in Aussicht genommen wird, so zeitgerecht zu stellen, dass er bis spätestens am 2. Freitag nach den Semesterferien bei der Schule eingelangt ist. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge sind nach Möglichkeit dennoch zu berücksichtigen oder, wenn dies nicht möglich ist, der AufnahmsbewerberIn /dem Aufnahmsbewerber unverzüglich und nachweislich rückzumitteln.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme sind u.a. das Original und eine Abschrift der Schulschlichtung der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule vorzulegen und ist bekannt zu geben, ob bzw. welche weitere Schulen allenfalls auch in Betracht gezogen werden. Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie unter Bedachtnahme auf landesrechtliche Bestimmungen über Schulsprengel für öffentliche Pflichtschulen ist den nach der Reihung geeigneteren Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern bis spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien ein Schulplatz vorläufig zuzuweisen.

Diejenigen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber, denen kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, sind unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer bei der Schulbehörde erster Instanz (beim jeweiligen [Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien](#)) einzurichtenden Informations-Hotline darüber zu informieren, an welchen Schulen Schulplätze verfügbar sind.

Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes in die 1. Klasse einer AHS hat nicht zu erfolgen, wenn die Schulschlichtung bzw. das zuletzt ausgestellte Zeugnis in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben oder Mathematik“ eine schlechtere Beurteilung als „Gut“ aufweist oder nach den Vermerken am Original der Schulschlichtung bzw. des Zeugnisses bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde.

AHS-Typen: Die 1. und 2. Klasse aller AHS-Formen, Gymnasium, Realgymnasium oder Wirtschaftskundliches Realgymnasium, haben völlig identische Lehrpläne. Mit der 3. Klasse beginnt die Differenzierung in die drei Typen:

- **Gymnasium (G)** : zusätzlich Latein; Chemie (4. Klasse), kein Textiles oder Technisches Werken;
- **Realgymnasium (RG)** : zusätzlich Geometrisches Zeichnen; Chemie (4. Klasse), mehr Mathematik;
- **Wirtschaftskundliches Realgymnasium (Wiku)** : Chemie (3. und 4. Klasse), mehr Textiles oder Technisches Werken, mehr Musikerziehung.

Die Oberstufe der AHS schließt innerhalb desselben Typs (G, RG, Wiku) nahtlos an die Unterstufe an. Es besteht aber grundsätzlich auch die Möglichkeit eines Typenwechsels. Fehlende Qualifikationen können in Form von Aufnahmeprüfungen nachgeholt werden.

Der Übertritt von der Hauptschule/NMS nach Abschluss der 4. Klasse in die 5. Klasse der AHS bzw. 1. Klasse des Oberstufenrealgymnasium (ORG) ist möglich:

HS:

Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung,

wenn die Beurteilung im Jahreszeugnis der 4. Klasse in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache in der 1. Leistungsgruppe (LG) positiv, in der 2. LG nicht schlechter als "Gut" lautet und wenn alle übrigen Pflichtgegenstände nicht schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt werden, oder wenn die Schülerin/der Schüler den Vermerk "mit ausgezeichnetem Erfolg" im Zeugnis erhält.

Ein "Befriedigend" in der 2. LG steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass die Schülerin/der Schüler auf Grund der sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der AHS-Oberstufe genügen wird.

NMS: http://www.neuemittelschule.at/fuer_eltern_schuelerinnen/25_fragen_zur_neuen_mittelschule.html#c75

Um den unterschiedlichen Leistungspotenzialen der SchülerInnen gerecht zu werden, wurde für die Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik und erste lebende Fremdsprache die Differenzierung in grundlegende und vertiefende Beurteilung ab der 7. Schulstufe eingeführt. Die Berechtigungen zum Besuch weiterführender Schulen wird im Zeugnis klar ausgewiesen.

Bei Beurteilung aller binnendifferenzierten Gegenstände nach den Anforderungen einer vertieften Allgemeinbildung ist die Schülerin / der Schüler berechtigt in eine höhere Schule (AHS/BHS/BAKIP & BASOP) über zu treten. Diese Berechtigung ist auch dann gegeben, wenn nur einer dieser Gegenstände nach grundlegender Allgemeinbildung beurteilt wurde und die Klassenkonferenz den Beschluss fasst, dass die Schülerin/der Schüler den Anforderungen trotzdem gerecht werden kann.

Aufnahme mit Aufnahmeprüfung,

in jenen Pflichtgegenständen, in denen die Schülerin/der Schüler die Voraussetzung zur Aufnahme nicht erfüllt.

Alle Schüler/innen müssen in Unterrichtsgegenständen, die an der HS/NMS nicht, aber an der AHS als Pflichtgegenstand vor der 9. Schulstufe unterrichtet wurden und weiterhin unterrichtet werden, eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Fallbeispiel:

Schulrecht in der Praxis, Braninmir Brezovich - Wilhelm Wolf, ÖBV, 2.Auflage

Brigitte M., Schülerin der vierten Schulstufe der Volksschule, wird voraussichtlich im Pflichtgegenstand Deutsch, Lesen im Jahreszeugnis die Beurteilung „Gut und im Pflichtgegenstand Mathematik die Beurteilung „Befriedigend“ erhalten. Ihre Eltern erhalten sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres von der Schule die Verständigung, dass ihre Tochter seitens der Schulkonferenz als zum Besuch der AHS nicht geeignet angesehen wird. Die Eltern, die ihre Tochter bereits zum Besuch einer AHS angemeldet haben, erfahren zur gleichen Zeit von Bekannten, deren Sohn ebenfalls diese vierte Schulstufe der Volksschule besucht, dass dieser trotz eines „Befriedigend“ im Pflichtgegenstand Deutsch, Lesen zum Besuch der AHS als geeignet erklärt wurde.

Hätte die Schulkonferenz auch bei Brigitte die Eignung für die AHS aussprechen müssen?
Ist dieses Mädchen nicht ohnehin (auch ohne Feststellung der Schulkonferenz) zum Besuch der AHS berechtigt?

Ist ein Gespräch von Brigittes Eltern mit der Schulleitung bzw. mit dem Klassenlehrer für sinnvoll?

Welche Möglichkeiten haben die Eltern, wenn die Schulkonferenz ihre Meinung nicht ändert?

Sollte Brigitte zu einer Aufnahmeprüfung antreten können und diese nicht bestehen, welche Möglichkeiten stehen den Eltern offen?

Aufnahme in Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

aus <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/faq.xml>

Voraussetzung für den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule (BMS, Fachschule) oder berufsbildenden höheren Schule (BHS) ist ein **erfolgreicher Abschluss der 8.**

Schulstufe(ausgenommen davon sind Latein und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflicht- und Schwerpunktgegenstände). In manchen Fällen ist aber eine **Aufnahmeprüfung** erforderlich. Siehe Kurzübersicht!

Die Aufnahmeprüfung selbst besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst für die BHS den Stoff der 4. Klasse Hauptschule der 1. Leistungsgruppe, für die BMS den Stoff der 2. Leistungsgruppe.

Reihungskriterien

Falls an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nicht alle Bewerber/innen aufgenommen werden können, legt die Schule autonom nähere Bestimmungen über die Reihung fest (**schulautonome Reihungskriterien**). Diese orientieren sich meist am Erfolg im Jahreszeugnis der 8. Schulstufe bzw. in bestimmten Unterrichtsgegenständen. Auskunft über die Reihungskriterien erteilt die jeweilige Schule.

Kurzübersicht Aufnahmeprüfung

An berufsbildenden mittleren Schulen (BMS, 3-4jährig)

Schule		Aufnahmeprüfung
Allgemein bildende höhere Schulen (AHS)		keine AP
Neue Mittelschule	Vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen ¹ oder grundlegende Allgemeinbildung bis Befriedigend	keine AP
Neue Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 Pflichtgegenstand ¹ mit Genügend	AP oder Vorlage Beschluss Klassenkonferenz
Neue Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 – 3 Pflichtgegenständen ¹ mit Genügend	AP
Hauptschule	1. Leistungsgruppe ²	keine AP
Hauptschule	2. Leistungsgruppe ²	keine AP
Hauptschule	3. Leistungsgruppe ²	AP
Hauptschule ohne Leistungsgruppe		keine AP
Realschule	bis inkl. Befriedigend	keine AP
Polytechnische Schule 9. Schulstufe ³		keine AP

- 1) 1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache
- 2) Die Leistungsgruppen beziehen sich ausschließlich auf die Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache
- 3) Bei gleichem Fachbereich Übertritt in die 2. Klasse mit AP möglich [SchUG § 29 (5)]

An berufsbildenden höheren Schulen (BHS, 5-jährig)

Schule		Aufnahmeprüfung
Allgemein bildende höhere Schule		keine AP
Neue Mittelschule	Vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen ¹	keine AP
Neue Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 Pflichtgegenstand ¹	AP oder Vorlage Beschluss Klassenkonferenz
Neue Mittelschule	Grundlegende Allgemeinbildung in 2 – 3 Pflichtgegenständen ¹	AP
Hauptschule	1. Leistungsgruppe ²	keine AP
Hauptschule	2. Leistungsgruppe ² Sehr gut bis Gut	keine AP
Hauptschule	2. Leistungsgruppe ² Befriedigend bis Genügend ³	AP
Hauptschule	3. Leistungsgruppe ²	AP
Hauptschule	ohne Leistungsgruppe Sehr gut bis Gut	keine AP
Realschule	Sehr gut bis Gut	keine AP
Hauptschule	ohne Leistungsgruppe Befriedigend ⁴ , Genügend	AP
Realschule	Befriedigend ⁴	AP
Polytechnische Schule 9. Schulstufe		keine AP

- 1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache
- 2) Die Leistungsgruppen beziehen sich ausschließlich auf die Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache.
- 3) Bei Befriedigend in der 2. Leistungsgruppe ist ein Eintritt ohne AP über Konferenzbeschluss möglich.
- 4) Nur dann keine AP, wenn im Jahreszeugnis vermerkt ist, dass diese Note zumindest einem Gut der 2. Leistungsgruppe entspricht.

Keine Aufnahmeprüfung gibt es an

- ein- und zweijährigen berufsbildenden Schulen
- landwirtschaftlichen Fachschulen
- Sonderformen für Berufstätige
- Kollegs
- Aufbaulehrgänge

Eignungsprüfung

Für die Aufnahme an eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht ist auch ein positives Ergebnis der Eignungsprüfung Voraussetzung.

Termine und Anmeldung

Mit Beginn des 2. Semesters an der gewünschten Schule (Achtung: die Fristen in den einzelnen Bundesländern sind unterschiedlich).

Auch wenn keine Aufnahmeprüfung erforderlich ist, sollte in jedem Fall rechtzeitig an der ausgesuchten Schule die Schulerfolgsbestätigung abgegeben werden.

Schulabschluss

§ 49 Schulunterrichtsgesetz

- Ausschluss eines Schülers

§ 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlussverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluss nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluss nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde erster Instanz den Ausschluss des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluss kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.

(6) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(7) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluss erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 42) wird davon nicht berührt.

(8) Der Ausschluss kann von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985.

Schnelle Zusammenfassung (Schulausschluss)

Im Falle eines Schulausschlusses ist die Aufnahme weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler möglich, wobei sich dieser auf eine bestimmte Schule oder auf alle Schulen einer bestimmten Gegend erstrecken kann.

*An **allgemeinbildenden Pflichtschulen** ist ein **Ausschluss** nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.*

Sofern die Erfüllung der Schulpflicht durch den Ausschluss nicht gesichert ist (dies ist der Fall, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen in Betracht kommenden Schule nicht zumutbar ist) kommt Suspendierung (maximal 4 Wochen) samt möglichem sonderpädagogischen Förderbedarf oder die Aufnahme in ein Heim (Jugendwohlfahrt) in Frage

(Rauschgiftkonsum und Rauschgifthandel gilt als dauernde Gefährdung, keine dauernde Gefährdung, wenn sich bei einem Schüler, der bisher eine aggressive Verhaltensweise gezeigt hat, die begründete Aussicht ergibt, dass sich sein Verhalten in Kürze bessern wird)

Zuständig für die Verfügung des Ausschlusses ist die Schulbehörde erster Instanz über Antrag der Schulkonferenz. Bei Gefahr in Verzug kann die Schulbehörde auch die Suspendierung des Schülers vom weiteren Schulbesuch (jedoch für höchstens 4 Wochen) aussprechen. In der Schulkonferenz haben die Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten ein Mitentscheidungsrecht. Ferner ist dem betreffenden Schüler Gelegenheit zur Rechtfertigung und seinen Erziehungsberechtigten zur Stellungnahme zu geben.

Schulpartnerschaft

aus www.vs.schule.at

In der Mitte des Spannungsfeldes Eltern – Schüler – Lehrer steht das Kind. Da eine erfolgreiche Erziehungsarbeit nur in Zusammenwirken von Eltern und Schule gelingen kann, wurde 1974 mit dem Schulunterrichtsgesetz die Schulpartnerschaft erstmalig in Österreich eingeführt. Die Mitwirkungsrechte sind im Schulunterrichtsgesetz angeführt.

Das Klassenforum ist

- für jede Klasse einer Schule möglich
- setzt sich zusammen aus Klassenvorstand und Eltern

Im Klassenforum werden die Interessen der Eltern durch den Klassenelternvertreter vertreten.

Das Schulforum

wird vom Direktor einer Schule einberufen

- besteht aus/umfasst Klassenelternvertretern und dem Klassenvorstand jeder Klasse

Der Elternverein ist:

- die älteste und effizienteste Form der Mitbestimmung
 - ein freiwilliger privatrechtlicher Zusammenschluss der Erziehungsberechtigten
- Die Schulen sind aufgefordert die Arbeit des Elternvereins unterstützen

Elternvereine können

- Einfluss auf das Schulgeschehen nehmen
- verantwortungsvoll mitwirken (Wobei?)
- zu Schulgesetzen Stellung nehmen
- bei der Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen mitwirken
- unterstützen, z. B. beim Ankauf von Schulbüchern, Lehrmitteln

Aufgaben von Elternvereinen

- Erstellung und Pflege der Schulpartnerschaft
- Förderung des Unterrichts durch Zusammenarbeit mit der/dem Lehrerin/Lehrer.
- Schulwegsicherung, Schulbeförderung
- Beihilfen, Stipendienwesen
- Hilfe und Unterstützung bedürftiger Schüler

Nicht – Aufgaben von Elternvereinen

- Wahrnehmen von parteipolitischen Aufgaben
- Ausüben schulbehördlicher Aufgaben
 - Wahrnehmen von Aufgaben der sozialen Fürsorge

Elternverbände und Beiräte

- sind die überregionalen Organisationen des Elternvereins
 - sind im BMUK wie in Landeselternbeiräten beratend tätig
- Schulungsmaßnahmen für Elternvertreter dienen
- dazu, Funktionäre zu unterstützen
 - dem Erfahrungsaustausch, zur Relativierung von Problemen
 - der Schwerpunkterkennung

Übersicht Tabelle 1: Die Schulpartnerschaft auf einen Blick – Einrichtungen der Schulpartnerschaft

EINRICHTUNG:	Klassenelternberatungen	Klassenforum ¹	Schulforum ¹	Schulgemeinschaftsausschuß ²	Klassensprecher ³	Versammlung der Schülervertreter ²	Elternverein ⁴
PERSONENKREIS:	● Lehrer und Erziehungsberechtigte einer Klasse	● Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand sowie Erziehungsberechtigte einer Klasse	● Schulleiter, alle Klassenlehrer bzw. Klassenvorstände und Klassenelternvertreter aller Klassen	● Schulleiter und je 3 Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten	● ein gewählter Schüler je Klasse	● alle Klassensprecher und der Schulsprecher	● Erziehungsberechtigte einer oder mehrerer Schulen
THEMEN DER BERATUNGEN:	● Erziehungsfragen ● Leistungsstand ● weiterer Bildungsweg ● Schulgesundheitspflege	● Entscheidungen über: – Planung mehrtägiger Schulveranstaltungen – Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezog. Veranstaltungen – Hausordnung – Bewilligung von Sammlungen – Organisieren der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen – Durchführung von Veranstaltungen zur Schulgesundheitspflege ● Beratungen über: – Termine und Art der Durchführung von Elternsprechtagen – Wahl von Unterrichtsmitteln – Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln – Baumaßnahmen	● wie Klassenforum, jedoch nur in jenen Fällen, die mehr als eine Klasse der Schule betreffen	● Entscheidungs- und Beratungsrechte wie Klassen- und Schulforum, ferner zusätzlich – Entscheidung über Durchführung von Elternsprechtagen – Entscheidungen über Vorhaben zur Mitgestaltung des Schullebens	● Interessenvertretung gegenüber: – Lehrern – Schulleiter – Schulbehörden ● Mitgestaltung des Schullebens	● Beratung über Interessenvertretung der Schüler ● Mitgestaltung des Schullebens (soweit von allgemeiner Bedeutung) ● Information der Schülervertreter durch Schulsprecher ● Wahl der Schülervertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß²	● Vorschläge, Wünsche, Beschwerden ● Stellungnahmen zu Anträgen der Schulkonferenz auf Festlegung von Unterrichtsmitteln ● Bestellung des Wahlvorsitzenden bei der Wahl des Klassenelternvertreters¹ ● Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß²

EINRICHTUNG:	Klassenelternberatungen	Klassenforum ¹	Schulforum ¹	Schulgemeinschaftsausschuß ²	Klassensprecher ³	Versammlung der Schülervertreter ²	Elternverein ⁴
FORM DER BESPRECHUNGEN/ZEITPUNKT:	● Einzel- und gemeinsame Aussprachen – jedenfalls in der 1. Schulstufe jeder Schulart – wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies wünscht	● Sitzungen innerhalb der ersten 6 Wochen eines jeden Schuljahres, ferner – wenn Entscheidung zu treffen ist – wenn Beratung zweckmäßig erscheint – wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten Antrag in Entscheidungs- oder Beratungsangelegenheit einbringt – wenn der Klassenelternvertreter die Einberufung verlangt (Einvernehmen mit dem Klassenlehrer bzw. -vorstand)	● Sitzungen innerh. der ersten 8 Wochen des Schuljahres – wie Klassenforum – wenn ein Drittel der Mitglieder Antrag in Entscheidungs- oder Beratungsangelegenheiten einbringt	● Sitzungen mindestens 2 je Schuljahr (die erste innerhalb von 2 Wochen nach Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter) – wie Schulforum – wenn in Entscheidungsangelegenheit zweckmäßig	Keine bestimmten Vorschriften	● Versammlungen bis zu einem Ausmaß von insgesamt 5 Unterrichtsstunden je Semester während der Unterrichtszeit ● darüber hinaus während der Unterrichtszeit nur nach vorheriger Genehmigung der Schulbehörde 1. Instanz	Im allgemeinen: ● 1 × jährlich eine Hauptversammlung ● Wahl und Konstituierung des Ausschusses (nach der Jahreshauptversammlung) ● Ausschußsitzungen (nach Bedarf)
VORSITZENDER BZW. EINBERUFENDER:	● Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand	● Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand	● Schulleiter	● Schulleiter	—	● Schulsprecher oder Stellvertreter	● Obmann oder Stellvertreter

¹ In Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden.

² In den allgemeinbildenden Pflichtschulen nur im Polytechnischen Lehrgang und in Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden.

³ Nicht in der Vorschulstufe und der Grundschule der Volksschule sowie in der Vorschulstufe und den Grundstufen der Sonderschule.

⁴ An allen Schularten.

**Fallbeispiele zum Nachdenken und zum Überlegen
(Schulpartnerschaft/Erziehungsmittel)**

(aus Schulrecht in der Praxis, Branimir Brezovich, 2.Auflage)

Da der Schule schon aufgrund des § 2 Schulorganisationsgesetzes eine bedeutende erzieherische Funktion zukommt, sehen die §§ 47 bis 49 Schulunterrichtsgesetz und auf deren Grundlage die Verordnung über die Schulordnung eine Reihe von Erziehungsmaßnahmen vor, die von der Schule erforderlichenfalls anzuwenden sind.

Positives Verhalten: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank

Fehlverhalten: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes, belehrendes Gespräch (unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten), Verwarnung,

(BB 130)

Herbert Z. ist Schüler der 4. Klasse Volksschule. Die Ehe seiner Eltern wurde vor einem halben Jahr geschieden. Dabei wurde durch das Gericht das Sorgerecht der Mutter übertragen, dem Vater ein Besuchsrecht eingeräumt. Dieser forderte nun anlässlich seines letzten Besuches von der geschiedenen Frau, laufend Einsicht in Schularbeiten und Zeugnisse seines Sohnes zu erhalten, um dessen Schulerfolg überprüfen zu können. Als sich die Frau weigert, seinem Wunsche nachzukommen, erscheint der Vater in der Schule und stellt bei der Klassenlehrerin das Verlangen, Schularbeiten und Zeugnisse seines Kindes stets auch ihm vorzulegen.

Ist die Lehrerin verpflichtet, diesem Verlangen von Herberts Vater nachzukommen ?

Wo würden Sie die Grenzen der Mindestrechte des nicht mit der Erziehung und gesetzlichen Vertretung des Kindes betrauten Elternteiles im Bereich des schulischen Geschehens ansetzen ?

Wenn auch dem nicht sorgeberechtigten Elternteil das Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kind zugesprochen wurde, können hieraus nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes dennoch keine laufenden, ins einzelne gehenden Informationsansprüche dem sorgeberechtigten Elternteil gegenüber abgeleitet werden. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des sorgeberechtigten Elternteiles zur Information über einzelne Erziehungsmaßnahmen und deren Erfolg und daher auch keine Verpflichtung zur Übermittlung von Schulzeugnissen. Es wäre mit dem wohl des Kindes nicht vereinbar, wenn der erziehungsberechtigte Elternteil vom anderen stets zu Einzelmaßnahmen und-Auskünften verhalten werde könnte.

Der Elternteil, dem das Sorgerecht und die gesetzliche Vertretung für das Kind nicht zustehen, ist nur von wesentlichen Änderungen im Lebensbereich des Kindes - als solcher müsste sicher etwa der Abbruch einer schulischen Ausbildung oder der Wechsel der Schulart gelten - zu verständigen. Innerhalb dieser eingeschränkten Informationspflicht liegen für den Bereich der Schule auch die Grenzen der Mindestrechte gemäß § 178 ABGB.

Die Lehrerin braucht Auskünfte über Schularbeiten sowie Einsicht in Zeugnisse daher nur dem sorgeberechtigten Elternteil zu gewähren.

BB 155

In der 4. Klasse einer Hauptschule ist der Englischlehrer erkrankt. Da der Pflichtgegenstand Englisch an dem auf die Krankmeldung folgenden Tag stundenplanmäßig in einer letzten Stunde unterrichtet wird, wartet die Klasse das Eintreffen der für die Supplierung vorgesehenen Lehrerin erst gar nicht ab, sondern begibt sich nach Hause. Die in diesem Fall vom Klassenvorstand verhängt nachträgliche Erfüllung der versäumten Pflicht (nämlich der Besuch der – wenn auch supplierten-Englischstunde) durch Verlängerung des Unterrichtes an einem anderen Schultag wird von einigen Schülern als „Kollektivstrafe“ qualifiziert.

Ist der Vorwurf der Schüler berechtigt ?

Die angeordnete Erziehungsmaßnahme ist im vorliegenden Fall durchaus gerechtfertigt, sofern die zusätzliche Stunde zum Nachholen des versäumten Englischunterrichtes verwendet wird und die Erziehungsberechtigten zeitgerecht von der Unterrichtsverlängerung in Kenntnis gesetzt werden..

Unzulässig wäre eine solche Vorgangsweise jedoch dann, wenn mittels der zusätzlichen Unterrichtsstunde etwa Leistungsrückstände aufgeholt werden sollten, die durch disziplinwidriges Verhalten der SchülerInnen oder durch mangelnde Mitarbeit entstanden sind. Vor der Anordnung solcher Maßnahmen ist daher zu prüfen, ob die Nachholung der versäumten Pflichten im Einzelfall ausschließlich durch Verlängerung des gemeinschaftlichen Unterrichtes erreicht werden kann. Als Strafmaßnahme (etwa Schreibübungen) darf eine Unterrichtsverlängerung jedoch niemals herangezogen werden.

BB 156

Die Schülerin Annette M. besucht die zweite Klasse der Hauptschule und fällt im Pflichtgegenstand Englisch nicht nur durch schwache Leistungen, sondern auch dadurch auf, dass sie HÜ nur sporadisch bringt. Da Aufforderungen und ein belehrendes Gespräch nichts nützen, behält sie der Englischlehrer an einem Schultag nach der letzten Unterrichtsstunde in der Schule zurück, um sie einige Hausübungen nachholen zu lassen. Er begründet diese Maßnahme damit, dass er der Schülerin hierdurch einen „Auftrag zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten“ erteilt habe.

Steht diese Erziehungsmaßnahme im Einklang mit den schulrechtlichen Bestimmungen ? Welche anderen Mittel stehen dem Lehrer zur Verfügung, um aus dem geschilderten Verhalten der Schülerin Konsequenzen zu ziehen ?

Das Nichtbringen von Hausübungen ist zweifellos als ein Fehlverhalten der Schülerin zu beurteilen (§ 8 Schulordnung). Daher kann der Lehrer auch den Auftrag zur Nachholung der versäumten Pflicht als ein durchaus zulässiges vorgesehenes Erziehungsmittel anwenden. Allerdings ist es wohl nicht gerechtfertigt, einen Schüler zur nachträglichen Erfüllung jener Pflichten, die nicht ausschließlich in der Schule nachgeholt werden können, dort zurückzubehalten. Da es in der Natur von Hausübungen liegt, zu Hause erledigt zu werden, kann auch deren Nachholen in der Schule nicht verlangt werden.

Der Lehrer kann jedoch jederzeit Konsequenzen an das Nichtbringen von Hausübungen knüpfen, da sich die Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers gemäß § 4 Abs. 2 lit a Leistungsbeurteilungsverordnung auch auf Leistungen erstrecken, die im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen stehen.

Daher kann die beschriebene Nachlässigkeit Annettes das wohl wichtigste Element der Leistungsbeurteilung, nämlich die Beurteilung der Mitarbeit, sehr erheblich beeinträchtigen.

Anmerkung: Im Rahmen der Hausübungen dürfen auch neue Lehrstoffe, die etwa aus zeitlichen Gründen in der Unterrichtszeit nicht mehr bewältigt werden konnten, nicht aufgegeben werden.

BB 157

Sissi M. besucht die 3. Klasse einer Ganztags-Hauptschule. Bei der Zeugnisverteilung am Ende des Unterrichtsjahres wird ihr vom Klassenvorstand das Jahreszeugnis mit der Begründung nicht ausgefolgt, die Mutter der Schülerin habe trotz mehrfacher Mahnungen das Verpflegungsgeld für die letzten beiden Monate nicht bezahlt. Das Zeugnis könne nach Erlag des ausständigen Geldbetrages in der Schulkanzlei abgeholt werden.

Steht der Schule ein solches Zurückbehaltungsrecht zu ?

Die Erziehungsmittel sind in § 47 Schulunterrichtsgesetz und in § 8 der Verordnung über die Schulordnung (erschöpfend) aufgezählt. Darin ist ein Zurückbehaltungsrecht an Dokumenten oder Sachwerten des Schülers/der Schülerin nicht vorgesehen. Die Handlungsweise des Lehrers ist daher rechtlich nicht gedeckt.

Fernbleiben von der Schule

§ 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

Krankheit des Schülers;

mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen;

außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist;

Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter **von jeder Verhinderung ohne Aufschub** mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer **länger als eine Woche dauernden Erkrankung** oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben **kann** der Klassenvorstand oder der Schulleiter die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen**, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Erlaubnis zum Fernbleiben:

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassen-vorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Aufsichtsbestimmungen

Geschäftszahl: BMBWK-10.361/0002-III/3/2005

SachbearbeiterIn: Mag. Andrea Götz

Abteilung: III/3

E-mail: andrea.goetz@bmbwk.gv.at

Telefon/Fax: +43(1)/53120-2365/53120-81 2365

Verteiler: VI

Alle Zentrallehranstalten

Alle höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Alle Übungsvolks- und -hauptschulen

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Aufsichtspflicht

Geltung: unbefristet

Angesprochener Personenkreis: Schulleiter, Lehrer, sonstige Aufsichtspersonen im Sinne des § 44a SchUG

Rechtsgrundlage: Schulunterrichtsgesetz (§ 51 Abs. 3, § 44a u.a.),

Schulveranstaltungenverordnung, Schulordnung

Rundschreiben Nr. 15/2005

Aufsichtserlass 2005

Mit BGBl. II Nr. 181/2005 wurde die Verordnung betreffend die Schulordnung novelliert. Wesentlicher Inhalt dieser Novelle ist das Einführen einer neuen Altersgrenze (umgelegt auf die [7.] Schulstufe), welche hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schüler eine neue Situation schafft.

Der bislang in Geltung gestandene Aufsichtserlass wurde daher der neuen Rechtslage angepasst: das Ergebnis ist der vorliegende überarbeitete Text, welcher eine Zusammenfassung und Erläuterung der für die Aufsichtsführung durch die Lehrkräfte sowie durch andere Aufsichtspersonen i.S. des § 44a SchUG wesentlichen Rechtsvorschriften - nach Rechtsbereichen gegliedert - darstellt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Erlass umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Zur besseren Lesbarkeit werden Gesetzes- und Verordnungszitate nicht authentisch sondern in der neuen deutschen Rechtschreibung wiedergegeben.

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Die österreichische Bundesverfassung definiert Schulen als Einrichtungen, die neben dem Bildungsauftrag auch einen umfassenden Erziehungsauftrag wahrzunehmen haben (Art. 14 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 31/2005).

Um diesem Erziehungsauftrag, welcher jenen der Erziehungsberechtigten ergänzt, nachkommen zu können, sind Kinder für die Zeit des Schulaufenthaltes der Obsorge ihrer Erziehungsberechtigten entzogen und hat daher auch gleichzeitig die Schule für die an sich den Obsorgeberechtigten zukommende Beaufsichtigung der Kinder Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung verfolgt zwei Ziele gleichermaßen: einerseits soll durch eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler deren eigene Sicherheit gewährleistet werden, andererseits soll die Verursachung von Schäden am Eigentum und an der Person anderer durch Schüler weitgehend hintan gehalten werden.

SCHULRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Aufsichtsverpflichtung

§ 51 Abs. 3 SchUG: *Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.*

§ 13b Abs. 4 SchUG: *Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.*

§ 2 Abs. 1 Schulordnung: *Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.*

1.1 Der zeitliche Geltungsbereich umfasst demnach:

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes
- die Zeit des Unterrichtes
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen): zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause)

- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung

Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen Schüler, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Dienstenteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser Schüler zu treffen.

1.2 Sonderkonstellationen

Finden Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen **anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht** an einem anderen Ort als in der Schule (also disloziert) statt, so sind die Schüler unter Aufsicht an diesen Ort und zurück zur Schule zu führen. Falls es zweckmäßig ist, können Schüler ab der 7. Schulstufe, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und allenfalls zur Schule zurück geschickt werden.

Findet ein solcher Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung **in der letzten Unterrichtsstunde** statt, so können alle oder einzelne Schüler ab der 7. Schulstufe unmittelbar vom Ort dieses Unterrichts, der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung entlassen werden, sofern dies zweckmäßig und unbedenklich erscheint (so z.B., wenn der Unterricht, die Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der Nähe der Wohnung des Schülers stattfindet, der Rückweg in die Schule einen Umweg bedeuten würde, der Schüler mit der Umgebung gut vertraut ist und damit kein zusätzliches Sicherheitsrisiko für den Schüler entsteht).

Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung **in der ersten Unterrichtsstunde** (Vormittagsunterricht oder Nachmittagsunterricht) an einem anderen Ort als in der Schule statt, so kann, wenn dies zweckmäßig und für die Erziehungsberechtigten zumutbar erscheint, ein anderer Treffpunkt als der Schulstandort bestimmt werden. Hievon sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung oder einer Berufs(bildungs)orientierung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung einer schulbezogenen Veranstaltung oder einer Berufs(bildungs)orientierung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.

§ 10 Abs. 2 SchUG: ...*Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muss, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.*

Es ist nicht zulässig, dass seitens der Erziehungsberechtigten eine „Generalermächtigung“ erteilt wird, wonach die Schüler bei (Rand)Stundenentfall ohne vorhergehende Verständigung

der Erziehungsberechtigten vorzeitig aus der Schule entlassen werden dürfen. Vielmehr hat eine solche Verständigung im konkreten Einzelfall bzw. für konkrete Fälle zu erfolgen und ist ein vorzeitiges Entlassen in diesem Fall nur nach nachweislicher Kenntnissnahme durch die Erziehungsberechtigten erlaubt.

§ 5 Schulordnung: *Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.*

Wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen, richtet sich die Beaufsichtigung nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Erlasses. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen finden als solche auf Schüler nicht unmittelbar Anwendung. Es sind die im § 5 der Schulordnung erwähnten Sicherheitsvorschriften (Werkstättenordnungen der einzelnen Schulen usw.) einzuhalten.

2. Schulautonome Möglichkeiten

§ 2 Abs. 6 Schulordnung: *Inwieweit die Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.*

Eine Hausordnung kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, gemäß § 44 Abs. 1 SchUG vom Schulforum (§ 63a SchUG) bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG) erlassen werden. In dieser kann festgelegt werden, dass sich die Schüler auch außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtszeiten im Schulgebäude aufhalten dürfen, sofern für eine Beaufsichtigung gesorgt ist. Die Beaufsichtigung kann seitens der Schule – durch Lehrer, aber auch durch andere geeignete Personen im Sinne des § 44a SchUG – oder durch andere – nicht schulische – Einrichtungen erfolgen. Wesentlich für diese Unterscheidung ist, ob die aufsichtsführenden Personen im Auftrag der Schule tätig werden oder nicht. So ist es durchaus zulässig, dass auch Eltern, Erzieher oder andere Aufsichtspersonen im Auftrag der Schule die Aufsichtsführung übernehmen; in diesem Fall greift § 44a SchUG. Für Schüler ab der 7. Schulstufe kann in der Hausordnung vorgesehen werden, dass unter den in Punkt 4. ausgeführten Voraussetzungen, die Beaufsichtigung auch entfallen kann.

§ 2 Abs. 4 Schulordnung: *Während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für*

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

Wenn der Schüler in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder während des Nachmittagsunterrichtes), die nach dem jeweils geltenden Stundenplan zwischen Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verlässt, ist eine Beaufsichtigung (zum Beispiel Aufenthalt im Unterricht einer anderen Klasse oder in einem Pausenraum) einzurichten, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung (§ 51 Abs. 3 SchUG, § 2 Abs. 1 Schulordnung) möglich ist.

3. Inhalt der Aufsichtspflicht

§ 51 Abs. 3 SchUG: ... *Der Lehrer hat ...[bei der Beaufsichtigung] insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.*

Aus dem Wort "insbesondere" ergibt sich, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Schüler bezieht, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperliche bzw. wirtschaftliche Schädigungen dritter Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Bundeseigentum, durch Schüler hintan zu halten.

4. Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Beaufsichtigung hinsichtlich aller Schüler in den oben genannten Zeiträumen. Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann jedoch situationsbezogen differieren. So ist in gefährlichen Situationen (Turnunterricht, Schulveranstaltungen in fremden Verkehrszonen, etc.), aber auch an Schultagen, welche auf Grund besonderer Ereignisse ungewöhnlich ablaufen, ebenso wie in Klassen, in welchen sich Kinder mit Behinderungen oder verhaltensauffällige Kinder befinden, ein strengerer Maßstab anzulegen als in alltäglichen Situationen des Schulalltages. Ebenso wird eine noch geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. So hat der Lehrer im konkreten Einzelfall die jeweils angemessene Intensität der Beaufsichtigung (von „nicht aus den Augen lassen“ bis „in der Nähe oder erreichbar sein“) eigenverantwortlich zu wählen.

Ebenso wie der Lehrer gefordert ist, in jeder Situation das richtige Maß der Beaufsichtigung zu finden, obliegt ihm die Einschätzung, ob die – mehr oder weniger intensive – Beaufsichtigung für Schüler ab der 9. Schulstufe auch ganz entfallen kann. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn eine Beaufsichtigung im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Auch hier ist auf den Einzelfall abzustellen. So kann ein Schüler, welcher üblicher Weise die geistige Reife aufweist, um unbeaufsichtigt keinen Risikofaktor für sich oder andere darzustellen, auf Grund besonders tief greifender Ereignisse (z.B. überraschendes „Nicht genügend“ bei einer Prüfung), in der (anschließenden) Pause einer Beaufsichtigung bedürfen, wenngleich er schon die 9. oder eine höhere Schulstufe besucht.

Eine besondere Regelung erfährt die Altersgruppe der Schüler auf der 7. und 8. Schulstufe. Hier kann nämlich die Aufsichtsführung bei Vorliegen der notwendigen körperlichen und geistigen Reife – unter den oben dargestellten Erwägungen – bereits auf dieser Altersstufe

entfallen, sofern dies aus besonderen schulischen Gründen zweckmäßig ist. So kann es etwa bei Projektunterricht, beim selbständigen Einkaufen für den Kochunterricht, bei Auslandssprachreisen oder in der durch die Hausordnung vorgesehenen grundsätzlich zu beaufsichtigenden Mittagspause zweckmäßig sein, auf eine Beaufsichtigung zu Gunsten anderer Aspekte (Selbsttätigkeit, Organisationsvereinfachung u.a.m.) zu verzichten, wenn angenommen werden kann, dass die Schüler die nötige Reife aufweisen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass stets im konkreten Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden ist.

5. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und individuelle Berufs(bildungs)orientierung

§ 2 Abs. 1 SchVV: Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist ... auf die Sicherheit der Schüler ... Bedacht zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 SchVV: Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. ...

§ 13b Abs. 4 SchUG: Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter und ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

Für schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG) gilt mangels einer diese konkretisierenden Verordnung § 51 Abs. 3 SchUG unmittelbar.

Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 7. Schulstufe zulässig, wenn dies für die Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Für Schüler ab der 9. Schulstufe kann vom Kriterium der Zweckmäßigkeit abgesehen werden; das heißt, dass bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife auch aus anderen Erwägungen (Schaffen von Freiräumen etwa für Freizeitaktivitäten, Besichtigungen, Einkaufen, etc.) eine Beaufsichtigung entfallen kann. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.

6. Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung:

§ 10 Abs. 5 SchVV: Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

In letzterem Fall haben sie auch eine Adresse/Telefonnummer anzugeben, an/unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe solch einer Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für schulbezogene Veranstaltungen.

7. Schülermitverwaltung; Schülervertretung

§ 58 Abs. 4 SchUG: *Veranstaltungen der Schülermitverwaltung ... unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.*

§ 59b Abs.3 SchUG (Schülervertreterstunden): *Schülervertreterstunden, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.*

Die gemäß § 59 Abs. 5 SchUG durch den Schulsprecher bzw. den Vertreter der Klassensprecher einzuberufende Versammlung der Schülervertreter, die Teilnahme der Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss bzw. im Schulforum an den Sitzungen dieser Gremien (§ 63a, § 64 SchUG), sowie die Teilnahme der Schülervertreter an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit. d SchUG) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers. Auch die Wahrnehmung von Aufgaben durch Schülervertreter nach dem Schülervertretungsgesetz unterliegt nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.

Hingegen sind Schülervertreterstunden gemäß § 59b SchUG, sofern sie während der Unterrichtszeit stattfinden, zu beaufsichtigen. Hierbei wird unter Berücksichtigung des allfälligen Interesses der Beteiligten an Vertraulichkeit des Themas eine weniger intensive Beaufsichtigung angemessen sein.

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 44 a SchUG: *Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies*

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und andere Personen, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tätig werden, wie zum Beispiel Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, an Besuchs- und Übungsschulen unterrichtende Akademiestudenten, Übungskindergärtnerinnen bzw. Erzieher, die die Studierenden der Bildungsanstalten für Kindergarten- bzw. Sozialpädagogik unterrichten, sowie sonstige geeignete Personen wie etwa Begleitpersonen oder Gastfamilien bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Hier ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (*culpa in eligendo*) treffen kann. Diese Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

SONDERBESTIMMUNGEN

Außerschulische Veranstaltungen

Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch das Klassen- oder Schulforum, den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Religiöse Übungen (z.B. Gottesdienste, Einkehrtage, ...) sind keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.

DIENST- UND DISZIPLINARRECHTLICHE ASPEKTE

§ 51 Abs. 3 SchUG: *Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler... zu beaufsichtigen. ...*

§ 43 Abs. 1 BDG 1979: *Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.*

§ 211 BDG 1979: *Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten. Die Aufsichtspflicht gehört zu den sonstigen aus der lehramtlichen Stellung des Lehrers sich ergebenden Obliegenheiten.*

§ 5 VBG 1948: *Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. ...*

§ 29 LDG 1984: *Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.*

Für Landesvertragslehrer gelten dem § 5 VBG vergleichbare Regelungen.

§ 91 BDG 1979: *Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist [nach dem 9. Abschnitt des BDG (Disziplinarrecht)] zur Verantwortung zu ziehen.*

§ 69 LDG 1984: *Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind [nach den Bestimmungen des 7. Abschnittes des LDG 1984 (Disziplinarrecht)] zur Verantwortung zu ziehen.*

Eine Handlung (Unterlassung) eines pragmatischen Bundes- bzw. Landeslehrers ist bloß dann zu ahnden, wenn die Dienstpflichtverletzung dem Lehrer vorgeworfen werden kann. Dies ist

dann der Fall, wenn der Lehrer voll zurechnungsfähig ist, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und ihm zugemutet werden konnte, sich rechtmäßig zu verhalten.

AUFSICHTSFÜHRUNG UND ZIVILRECHT

§ 1 Abs. 1 AHG: *Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung ... haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.*

§ 1 Abs. 2 AHG: *Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (... Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonst wie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.*

§ 3 Abs. 1 AHG: *Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.*

§ 4 AHG: *Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.*

Im Zivilrecht wird unter Fahrlässigkeit die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt verstanden. Wird der Schaden "aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes" verursacht, handelt es sich um Fahrlässigkeit (§ 1294 ABGB). Ein Verhalten ist leicht fahrlässig, wenn es auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Dagegen liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.

Der Bund haftet daher nach den Bestimmungen des AHG für den Schaden, den Lehrer oder andere Aufsichtspersonen i.S. des § 44a SchUG in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes durch rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Haftungssubjekt ist der Bund; eine Haftung des Lehrers bzw. einer anderen Aufsichtsperson i.S.d. § 44a SchUG gegenüber dem Geschädigten (Schüler) ist dadurch ausgeschlossen.

Unter "Vollziehung der Gesetze" ist ein Verhalten zu verstehen, das auf Grund von Gesetzen oder Durchführungsverordnungen gesetzt worden ist oder pflichtgemäß zu setzen gewesen wäre. Das haftungsauslösende Verhalten kann demnach in einem Handeln, aber auch in einem Unterlassen bestehen.

Bei Schülerunfällen (das sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung, bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der SchVV, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen - vom Geltungsbereich der zit. Verordnung nicht erfassten - Schularten, an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG oder bei einer individuellen Berufs(bildungs)orientierung gemäß § 13b SchUG

ereignen; §§ 175 Abs. 4 und 5, 176 Abs. 1 Z 11 ASVG) ist der Rechtsträger (der Bund) im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Schülerunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat (§§ 333 Abs. 1, 335 Abs. 3 ASVG). Die Amtshaftung für fahrlässiges (grob fahrlässiges und leicht fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird in diesen Fällen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst, das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen die Aufsichtsperson vom Rechtsträger im Regressweg nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar gemacht werden kann.

Das Amtshaftungsgesetz und die einschlägigen Regelungen des ASVG finden auch Anwendung, wenn die Schulveranstaltung, die schulbezogene Veranstaltung oder die individuelle Berufs(bildungs)orientierung im Ausland stattfindet.

§ 1 Abs. 1 OrgHG: *Personen, die als Organe des Bundes ... handeln, haften ... nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. ... Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.*

§ 2 Abs. 2 OrgHG: *Von einem Organ kann kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.*

Eine in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes handelnde Aufsichtsperson haftet demnach für den Vermögensschaden, den sie dem Bund durch ein schuldhaftes (es genügt leichte Fahrlässigkeit) und rechtswidriges Verhalten zugefügt hat. - Im Gegensatz zur Amtshaftung, die einen geschädigten Dritten voraussetzt, hat die Organhaftung nur das Verhältnis zwischen Organ und geschädigtem Rechtsträger (Bund) zum Gegenstand.

Mäßigungen des (Rück)Ersatzes.

§ 3 Abs. 2 AHG: *Hat das Organ die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen. ...*

§ 3 Abs. 1 OrgHG: *Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.*

AUFSICHTSFÜHRUNG UND STRAFRECHT

Im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht sind auch Bestimmungen des StGB von Bedeutung. Insbesondere bei Schülerunfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder der Tötung (§§ 88, 80 StGB) gegeben sein.

§ 6 Abs. 1 StGB: *Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist*

und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspringt.

§ 6 Abs. 2 StGB: *Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.*

Die Pflicht zur Sorgfaltsausübung kann sich aus Gesetz, Vertrag, vorausgegangenem Verhalten oder Lebens- oder Gefahrgemeinschaften ergeben. Das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) ist je nach den Umständen größer oder geringer; die Nähe der Gefahr und der Wert des gefährdeten Rechtsgutes spielen dabei eine Rolle. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter aber nur vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Umständen des Einzelfalls auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden.

§ 2 StGB: *Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.*

Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses vom 20. August 1997, Zl. 10.361/115-III/4/96, [RS Nr. 46/1997](#).

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHG Amtshaftungsgesetz
ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG 1979 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
LDG 1984 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984
OrgHG Organhaftpflichtgesetz
PrivSchG Privatschulgesetz
SchOG Schulorganisationsgesetz
SchUG Schulunterrichtsgesetz
SchVG Schülervertretungengesetz
SchVV Schulveranstaltungenverordnung
StGB Strafgesetzbuch
VBG 1948 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Wien, 28. Juli 2005

Für die Bundesministerin:

Mag. Andrea Götz

Fallbeispiele:

Schulrecht in der Praxis, Braninmir Brezovich - Wilhelm Wolf, ÖBV, 2.Auflage

Der Klassenvorstand einer Polytechnischen Schule in Innsbruck plant mit seiner Klasse einen Lehrausgang in das Ferdinandeum in Innsbruck. Dabei legt er gleich die Aula des Museums als gemeinsamen Treffpunkt fest, da der Lehrausgang bereits in der ersten Unterrichtsstunde beginnen soll.

Steht dieses Vorgehen mit dem erforderlichen Grad der Sorgfalt bei der Aufsichtsführung im Einklang?

Franz H. und Robert L., zwei Schüler einer 4. Volksschulklasse, haben beim Wandertag während der Rast in einer Gaststätte ihren Fußball vergessen. Als sie dieses Missgeschick bemerken, bitten sie die Lehrerin, umkehren und den Ball holen zu dürfen. Diese lehnt mit der Begründung ab, die Klasse sei seit Beendigung der Rast bereits mehr als eine Viertelstunde unterwegs und die Bewältigung des Weges für die beiden Schüler ohne Aufsicht viel zu gefährlich.

Hat die Lehrerin den beiden Schülern deren Bitte zu Recht abgeschlagen?

Gernot U., Schüler der 3.Klasse der Hauptschule, wurde wegen einer Knieverletzung von der Teilnahme am Pflichtgegenstand Leibesübungen befreit. Vor dem Wandertag stellt seine Mutter das Ansuchen, ihren Sohn auch von der Teilnahme an dieser Veranstaltung zu befreien.

Unter welchen Bedingungen wird das Ansuchen Aussicht auf Erfolg haben?

In der Parallelklasse ist Markus G. wegen einer Sehnenscheidenentzündung der rechten Hand von der Teilnahme am Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen befreit. Da er von der möglichen Befreiung seines Kollegen Gernot von der Teilnahme am Wandertag erfährt und ohnehin am Wandern keine besondere Freude findet, überredet er seine Eltern, auch für ihn ein Befreiungsansuchen hinsichtlich des Wandertages zu stellen.

Kann in diesem Falle eine Befreiung von der Teilnahme am Wandertag ausgesprochen werden?

Obwohl der Alkoholenuss auf Schulveranstaltungen untersagt ist, und die Schüler vom Schikursleiter unmittelbar vor dem Beginn dieser Veranstaltung nachdrücklich auf dieses Verbot hingewiesen wurden, wird Manfred S., Schüler der 4.Klasse Hauptschule, vom aufsichtsführenden Lehrer abends in seinem Zimmer angetroffen, als er gerade dabei ist, Bier zu trinken. Merkmale einer Alkoholisierung sind nicht feststellbar. Der Lehrer erstattet sofort Meldung an den mit der Leitung des Kurses betrauten Lehrer und fordert von diesem den sofortigen Ausschluss mit der Begründung, dass es sich bei diesem Verhalten um eine grobe Disziplinwidrigkeit handle und das schlechte Beispiel auch andere Schüler zu ähnlichen Übertretungen mitreißen könnte. Der Leiter des Schikurses meint jedoch, man solle es mit einer strengen Verwarnung bewenden lassen, da die Gründe für einen Ausschluss nicht gegeben seien.

Welcher der beiden Lehrer hat recht?

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind im Falle des Ausschlusses des Schülers zu beachten?

FL Renate M., Klassenvorstand einer zweiten Hauptschulklasse, macht auf einem Wandertag mit ihren Schülern Mittagsrast auf einer nicht eingezäunten Wiese, auf der sich sonst kein Hinweis findet, wonach das Betreten dieses Grundes verboten wäre. Nachdem die Kinder ihren Proviant verzehrt haben, beginnen sie mit verschiedenen Ballspielen, in deren Verlauf eine Gruppe auch auf ein benachbartes Grundstück gerät. Auf diesem befindet sich, allerdings im beträchtlichen Abstand zum Lagerplatz der Klasse, und außerdem in nicht mehr gut lesbarem Zustand, eine Tafel, welche das betreffende Grundstück als Futterwiese kennzeichnet und das Betreten verbietet. Die Lehrerin, der die Aufschrift nicht weiter auffällt, ermahnt die Kinder zu besonders vorsichtigem Spiel, da in dem bereits hochgewachsenen Gras die Sturzgefahr groß sei.

Plötzlich bleibt eines der spielenden Kinder in einer vom Gras verdeckten Mulde mit dem Fuß hängen, stürzt und zieht sich eine schmerzhaft Verletzung zu. Noch während die Lehrerin die Verletzung begutachtet und sich um den Schüler bemüht, erscheint unvermittelt der Eigentümer des Grundstückes und stellt zunächst die Kinder und dann die Lehrerin zur Rede, dass sie seine Futterwiese entgegen der Verbotstafel betreten und zum Ballspiel benutzt hätten. Trotz des Einwandes der Lehrerin, die Tafel sei an ungünstiger Stelle platziert und durch die Verwitterung bereits kaum lesbar, kündigt er Schadenersatzansprüche an. Der zum Sturz gekommene Schüler Joachim K. muss zur Beobachtung ins Krankenhaus und wegen einer Sehnenzerrung einige Zeit in ärztliche Behandlung.

*Wie beurteilen Sie die Schadenersatzansprüche des Eigentümers der Futterwiese?
Von wem hätte er allenfalls die Begleichung eines entstandenen Schadens zu erwarten?
Wie stellt sich die Haftungssituation für die Verletzung des Schülers dar?*

4. Kapitel Religionsunterricht

Rechtliche Grundlage des Religionsunterrichtes:

Die rechtl. Grundlage des RU ist gegeben durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den RU in der Schule („Religionsunterrichtsgesetz“) und durch die Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 und 1971 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen („Schulvertrag“). Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Änderungen können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Nationalrates mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Weiters durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1921 in der Fassung von 1985.

Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht:

1) BEAUFSICHTIGUNG:

Ist Sache der Kirche. Sie kann für die unmittelbare Beaufsichtigung des RU RELIGIONSINSPEKTOREN (FACHINSPEKTOREN) bestellen, die den staatlichen Behörden bekanntgegeben werden. Das Visitationsrecht des Bischofs wird dadurch nicht berührt.

In der Diözese Innsbruck sind an PFLICHTSCHULEN ZWEI (einer für Volks- und Hauptschulen und einer für Sonderschulen, Polytechn. Schulen und Berufsschulen) und an WEITERFÜHRENDEN SCHULEN zwei (einer für die AHS und einer für die BMS, BHS und Akademien) hauptamtliche FACHINSPEKTOREN mit der Inspektion betraut.

Dem Bund steht das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den RU in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

Schulbehörde der Kirche:

Jeweilige Bischöfliche Schulämter in den einzelnen Diözesen

Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht

Pflichtgegenstand Religion:

Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der RU ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an allen öffentlichen und an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

An den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ist der RU in allen Bundesländern - ausgenommen Tirol und Vorarlberg - Freigegenstand, zu dem sich die Schüler anmelden müssen.

a) Teilnahme konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch auf Antrag des Schülers, kann eine schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht erfolgen.

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme konfessionsloser Schüler an diesem Religionsunterricht ist bei der betreffenden Schulleitung einzubringen, welche die Anmeldung dem Religionslehrer zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen hat. Der Religionslehrer hat seine Äußerung gleichfalls schriftlich auf der Anmeldung festzuhalten und diese der Schulleitung zur Hinterlegung zurückzugeben. Mit der Zustimmung des RL kann der Schüler am RU teilnehmen.

Der Besuch des RU gilt als Besuch eines FREIGEGENSTANDES gemäß § 8 lit g des Schulorganisationsgesetzes. In analoger Anwendung der Zeugnisformularverordnung ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der Rubrik Freigegenstände Religion aufzunehmen und mit der entsprechenden Beurteilung zu versehen.

Die Anmeldung unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

Im Falle einer Verweigerung der Teilnahme wird eine Kontaktaufnahme des RL mit dem Bischöflichen Schulamt empfohlen.

b) Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

1. Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften BGBl. Nr. 19/1998 (RRBG 1998) haben die unter Pkt. 2. angeführten religiösen Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben sich als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu bezeichnen.

2.

Liste der eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften]

aus wikipedia und//www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml

1. **Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)**
Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 23. August 2013;
Bescheid vom 23. August 2013, GZ BMUKK-12.056/0006-KA/2012
2. **BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)**
3. **Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)**
4. **Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)**
Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 10. Dezember 1998;
Bescheid vom 15. April 1999, GZ 13.486/2-9c/99
5. **Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)**
Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 1. März 2013;
Bescheid vom 28. Februar 2013, GZ BMUKK-12.056/0005-KA/2012
6. **Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA)**
7. **Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ)**
Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 13. Oktober 2001;
Bescheid vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01
8. **Vereinigungskirche in Österreich**
Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 15.06.2015;
Bescheid vom 09.06.2015, GZ BKA-KA12.052/0001-Kultusamt/2014

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung BGBl. Nr. 415/1989 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 320/1999 ist im Jahreszeugnis und im Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit auch zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.

Dabei sind die obigen in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden.

Diese Vermerke können auch in den Schulnachrichten (§ 19 Abs. 2 SchUG) verwendet werden.

3. Das Religionsunterrichtsgesetz erfasst die staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften nicht. Für Schüler, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gibt es daher keinen schulischen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses.
4. Für Schüler, die einer der obgenannten staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften angehören und die am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilnehmen wollen, gelten die Ausführungen des Punktes a) sinngemäß.
5. Der Punkt a) gilt sinngemäß auch für jene Schüler die weder einer gesetzlichen anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sich jedoch nicht als konfessionslos (siehe Pkt. a) bezeichnen.

c) Außerschulischer Religionsunterricht von staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften

1. Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten wenn gleichzeitig eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers vorgelegt wird, in der Schulunricht und im Jahreszeugnis unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat auf Grund einer vorgelegten Bestätigung den Religionsunterricht der/des..... besucht.“

In den Leerraum ist die unter Punkt 3.2. angeführte Langbezeichnung der staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen.

2. Eine Beurteilung dieses Religionsunterrichts ist jedoch unzulässig.
3. Das Ansuchen unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

d) Anwesenheit im Religionsunterricht wegen Beaufsichtigung

1. Die Teilnahme eines einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schülers am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist im Religionsunterrichtsgesetz nicht vorgesehen.
2. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses bestehen keine Bedenken, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar selbst übernehmen.

e) Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen gemäß § 13 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985

Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft und dem Religionsbekenntnis der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter vom Schulbesuch an Samstagen zu befreien

Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften

aus wikipedia und //www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/eingetr_rel_bekg.xml

Liste der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften [[Bearbeiten](#)]

Durch ein (spezielles) Gesetz gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

1) **Katholische Kirche** (mit ihren Riten: lateinischer, griechischer [St. Barbara, Wien 1.], armenischer [Mechitaristen, Wien 7.] Ritus):

Die katholische Kirche war in Österreich ursprünglich vorherrschend und galt als historisch anerkannt. Staatliche Rechtsquelle: insbes. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934.

2) **Evangelische Kirche A. u. H.B.** (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses): Das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 gestattete den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium. Durch das Protestantenpatent 1861 wurde die Evangelische Kirche A.u.H.B. gesetzlich als Korporation anerkannt und die Parität mit der katholischen Kirche hergestellt. Durch das Protestantengesetz 1961 wurden auch die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. gesetzlich anerkannt. Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 182/1961.

3) **Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche** in Österreich:

Die rechtliche Grundlage der unten genannten Kirchengemeinden geht letztlich auf das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 zurück, welches die nichtunierten Griechen ausdrücklich erwähnt. Jetzt bestehen auf österreichischem Staatsgebiet die nachfolgenden Kirchengemeinden mit Sitz in Wien:

- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit,
- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Georg,
- Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava,
- Rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Auferstehung,
- Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus,
- Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Iwan Rilski.

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1967.

4) **Israelitische Religionsgesellschaft :**

Staatliche Rechtsquelle: RGBl. Nr. 57/1890 i.d.F. BGBl. Nr. 48/2012.

5) **Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich :**

Staatliche Rechtsquelle: RGBl. Nr. 159/1912 i.d.F. BGBl. Nr. 164/1988.

6) Orientalisch-orthodoxe Kirchen in Österreich:

- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich (vgl. Punkt 10; BGBl. Nr. 5/1973)

- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich (vgl. Punkt 13; BGBl. Nr. 129/1988)

- **Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich**

Staatliche Rechtsquelle: Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz: BGBl. I Nr. 20/2003

Auf Grund eines Gesetzes (Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften) gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

7) **Altkatholische Kirche Österreichs:**

Staatliche Rechtsquelle: RGBl. Nr. 99/1877.

8) **Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)**

Staatliche Rechtsquelle : BGBl. Nr. 74/1951 i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2004.

9) Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich :

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1955.

10) Armenisch-apostolische Kirche in Österreich:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 5/1973

(vgl. auch Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz: BGBl. I Nr. 20/2003).

11) Neuapostolische Kirche in Österreich:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 524/1975.

12) Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 72/1983.

13) Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich:

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 129/1988

(vgl. auch Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz: BGBl. I Nr. 20/2003).

14) Jehovas Zeugen in Österreich

Staatliche Rechtsquelle: [BGBl. II Nr. 139/2009 \(pdf, 18 KB\)](#)

seit 2009

15) Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)

Staatliche Rechtsquelle: [BGBl. II Nr. 133/2013 \(pdf, 72 KB\)](#)

seit 2013

16) Freikirchen in Österreich

Staatliche Rechtsquelle: [BGBl. II Nr. 250/2013 \(pdf, 135 KB\)](#)

Abmeldung vom Religionsunterricht:

Die Abmeldemöglichkeit wurde in der 2. Republik 1945 zunächst im Verordnungswege eingeführt und dann in das Religionsunterrichtsgesetz übernommen. Sie ist nach herrschender Auffassung Ausfluss des Grundrechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Art. 14 Abs. 1 StGG.

Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden. Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Die Abmeldung kann nur während der ersten 5 Tage (Kalendertage) des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen (5-Tagesregelung neu seit Schuljahr 2006/07, zuvor 10 Tage Abmeldefrist).

Die Schulleitung hat den zuständigen Religionslehrer hiervon unverzüglich zur Kenntnis zu setzen. Erfolgt der Eintritt eines Schülers erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt oder nach einer Krankheit), so beginnt die 5-tägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintrittes. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt im obigen Sinne.

Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Aus dem Wortlaut und dem Sinn der einschlägigen Gesetze geht hervor, dass der Gesetzgeber die Teilnahme am RU wünscht. Demnach stellt jede Abmeldung einen tolerierten Sonderfall dar. Da außerdem jede Schulleitung gemäß SchUG neben anderen Aufgaben auch für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und behördlichen Weisungen in der Schule zu sorgen hat, ist sie verpflichtet, darauf zu achten, dass auf keine wie immer geartete Weise die Abmeldung vom RU forciert wird. Das Verteilen von Abmeldeformularen, Diktieren von Abmeldetexten, der Hinweis auf Stundenplanerleichterungen für den Fall der Abmeldung u.ä. ist verboten. Es ergibt sich auch aus dem Pflichtfachcharakter des RU, dass er gegenüber anderen Fächern nicht in Nachteil (Stundenplan) gebracht werden darf.

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler hat die Schulleitung zu sorgen.

RELIGIONSWECHSEL UND TEILNAHME AM RU: Wird von den Schülern das Religionsbekenntnis gewechselt, so hat auch ein Wechsel in den entsprechenden RU zu erfolgen. Bei Schülern vor dem vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern den Wechsel zu melden. Ab dem 10. Lebensjahr sind auch die Schüler selbst zu hören. Ab dem 14. Lebensjahr hat der Schüler selbst den Wechsel zu melden mit Vorlage der entsprechenden Belege.

12-Jährige Schüler können nicht mehr gegen ihren Willen von den Eltern in eine andere Religionsgemeinschaft mitgenommen werden.

Anzahl der Wochenstunden für den Religionsunterricht

Nehmen am RU eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den RU (2 Wochenstunden) auf die Hälfte, somit auf eine Wochenstunde; bei weniger als 3 Schülern entfällt der RU, außer die Kirche oder Religionsgesellschaft trägt den Personalaufwand.

Verminderungen der Wochenstundenanzahl sind dem Bischöflichen Schulamamt zu melden.

Verminderungen der Wochenstundenanzahl aus anderen als den angeführten Gründen, z.B. infolge Personalmangels, kann nur in Ausnahmefällen vom Bischöflichen Schulamamt verfügt werden.

Beispiele:			
1. Klassenschülerzahl	16	2. Klassenschülerzahl	16
davon kath. Schüler	11	davon kath. Schüler	10
davon abgemeldet	1	davon abgemeldet	1
teilnehmende Schüler	10	teilnehmende Schüler	9
daher 2 Wochenstunden		= mehr als die Hälfte	
		= daher 2 Wochenstunden	
3. Klassenschülerzahl	16	4. Klassenschülerzahl	8
davon kath. Schüler	10	davon kath. Schüler	6
davon abgemeldet	3	davon abgemeldet	1
= weniger als die Hälfte		= nicht weniger als die Hälfte	
= daher 1 Wochenstunde		= daher 2 Wochenstunden	

Nehmen am RU eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu RU-Gruppen zusammengefasst werden, wenn dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des RU vertretbar ist, d.h. es braucht die Zustimmung des Schulamtes.

Religiöse Übungen und Veranstaltungen:

Rechtsgrundlage: Erlass des Landesschulrates für Tirol vom 5.09.1997, Zl. 86.01/7-97
(Anwendung schulrechtlicher Vorschriften auf die Teilnahme
katholischer Schüler an religiösen Übungen und Veranstaltungen)

Unter religiösen Übungen ist gemäß Religionsunterrichtsgesetz und den diesbezüglichen Erlassen des Landesschulrates für Tirol vom 29.5.1967 und 13. 12. 1994 die der Kirche eingeräumte Möglichkeit zu verstehen, Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für die Teilnahme an religiösen Übungen (z.B. Einkehrtagen, Gottesdiensten, Andachten, Sakramentenempfang, Bußfeiern, Schulentlastagen) und anderen örtlichen kirchlichen Feiern (z.B. verlobte Gebetstage, Anbetungstage, Bittprozessionen etc.) ist § 2 a Religionsunterrichtsgesetz anzuwenden. Die Lehrer und Schüler können zur Teilnahme an religiösen Übungen weder verpflichtet werden, noch kann ihnen die Teilnahme untersagt werden.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben kann wie bisher je Klasse

a) an akademieverwandten Lehranstalten sowie an höheren und mittleren Schulen für insgesamt 15 Stunden,

b) an allgemeinbildenden Pflichtschulen für insgesamt 30 Stunden erteilt werden.

Die für Schulentlastage nach den Lehrplänen für Volks-, Haupt- und allgemeinen Sonderschulen in der 8. Schulstufe im bisherigen Ausmaß in Anspruch genommene Schulzeit ist in das obgenannte Kontingent nicht anzurechnen.

Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und dem/der jeweiligen ReligionslehrerIn rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen. Gegen eine Blockung der Stunden für religiöse Übungen besteht in diesem Zusammenhang grundsätzlich kein Einwand, sofern dadurch die jeweilige Gesamtstundenanzahl nicht überschritten wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Unterricht vor oder nach religiösen Übungen ohne weitere Rechtsgrundlage entfallen zu lassen.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass religiöse Übungen (Einkehrtage) weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind, daher müssen diese auch nicht von den Schulbehörden oder schulischen Gremien (SGA, Schul- Klassenforum) genehmigt werden. Wohl ist jedoch die rechtzeitige gemeinsame Festlegung der Termine mit der Schulleitung und die Einbeziehung der Eltern in das geplante Vorhaben (Frage der Verantwortung, Kosten) unbedingt erforderlich.

Versicherung bei religiösen Übungen:

Für Schüler gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung.

Für Lehrer gibt es ein positives Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, Zl. 1226/79, in dem ein Unfall bei religiösen Übungen als Dienstunfall bewertet wurde. Darüber hinaus hat die Diözese eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für sämtliche Religionslehrer (Geistliche, Laienreligionslehrer) Aufsichtspersonen und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Finanzierung:

Da „Religiöse Übungen“ weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im engeren Sinne sind, besteht auch kein Anspruch auf Reisegebühren durch die staatliche Schulbehörde.

Seit Jahren werden jedoch Einkehrtage als persönlichkeitsbildende schulbegleitende Veranstaltungen von der Diözese großzügig unterstützt, die dafür bereit gestellten Geldmittel werden vom Bischöflichen Schulamt (Schulpastoralstelle) verwaltet. Eigene Sätze für Referenten, unabhängig davon, wie viel diese tatsächlich verrechnen sowie die Aufenthaltskosten für die Referenten und höchstens 3 Begleitpersonen werden auf Antrag ausbezahlt.

Bei Einkehrtagen ohne eigenen Referenten kommen für den/die veranstaltenden Lehrer/Lehrerin ein Pauschalbetrag samt Aufenthaltskosten zur Auszahlung.

Fahrtkosten können nicht verrechnet werden, in einigen Schulen gibt es aber die Möglichkeit, zusätzlich über den Elternverein eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Aufsichtsführung bei religiösen Übungen:

Wie bereits erwähnt, sind religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen, somit liegt die Aufsichtsführung nicht im schulischen Bereich.

Die Aufsichtsführung obliegt primär dem Religionslehrer, der aber auf die Mithilfe vor allem der Lehrerkollegen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen ist.

Lehrern (abgesehen von Religionslehrern) ist die Teilnahme freigestellt.

Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Eröffnungs- und Schlussgottesdienste:

Nach den Bestimmungen des § 2a Religionsunterrichtsgesetz ist den Schülern und Lehrern die Teilnahme an den Eröffnungs- und Schlussgottesdiensten freigestellt. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist den Schülern im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

Firmtag und Patrozinium:

Wird in einer Gemeinde der Firmtag oder das Ortspatrozinium allgemein als kirchlicher Feiertag begangen, kann der betreffende Tag

a) für die mittleren und höheren Schulen sowie Akademien gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz aufgrund einer schulautonomen Verordnung über den SGA (fünf zur Verfügung stehende Tage) für schulfrei erklärt werden.

b) Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gilt, dass für diesen Tag grundsätzlich einer der vier schulautonomen Tage (durch schulautonome Verordnung) nach § 110 Abs. 4 lit. a Tiroler Schulorganisationsgesetz verwendet werden soll. Falls dies nicht möglich sein sollte, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diesen Tag nach § 110 Abs. 4 lit. b (in besonderen Fällen) oder nach § 110 Abs. 6 (aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen) Tiroler Schulorganisationsgesetz für schulfrei erklären.

Die Erlassung einer solchen schulautonomen Verordnung obliegt dem Schulforum bzw. dem SGA. Abstimmungsmodalität 2/3 / 2/3 Klassenlehrer / Klasseneltern im Schulforum bzw. 2/3 / 2/3 / 2/3 Lehrer / Eltern / Schüler, die Schulkonferenz und der gesetzliche Schulerhalter sind zu hören

Ministrantendienste:

Werden aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen u.ä.) während der Unterrichtszeit Ministranten benötigt, kann der Klassenvorstand (Klassenlehrer) den betreffenden Schülern für die erforderliche Zeit die Erlaubnis zum fernbleiben vom Unterricht erteilen (§ 45 Schulunterrichtsgesetz, bzw. § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz).

Religiöse Übungen (= RÜ) (Klarstellungen)

1. Unter „**Religiösen Übungen**“ ist gemäß RUG (Konkordat, Schulvertrag) und dem diesbezüglichen Beschluss des Kollegiums des LSR vom 24.5.1967 und dem daraus folgenden Erlass des LSR 29.5.1967 und dem aktuell gültigen Folgeerlass Nr. 1/2011) der Rechtsanspruch der Kirche zu verstehen, **Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern** in Anspruch zu nehmen.
2. **RÜ sind NICHT (Religions-)Unterricht**, sondern vom Staat der Kirche für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern (Sakramentenempfang, Gottesdienste, Andachten, Wallfahrten, Einkehrtage...) zur Verfügung gestellte Unterrichtszeit. Aus diesem Umstand ergeben sich eine Reihe von rechtlichen Konsequenzen (Aufsicht, Klassenbuch, Versicherung, Verpflichtung, Zuständigkeit...).
3. **Lehrausgänge oder Exkursionen** gelten als Unterricht, nicht als Religiöse Übungen.
4. An den APS Tirols stehen **30 Unterrichtsstunden pro Jahr und Klasse** für RÜ zur Verfügung. Diese 30 Stunden sind als Höchstmaß zu sehen und sollten nur dann ausgeschöpft werden, wenn RÜ ausreichend geplant und überlegt stattfinden können.
5. **Lehrer/innen und Schüler/innen können zur Teilnahme an RÜ nicht verpflichtet werden.** Grundsätzlich ist die Kirche für die Beaufsichtigung selber verantwortlich. Eine Unterstützung durch Lehrerinnen und Schulleitung soll die Kirche dankbar annehmen und anerkennen.
6. Die Zeiten für die RÜ sind von der Kirche (RLL...) und der Schulleitung rechtzeitig und **einvernehmlich mit der Schulleitung festzulegen**.
7. Es gibt keine gesetzliche Regelung und keinen Erlass, der eine **Blockung dieser Stunden für RÜ** ausschließt, sodass auch größere Zeiteinheiten entstehen können, die zum Beispiel als Einkehrtag oder für eine Wallfahrt genützt werden können.
8. Sogenannte **Eröffnungs- und Schlussgottesdienste** werden im RUG § 2a zusätzlich zu den RÜ als eigener Begriff genannt, sodass sie nicht unter die 30 Stunden-Beschränkung fallen.
9. Sogenannte „**Einkehrtage**“ können entweder **RÜ** sein oder vom Schulforum zu einer „**schulbezogenen Veranstaltung**“ erklärt werden.
10. Für alle bei RÜ **Aufsicht führenden Begleitpersonen** (Lehrer/innen, Eltern...) hat die Diözese eine Unfallversicherung abgeschlossen. Für Schüler/innen besteht ohnedies eine allgemeine Schüler/innen-Unfallversicherung.
11. Das VOB der Diözese vom Dezember 1999 stellt zur Klärung der kirchlichen Zuständigkeit für RÜ folgendes fest: *„**Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der Religiösen Übungen sind auf jeden Fall die Religionslehrer/innen der jeweiligen Schule. Ganz entscheidend ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten und Problemen ist das Bischöfliche Schulamt die zuständige Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz.**“*

Innsbruck, 30. Mai 2011
Fachinspektor Josef Gredler

Werbung für schulfremde Zwecke

In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

An Schulen soll auch für schulfremde Zwecke geworben werden können, was bis hin zu einem Sponsoring führen kann. Die Schulen sollen also nach Maßgabe der Vorschriften über die Schulerhaltung ermächtigt sein, Geld- oder Sachwerte als Gegenleistung für schulfremde Werbung einzunehmen und zweckgebunden für die Erhaltung bzw. für den Schulbetrieb zu verwenden bzw. zu verausgaben.

Die Entscheidung über die schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter. Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule wird ihn dazu veranlassen, darauf zu achten, dass eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinträchtigende Werbung (z.B. für Produkte, deren Konsum ein Sucht- oder suchtmähnliches Verhalten der Schüler zur Folge haben kann, wie Tabakwaren, Alkohol nicht altersgemäße Computerspiele) ausgeschlossen ist.

Wenn im Religionsunterricht für kirchliche Vereinigungen (z.B. Jungschar), mit denen sich die Kirche identifiziert, geworben und zu deren Veranstaltungen eingeladen wird, dann gilt dies nicht als schulfremde Werbung.

VERKAUF VON ZEITSCHRIFTEN:

Jeder Lehrer kann nach gewissenhafter Prüfung nach eigenem Ermessen Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, wenn diese nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schule geeignet sind.

So können z.B. Schülerzeitschriften wie „Regenbogen“, „Weite Welt“, „Pfeil“ u. dgl. in den RU eingebaut werden.

Geschäftszahl: BMUKK-10.014/2-III/3/2007

SachbearbeiterIn: Mag. Andrea Götz

Abteilung: III/3

E-mail: andrea.goetz@bmbwk.gv.at

T +43 1 53120-2365

F +43 1 53120-812365

Durchführungserlass zum Religionsunterricht

Verteiler: VI/N

Zentrallehranstalten

Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

Pädagogische Akademien samt Übungsschulen

Sachgebiet: Schulrecht/Religionsrecht

Inhalt: Durchführungsbestimmungen betreffend den Religionsunterricht

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlagen: Art. 14, 15 und 17 StGG

Art. 2, zweiter Satz, des 1. ZP EMRK

§§ 1 ff Religionsunterrichtsgesetz

§ 13 Schulzeitgesetz 1985

§ 8 lit. d und h Schulorganisationsgesetz

§§ 10 Abs. 1 und 34 bis 40 Schulunterrichtsgesetz,

§§ 12 Abs. 1 und 33 bis 40 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige

§ 3 Abs. 2 Zeugnisformularverordnung

§ 2 Abs. 6 BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Rundschreiben Nr. 5/2007

Grundsätzliches:

Die österreichische Rechtsordnung kennt

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ([Anhang A \(pdf, 12 KB\)](#)) und
- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften ([Anhang B \(pdf, 71 KB\)](#)).

Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

Für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG Pflichtgegenstand.

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht-/Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter

- bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
- Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren.
- Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 1 Abs. 2 RelUG)

Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. I. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.

Ausmaß des Religionsunterrichtes

Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn

- am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) SchülerInnen zugleich weniger als die Hälfte der SchülerInnen dieser Klasse sind bzw.
- am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe
 1. weniger als 10 SchülerInnen teilnehmen und
 2. diese (weniger als 10) SchülerInnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der SchülerInnen jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen Personalien

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF, ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit

- zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw.
- zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.

Dabei sind die im Anhang A bzw. B in Klammer gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und Schülerinnen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.

Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die Gegenstandsbezeichnung "Religion" bei allen Schülern und Schülerinnen - unabhängig von ihrem Bekenntnis - jedenfalls anzuführen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche ohne Bekenntnis sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.

Der vorstehende Absatz gilt ebenso für Schüler und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören.

Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“

In den Leerraum ist die im Anhang B angeführte Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen.

Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.

Anwesenheit im / Abwesenheit vom Religionsunterricht und Beaufsichtigung

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen gemäß § 13 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes 1985

Schüler und Schülerinnen, die der israelitischen Religionsgesellschaft oder dem Religionsbekenntnis der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, sind auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin vom Schulbesuch an Samstagen zu befreien.

Freiheit von Gebühren und Verwaltungsabgaben

Sämtliche in diesem Erlass genannten Anträge (Anmeldungen, Abmeldungen, Ansuchen) sind von allen Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Das Rundschreiben [Nr. 21/2004](#) idF [9/2006](#) tritt hiermit außer Kraft.

Wien, 5. März 2007



5. Kapitel Leistungsbeurteilung/Leistungsfeststellung

auszugsweise aus Homepage Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
aus <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/faq.xml>

§ 17 SchUG

Grundsätzliches zur Schulnote:

Note rechtlich kürzest mögliche Form eines Gutachtens, aus diesem Grund ist das Benehmen eines Schülers/einer Schülerin innerhalb oder außerhalb der Schule für die Leistungsbeurteilung irrelevant

Verhalten in der Schule

Das **Verhalten** wird unabhängig von den erbrachten Leistungen und nur in bestimmten Schulstufen beurteilt. (in den ersten vier Schulstufen der VS und der Sonderschule sowie in der letzten Schulstufe einer Schulart keine Beurteilung des Verhaltens, jedoch in allen mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der letzten Schulstufe einer Schulart) Beurteilung entfällt auch in jenem Jahr, in welchem der Schüler/die Schülerin wegen Erfüllung der Schulpflicht die Schule verlässt

Beurteilungskriterien für das Verhalten in der Schule: persönliches Verhalten, Einordnen in die Klassengemeinschaft, Erfüllung der Pflichten

Zu berücksichtigen: Anlagen, Alter, Bemühen um ordnungsgemäßes Verhalten

Beurteilungsstufen:

sehr zufriedenstellend

zufriedenstellend

wenig zufriedenstellend

nicht zufriedenstellend

Verhaltensnote beschließt Klassenkonferenz, in der Volksschule die Schulkonferenz (§ 57 Abs. 10 SchUG)

Unterscheide: Verhalten in der Schule und Mitarbeit im Unterricht (BB 86)

Keinesfalls darf die Beurteilung des Verhaltens des Schülers/der Schülerin in der Schule in die Leistungsbeurteilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände einfließen.

Anderes gilt jedoch für das Verhalten des Schülers/der Schülerin in seiner/ihrer unterrichtsbezogenen Tätigkeit und für daraus erfließenden Anhaltspunkte der Leistungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf die Leistungsfeststellungen aus der Beobachtung der Mitarbeit. Wenn also ein Schüler/eine Schülerin zB durch desinteressiertes Benehmen während des Unterrichtes an der Erarbeitung eines neuen Lehrstoffes keinen Anteil nimmt, kann dieses Verhalten sehr wohl seinen Ausdruck in der Beurteilung der Mitarbeit finden.

Äußere Form als Bestandteil der Leistung (§ 12 LBVO)

Auch die **äußere Form der Arbeit** ist nicht generell, sondern nur in bestimmten Fällen, beispielsweise in der Volksschule im Gegenstand Schreiben, ein Kriterium für die Leistungsbeurteilung, nämlich in der:

Volksschule in BE, Schr, WE

Hauptschule und Polytechnischen Schule in GZ, TZ HW, WE

Sonderschule nie bei blinden Schüler/Schülerinnen und in der Sonderschule für körperbehinderte Schüler/Schülerinnen

Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsfeststellung

Es gibt Formern der **Leistungsfeststellung**, die in jedem Falle vorzunehmen sind (Schularbeit, Mitarbeit), deren Durchführung weitgehend im Ermessen des Lehrers/der Lehrerin liegt (Tests), auf Verlangen eines Schülers/einer Schülerin durchgeführt werden müssen (§ 5/2 Prüfungen), die in bestimmten Schularten nicht zulässig sind (zB mündliche Prüfungen in der VS)

- Maßstab der gesamten Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes
- Leistungen sind unter Berücksichtigung verschiedener fachlicher Aspekte und Beurteilungskriterien sachlich, gerecht und mit größtmöglicher Objektivität zu beurteilen
- Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers/der Schülerin dürfen die Leistungsbeurteilung nicht beeinträchtigen, auch wenn sie von der Meinung der Lehrperson abweichen
- Verhalten des Schülers/der Schülerin in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden (Verhaltensnote nur in bestimmten Fällen)
- Beurteilung der äußeren Form nur in bestimmten Gegenständen
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen; wenn hierdurch die Beurteilung über einen Gegenstand in einem Semester unmöglich wird, ist Prüfung über den Lehrstoff des Semesters erforderlich (bei Versäumnis allenfalls auch Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung)
- als Grundlage der Leistungsbeurteilung dürfen nur die in der LBVO als zulässig erklärten Formen der Leistungsfeststellung herangezogen werden
- Bloße Informationsfeststellungen -geben der Lehrperson Aufschluss darüber, auf welchen Teilgebieten die SchülerInnen die Lehrziele erreicht haben - dürfen niemals Gegenstand der Leistungsbeurteilung sein

Grundsätze Leistungsfeststellung:

Vertrauensgrundsatz: die Leistungsfeststellungen habe auf das Vertrauensverhältnis zw. Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzufügen (§ 2 Abs. 5 LBVO)

- Alle Leistungsfeststellungen sind auf den Beurteilungszeitraum möglichst gleichmäßig zu verteilen und dürfen nur den bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse durchgenommenen Lehrstoff umfassen
- Die Leistungsfeststellungen haben (ausgenommen Nachschularbeiten, Feststellungs-Nachtrags- Wiederholungsprüfungen) während der Unterrichtszeit stattzufinden
- Sie sind so in den Unterricht einzubinden, dass auch die übrigen Schüler Nutzen daraus ziehen können
- Auch wenn sich aus der LBVO ergibt, dass die Mitarbeit die zentrale Leistungsfeststellung ist, sind alle Formen der Leistungsfeststellung zunächst grundsätzlich gleichwertig. Eine Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl, dem stofflichem Umfang, und dem Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen

- Der Lehrer hat nur so viele Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie sie für eine sichere Leistungsbeurteilung für das Semester oder für das Schuljahr **unbedingt** notwendig erscheint (über Schularbeiten, Diktate, Übungen hinaus)
- An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz sind Leistungsfeststellungen nur aus wichtigen Gründen (Krankheit des Schülers/der Schülerin) und nur mit Zustimmung des Schulleiters möglich
- Soweit ein Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine Leistung nicht erbringen kann, ist die betreffende Leistungsfeststellung nicht durchzuführen. (§ 18 Abs. 6 SchUG). Die Beurteilung eines solchen Schülers ist entsprechend den Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtes vorzunehmen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes **grundsätzlich** erreicht wird
- Bei Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung nicht nur die Note bekanntgeben, sondern auch Vorzüge und Mängel ansprechen (Grammatik gut, es mangelt aber am Vokabular)

§ 2 LBVO

Zusätzlich:

Es besteht der Bedarf, dass neue Arbeitsformen in der Schule in die Leistungsfeststellungen Eingang finden können. Dies gilt insb. für Arbeiten am Computer oder projektorientierte Arbeit. Die Einbeziehung dieser Arbeitsformen in mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen sowie in die Feststellung der Mitarbeit der Schüler ist zulässig. Erweiterung der Kombinationsmöglichkeiten einzelner Formen der Leistungsfeststellung (entspricht aus pädagogischer Sicht mehr den ganzheitlichen Lernformen. (§ 3 Abs. 2 LBVO)

MITARBEIT (MA)

Wesentliche Grundlage für die Jahresbeurteilung. Die Beurteilung darf sich niemals allein auf Schularbeiten, mündliche Prüfungen oder Tests stützen. Die Mitarbeit ist gegebenenfalls durch übrige Formen der Leistungsfeststellungen zu ergänzen. Mit der Anzahl der Schularbeiten, mündlichen Prüfungen und Tests verringert sich die Gewichtung der Mitarbeit. Schularbeiten haben für die Leistungsbeurteilung großes Gewicht, vom Lehrstoff her als auch von der Arbeitszeit umfangreich, Schüler sind bei der Bearbeitung auf sich alleine gestellt. In welchem Ausmaß positive Mitarbeit negativ beurteilte Tests und Schularbeiten aufwiegt, lässt sich nicht generell beantworten, ist im Einzelfall zu prüfen.

Betrifft alle Leistungen im UNTERRICHT sowie HÜ (also auch schriftliche Leistungen) (Lesen, Übersetzen, schriftliche Wiedergabe eines Textes, Führung Schulübungsheft, Rechnen eines math. Beispiels an der Tafel anhand einer soeben gelernten Formel)

Hausübungen zählen zur Mitarbeit, nicht jede Hausübung muss vom Lehrer kontrolliert werden, ev auch nur stichprobenhaft oder durch Korrektur an der Tafel
Keine Hausübungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder während der im Schulzeitgesetz ausgeworfenen Ferienzeiten erarbeitet werden müssen

Leistungen bei Erarbeitung neuer Lehrstoffe:

Wenn sich hier Schüler zu Wort melden, riskieren sie zwangsläufig auch falsche Antworten, die nicht von vornherein deshalb negativ bewertet werden dürfen, sonst wird Passivität der Schüler gefördert

Beurteilung durch Lehrer mit Hilfe eines individuellen Systems (minus, plus) möglich, das System muss jedoch klare Auskünfte bringen und transparent sein, wichtig bei Vertretung durch anderen Lehrer bei Schulschluss

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN (MüP)

Entweder auf Wunsch des Schülers einmal im Semester
oder weil der Schüler zwischen zwei Noten steht und nicht sicher beurteilt werden kann

Wesentliche Kriterium: Form des Gespräches, aber auch im Rahmen einer MüP können zum Beispiel auf der Tafel Aufzeichnungen erfolgen (§/2 LBVO) Mündlichkeit gewahrt, wenn der Kandidat schriftliche Aufzeichnungen mündlich erläutert.

Sie dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie für eine sichere Leistungsbeurteilung erforderlich sind

In der Volksschule sind mündliche Prüfungen in allen Stufen unzulässig.

Es handelt sich nicht um eine Entscheidungsprüfung, das Ergebnis fließt in die Gesamtbeurteilung ein

Prüfungsfragen sind zwar möglichst unabhängig von einander zu stellen, schließt nicht aus, dass sie trotzdem aus demselben Stoffgebiet sind

Zahl der Prüfungsfragen nur nach unten, nicht nach oben begrenzt

Kann die erste Frage nicht beantwortet werden, ist es zulässig, sofort zur zweiten Frage überzugehen.

Liegt die Prüfungszeit unter der vorgeschriebenen Zeit, ist dies nicht rechtswidrig.

Prüfung ist während der Unterrichtszeit durchzuführen, nur rechtzeitige Anmeldung sichert den Prüfungsanspruch. Haben Schüler auf eigenen Wunsch MüP abgelegt, schließt dies vom Lehrer angesetzte MüP nicht aus. Eine Abmeldung von der Wunschprüfung ist jederzeit möglich. Auch eine vom Lehrer angesetzte MüP schließt Wunschprüfung nicht aus.

Bei der Berechnung der Zweitagesfrist zählt der Tag der Prüfungsankündigung mit (Mo für Mi)

Höchstdauer der MüP:

Soll sicherstellen, dass in jeder Stunde auch unterrichtet wird, Überforderung der Schüler vermeiden, Chancengleichheit

Geringfügige Überschreitung der Höchstdauer im Interesse des Schülers möglich

Es gibt keine Vorbereitungszeit für MüP, Lehrer muss Schüler während Prüfung auf Fehler aufmerksam machen, ist aber nicht zur inhaltlichen Hilfestellung verpflichtet

Für MüP soll nicht an schulfreien Tagegelernt werden müssen, MüP an Montagen im Normalfall möglich, wenn rechtzeitig angekündigt (spätestens am Freitag bei 6 Tage Woche, bzw. am Donnerstag bei 5-Tage-Woche)

mindestens 2 unabhängige Fragen

eingehende
Prüfung

übersichtsartige
Prüfung

kurz zurückliegender
Stoff

länger zurückliegender

nur während der Unterrichtszeit,
2 Unterrichtstage vorher bekanntgeben

nicht den überwiegenden Teil einer
Unterrichtsstunde verwenden

höchstens 10 Minuten in Pflichtschulen und Unterstufe AHS
höchstens 15 Minuten in Oberstufen

nicht nach drei schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen
Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung

in PS/AHS -Unterstufe:
am Tag der Schularbeit, standardisierter Tests:
KEINE MÜNDLICHE PRÜFUNG

höchstens zwei mündliche Prüfungen an einem Schultag

Für Sonderschulen gelten die oben angeführten Bestimmungen sinngemäß.
(Beachtung der physischen und psychischen Behinderung.)

SCHRIFTLICHE LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN

A) SCHULARBEITEN (SA)

Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind dem Schüler mindestens eine Woche vor der Schularbeit bekannt zu machen.

In Deutsch und Fremdsprache Bekanntgabe des Lehrstoffes nur, wenn die Schüler, um Thema behandeln zu können, ein bestimmtes Stück gelesen haben müssen

In den allgemeinbildenden Schulen nicht mehr als eine Schularbeit pro Schultag, nicht mehr als zwei Schularbeiten pro Woche, keine Schularbeit ab der 5. Unterrichtsstunde (somit Schularbeiten -auch mehrstündige nur in den ersten vier Unterrichtsstunden, zweistündige SA müssen spätestens in der 3.Stunde beginnen)

Wochenfrist endet mit dem Wochentag, mit dem sie begonnen hat, also von Mittwoch bis Mittwoch (nicht zulässig, an einem Di und Mi eine SA, wenn am Mi der Vorwoche bereits SA)

Keine SA an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage folgenden Tag oder an einem Tag, der einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung folgt

Erziehungsberechtigte haben das Recht in SA und anderen Formen schriftlicher Leistungsbeurteilung Einsicht zu nehmen (bei Berufung von Bedeutung)
Auch Möglichkeit nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist SA ausgehändigt zu bekommen (Frist der Aufbewahrung: ein Jahr nach Ende des Schuljahres, Reifeprüfung drei Jahre)

Wenn ein Schüler eine der beiden SA, wenn es WiederholungsSA gibt, versäumt hat, gilt die Beurteilung jener SA, die geschrieben wurde, auch wenn das ein Nicht genügend war.
Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. Fristerstreckung um höchstens eine Woche in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Schulleiters möglich.

B) SCHRIFTLICHE ÜBERPRÜFUNGEN (Tests, Diktate)

Sie dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie für eine sichere Leistungsbeurteilung erforderlich sind und Mitarbeit und SA nicht ausreichen
Sie betreffen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet
Zahl der Test durch Gesamtarbeitszeit/Semester festgelegt
Sollte diese Zeit ausgeschöpft sein, nicht zulässig, auf schriftliche MA auszuweichen –
ACHTUNG inhaltliche Unterscheidung:
Tests: abgeschlossenes kleines Stoffgebiet
Schriftliche MA: behandeln Stoffgebiet lediglich punktuell und aus Zeitgründen erklärbar nicht umfassend

Tests, Diktate:

mindestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntgeben

Arbeitszeit: höchstens 15 Minuten in PS und AHS-Unterstufe HS-Oberstufe höchstens 20 Minuten, sonst höchstes 25 Minuten
--

Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen in jedem Unterrichts- gegenstand im Semester: höchstens 30 Minuten in PS und AHS-Unterstufe 50 Minuten in AHS-Oberstufe 80 Minuten in BMS/BHS

NICHT nach drei schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung

bei Schularbeit oder schriftliche Überprüfung bereits an einem Tag: KEINE weitere schriftliche Überprüfung

Tag der Durchführung im Klassenbuch vermerken

Aufgabenstellung in vervielfältigter Form jedem Schüler vorlegen
--

Schriftliche Überprüfungen sollen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet behandeln
--

Rückgabe innerhalb einer Woche

Einsichtnahme durch Erziehungsberechtigte ist zu ermöglichen
--

Formen der Leistungsfeststellung in den einzelnen Schularten der allgemeinbildenden Pflichtschulen

aus Schulrecht in der Praxis, Braninmir Brezovich - Wilhelm Wolf, ÖBV, 2. Auflage

Volksschule

Mitarbeit in allen Unterrichtsgegenständen

Schularbeiten in Deutsch und Mathematik in der 4. Schulstufe

Keine Mündliche Prüfungen

Schriftliche Überprüfungen (nicht in BE, Bewegung und Sport, WE)

- **Diktate in der Unterrichtssprache**

- **Gedächtnisübungen in Deutsch, Lesen, Schreiben**

Praktische Leistungsfeststellungen in BE, Bewegung und Sport, ME, WE

Hauptschule

Mitarbeit in allen Unterrichtsgegenständen

Schularbeiten in Deutsch, Mathematik, lebender Fremdsprache

Mündliche Prüfungen (nicht in BE, GZ, Bewegung und Sport, WE)

Schriftliche Überprüfungen (nicht in BE, GZ, Bewegung und Sport, WE)

- **Diktate** in der Unterrichtssprache, in der lebenden Fremdsprache, in ME

Praktische Leistungsfeststellung in BE, GZ, HW, Bewegung und Sport, ME, WE

Allgemeine Sonderschule

Die Durchführung aller Formen der Leistungsfeststellung ist nur unter Bedachtnahme auf die jeweilige physische und psychische Behinderung der Schüler zulässig.

Im Einzelnen:

Mitarbeit in allen Unterrichtsgegenständen

Schularbeiten in Deutsch und Mathematik in der 6. bis 8. Schulstufe

Mündliche Prüfungen (nicht in der 1. bis 4. Schulstufe sowie auch nicht in den Unterrichtsgegenständen BE, Bewegung und Sport, GZ, WE)

Schriftliche Überprüfungen (nicht in BE, Bewegung und Sport, GZ, WE)

- **Diktate in der Unterrichtssprache**

- **Gedächtnisübungen in Deutsch, Lesen, Schreiben**

Polytechnische Schule

Mitarbeit in allen Unterrichtsgegenständen

Schularbeiten in Deutsch und Mathematik

Mündliche Prüfungen (nicht in Bewegung und Sport, TZ, WE)

Schriftliche Überprüfungen (nicht in Bewegung und Sport, TZ, WE)

- **Diktate** in der Unterrichtssprache, in der lebenden Fremdsprache

Praktische Leistungsfeststellungen in Bewegung und Sport, WE, TZ, **HW**

Termine für die Bekanntgabe der Beurteilungen an die Schüler

Schularbeiten, Tests, informelle Tests, Diktate: sind innerhalb einer Woche benotet zurückzugeben

Mündliche Prüfungen, Mündliche Übungen: Ergebnis ist bis zum Ende der Unterrichtsstunde mitzuteilen

Praktische Leistungsfeststellungen: am nächsten Unterrichtstag, an dem der Gegenstand wieder unterrichtet wird, ist das Ergebnis mitzuteilen

Zur „Religionsnote“

Wie soll man in Religion benoten?

Die Benotung im Unterrichtsgegenstand Religion ist immer wieder Thema und Anlass für Anfragen. Deshalb möchte ich dazu folgende Überlegungen als Empfehlung an die Religionslehrer/innen der Volks- und Hauptschulen weitergeben:

Der Katholische Religionsunterricht ist in Österreich für alle katholischen Schüler/innen Pflichtgegenstand. Schüler/innen, die keiner staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, können am katholischen als Freigegenstand teilnehmen. Pflichtgegenstände, aber auch Freigegenstände werden in Schulnachrichten und Zeugnissen, ausgenommen bei verbaler Beurteilung, benotet. Dafür steht die Notenskala Sehr gut bis Nichtgenügend zu Verfügung. Die unterrichtenden Lehrer/innen sind verpflichtet, die Leistung der Schüler/innen festzustellen und daraus die entsprechende Note abzuleiten.

Aber wie kann man im Religionsunterricht „Leistung“ feststellen? Was ist unter „Leistung“ im Religionsunterricht zu verstehen? Und wie können wir diese „Leistung“ im Religionsunterricht angemessen beurteilen? Da wird deutlich, dass **Religion nicht einfach ein Gegenstand wie jeder andere** ist, weil das Wesentliche von Religion sich nicht als „Leistung“ definieren lässt. Die „Leistung“ im Religionsunterricht kann nicht so einfach gemessen, gewogen und in einer Note ausgedrückt werden. Es wäre zutiefst unbiblisch, würde verminderte Lernfähigkeit in Religion zu einer schlechteren Note führen. In Rechnen, Lesen und Schreiben bzw. in Deutsch, Fremdsprache und Mathematik besteht zwischen der Lernfähigkeit und der Note ganz zwangsläufig ein direkter Zusammenhang.

Daraus sollte aber man nicht den Schluss zu ziehen, die **„Religionsnote“** **gehöre abgeschafft**. Die abgeschaffte Religionsnote beraubt uns der Möglichkeit, etwas anderes, Wesentliches zu berücksichtigen, den Schüler/innen „anzurechnen“: ihre Bereitschaft, im RU aufmerksam zu sein, zuzuhören, mitzudenken, mitzureden, mitzutun, und dabei ihre

Möglichkeiten, ihre vorhandenen oder fehlenden Begabungen zu berücksichtigen. Wir sollten das als Chance und weniger als Einschränkung sehen.

Zu bedenken ist auch, dass die **Religionsnote anders interpretiert** wird als die anderen Noten. Da helfen alle Diskussionen nicht, ob das so richtig ist, es ist ein Faktum. Religionslehrer/innen werden mit der Kirche identifiziert, als Vertreter/innen der Kirche angesehen. Das ist auch gut und richtig so. Manchmal sind Religionslehrer/innen die einzigen kirchlichen Vertreter/innen, mit denen Schüler/innen in Berührung kommen. Deshalb wird die Religionsnote immer auch als Note interpretiert, die man von der Kirche bekommen hat. Auch darin könnte man eine Chance sehen. Religionsnoten lösen bei Schüler/innen, mehr noch bei den Eltern schneller Emotionen aus. Notengebung in Religion verlangt viel Gespür und hohe Sensibilität. Das rigorose Ausschöpfen der Notenskala wäre unsinnig und kontraproduktiv. In der Volksschule wird die Note „Gut“ in Religion nicht als gut empfunden. Daraus sollte nicht der Schluss gezogen werden, allen Schüler/innen unreflektiert ein Sehrgut zu geben.

Ich kenne für Religion keinen stimmigeren, besseren, verlässlicheren, gerechteren Bewertungsschlüssel als das **Gleichnis von den Talenten**. Wir benoten nicht, ob der/die Schüler/in ein, zwei oder fünf Talente bekommen hat. Wir beurteilen in Religion nicht die Begabung, die Schüler/innen mitbekommen haben. Wir benoten auch nicht den Glauben, die Kirchennähe oder Kirchendistanz unserer Schüler/innen, das steht uns nicht zu. Da gibt es Schüler/innen, die sich Gelerntes nicht so gut merken können, die sich nicht so gut artikulieren können, die sich schriftlich nicht so gut ausdrücken können, die eine schriftliche Frage nicht richtig verstehen, weil sie diese gar nicht richtig lesen können. Es gibt Schüler/innen, die sich nicht aufzeigen trauen, die von zu Hause kein religiöses Fundament mitbringen, keine religiöse Anregung oder Unterstützung bekommen, die von Glaube und Kirche weit entfernt sind, die mit einer Hypothek belastet sind...

Wer, wenn nicht wir soll und darf das berücksichtigen? In Religion darf der Wille fürs Werk gelten, darf das Können dem Wollen untergeordnet werden. Die Religionsnote verlangt oder erlaubt den wohlwollenden Blick auf das Inwendige der Schüler/innen. Nur mit diesem Blick können wir dem Eigentlichen von Religion und damit dem Wesentlichen von Religion gerecht werden. Das alles heißt nicht, dass Schüler/innen im RU nichts lernen müssen. Ganz im Gegenteil, es ist unsere Aufgabe und Verantwortung, den Schüler/innen die Möglichkeit zu geben, sie sogar anzuhalten, im RU etwas zu lernen. Aber die Beurteilung des Ergebnisses unserer Bemühungen ist komplexer und differenzierter zu sehen als es im Begriff „Leistungsfeststellung“ zum Ausdruck kommt.

Für die „**Alternative Leistungsbeurteilung**“ gibt es klare verbindliche Richtlinien vom Bischöflichen Schulamt als der dafür zuständigen kirchlichen Schulbehörde.

Josef Gredler

6. Kapitel Dienstrecht (kurz gefasst)

ua aus Österreich 6.10.2009

DIENSTRECHT ALT: gültig bis Schuljahr 2018/19

BundeslehrerIn - LandeslehrerIn

Bundeslehrer (AHS, berufsbildende mittlere und höhere Schulen) unterstehen dem Bund und werden direkt von ihm bezahlt. Landeslehrer (v.a. Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule, Berufsschule) unterstehen den Ländern; ihr Gehalt, das rund 15 Prozent unter dem der Bundeslehrer liegt, wird über den Finanzausgleich indirekt aber ebenfalls vom Bund bezahlt. Während das Dienstrecht der Landeslehrer im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) und im Landesvertragslehrer-Gesetz geregelt ist, gelten für Bundeslehrer das Beamten- bzw. Vertragsbedienstetenrecht sowie einzelne Rechtsvorschriften. Unterschiede gibt es auch bei Aus- und Fortbildung: Landeslehrer werden an den Pädagogischen Hochschulen (PH) ausgebildet, für sie gilt eine Fortbildungspflicht von 15 Stunden pro Jahr. Bundeslehrer müssen ein Lehramtsstudium an einer Uni absolvieren, Fortbildung ist bei ihnen lediglich als "allgemeine Dienstpflicht" festgeschrieben.

Unterrichtsverpflichtung

Während bei den Landeslehrern das LDG eine Normarbeitszeit von 1.776 Stunden pro Jahr für Unterricht bzw. für die Vor- und Nachbereitung vorsieht (720 -bei 20 stündiger Lehrverpflichtung bis 792 Stunden - bei 22 stündiger Lehrverpflichtung bzw. 600 bis 660 Stunden), ist bei den Bundeslehrern lediglich die Lehrverpflichtung pro Woche festgelegt. Diese Zeit im Klassenzimmer liegt je nach Fach zwischen 18 und 22 Wochenstunden, dazu kommt die nicht in Stunden vorgegebene Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

Die volle **Lehrverpflichtung für Lehrer/innen im mittleren und höheren Schulbereich** beträgt 20 Werteinheiten. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung richtet sich hierbei nach dem Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer. Hierbei wird der vom Lehrer/Lehrerin unterrichtete Gegenstand entsprechend der Lehrverpflichtungsgruppe (im Fall von Religion Lehrverpflichtungsgruppe III) auf die zu leistende Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden angerechnet.

Eine Wochenstunde Religion entspricht z.B. 1.05 Werteinheiten, somit kommt ein Religionslehrer/eine Religionslehrerin bei 19 Wochenstunden Religion auf 19.95 Werteinheiten und ist bis auf fehlende 0,05 Werteinheiten vollbeschäftigt.

Lehrverpflichtung im Pflichtschulbereich mit Ausnahme der Berufsschulen:

Es wird von einer für jedes Schuljahr festzusetzenden Jahresnorm an Arbeitsstunden (Jahresstunden) ausgegangen (insgesamt 1776), die sich wie folgt zusammensetzt:

Topf A

720 bis 792 Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung einschließlich der Aufsichtspflicht

Topf B

600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsjahres, sowie für Korrekturarbeiten

Topf C

324 Jahresstunden zur Erfüllung allgemeiner lehramtlicher Pflichten

(darunter fallen Elternsprechtage, Klassenführung, Supplierungen, Fortbildung, Kustodiate, Schulveranstaltungen, Schulkonferenzen)

Für Religionslehrer/innen gibt es weitere Möglichkeiten auf die im Topf C geforderten 324 Jahresstunden zu kommen, da das Tätigkeitsprofil neben dem Unterricht z.B. auch religiöse Übungen umfasst.

**LDG – „Topfverteilung“ bei unterschiedlichen Lehrverpflichtungen für RLL
mit weniger als 25 Dienstjahren**

Wst	%	JN	A	B	C		C1	C2	C3	C4	C5
2	9,09	161	72	60	29		9	0	2	1	17
4	18,18	323	144	120	59		18	0	4	3	34
6	27,27	484	216	180	88		27	0	5	4	52
8	36,36	646	288	240	118		36	0	7	5	70
10	45,45	807	360	300	147		45	0	9	7	86
12	54,55	969	432	360	177		55	0	11	8	103
14	63,64	1130	504	420	206		64	0	13	10	119
16	72,73	1292	576	480	236		73	0	15	11	137
18	81,82	1453	648	540	265		82	0	16	12	155
20	90,91	1615	720	600	295		91	0	18	14	172
22	100,00	1776	792	660	324		100	0	20	15	189

**LDG – „Topfverteilung“ bei unterschiedlichen Lehrverpflichtungen für RLL
ab 25 Dienstjahren**

Wst	%	JN	A	B	C		C1	C2	C3	C4	C5
2	9,09	158	72	60	26		9	0	2	1	14
4	18,18	316	144	120	52		18	0	4	3	27
6	27,27	473	216	180	77		27	0	5	4	41
8	36,36	631	288	240	103		36	0	7	5	55
10	45,45	789	360	300	129		45	0	9	7	68
12	54,55	947	432	360	155		55	0	11	8	81
14	63,64	1105	504	420	181		64	0	13	10	94
16	72,73	1263	576	480	207		73	0	15	11	108
18	81,82	1420	648	540	232		82	0	16	12	122
20	90,91	1578	720	600	258		91	0	18	14	135
22	100,00	1736	792	660	284		100	0	20	15	149

JN = Jahresnorm (gesamte Dienstzeit eines Schuljahres in Stunden); A = Unterricht, Beaufsichtigung...; B = Unterrichtsplanung, Korrekturen;
C = Sonstige Tätigkeiten bzw. lehramtliche Pflichten (C1 = allgemeine lehramtliche Pflichten, insbesondere Sprechtag, Schulkonferenzen, Koordinationstätigkeiten, Schulentwicklung, Qualitätssicherung; C2 = Klassenvorstand, Klassenführung; C3 = Supplierstunden; C4 = verpflichtende Fortbildung; C5 = besondere Tätigkeiten, siehe Auswahlkatalog für besondere Tätigkeiten der röm.-kath. RLL im Bereich ihres Berufsfeldes!)

AUSWAHLKATALOG

für besondere Tätigkeiten der röm.kath. ReligionslehrerInnen im Bereich ihres Berufsfeldes gemäß § 43 Abs 3 Z 5 LDG (BGBl I Nr. 47/2001) **Topf C**

(Erstellt vom Interdiözesanen Amt für Unterricht und Erziehung

nach Kontaktnahme mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

und modifiziert vom Bischöflichen Schulkamt der Diözese Innsbruck.)

Neben den Tätigkeiten der LandeslehrerInnen im Bereich ihres Berufsfeldes ergeben sich für röm.kath. ReligionslehrerInnen insbesondere folgende zusätzliche Tätigkeiten:

Fest- und Fei ergestaltung an der Schule

- Pädagogische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Schül ergottesdiensten, Sakramentenempfang, religiösen Übungen und Veranstaltungen, Visitationen, Besinnungstagen, Orientierungstagen, Schulentlastagen und Feiern anlässlich des Kirchenjahres
-

Inspektionskonferenzen

(soweit die Teilnahme an diesen Konferenzen nicht bereits als verpflichtende Fortbildung berücksichtigt ist)

Kontaktpflege zur Schulpfarre

- Treffen und Gespräche mit den Seelsorgern der Schulpfarre
- Besprechen der Veranstaltungen des laufenden Schuljahres
- Mitorganisation und Mitfeier der Erstkommunion, der Firmung oder der Taufe von Schulkindern in der Schulpfarre
- Diverse Vertretungsaufgaben in kirchlichen Gremien
- Teilnahme an religionsunterrichtsbezogenen Veranstaltungen (z.B. einschlägige Pfarrgemeinderatssitzungen)
-

Zusammenarbeit mit dem diözesanen Schulamt

- Dienstliche Besprechungen
- Erstellen von Statistiken, Ausfüllen von Erhebungsblättern, Meldung von religiösen Übungen oder Veranstaltungen, dienstrechtliche Meldungen
- Beschreibung und Evaluation von Projekten
-

Öffentlichkeitsarbeit für den Religionsunterricht

- Veröffentlichung von Projekten...
- Erstellung bzw. Mitarbeit an einer Homepage
- Kontakte zu Printmedien sowie Mitarbeit in kirchlichen Medien
-

Mehraufwand für ReligionslehrerInnen, die an mehreren Schulen unterrichten

- Teilnahme an mehreren Konferenzen, Elternsprechtagen
- 72-
- Dienstliche Besprechungen und Regelungen mit mehreren Schulleitungen und Kollegenschaften
- Vermehrte Kontaktpflege mit Eltern und Schulpfarren
-

Mitarbeit in einer ARGE

- ARGE-Treffen
- Erarbeitung und Präsentation von Projekten
- Organisieren einschlägiger Veranstaltungen (Referenten, Sponsoren...)
- Leiten von und Mitarbeiten in Arbeitskreisen einer ARGE
- Erarbeiten von neuen religionspädagogischen Unterrichtsmaterialien
- Zusammenarbeit mit RPI und anderen kirchlichen Institutionen

Mitarbeit in der Berufsgemeinschaft der ReligionslehrerInnen gemäß den diözesanen

Bestimmungen

- Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen
- Leitung von oder Mitarbeit in Arbeitskreisen der Berufsgemeinschaft
- Beratung von KollegInnen, Betreuung von KollegInnen als VertrauenslehrerIn
- Organisation und Durchführung berufsethischer und spiritueller Fortbildung für ReligionslehrerInnen
- Kassenführung und Kassenprüfung

Gehalt

Die Bemessung der Vergütung für JunglehrerInnen (haben zu Beginn in der Regel nur befristete Verträge) erfolgt nach den Bestimmungen des VBG (Vertragsbedienstetengesetzes) nach dem Schema IIL (Bezahlung nach Jahreswochenstunden, ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten).

Die Bemessung der Vergütung für LehrerInnen mit unbefristeten Verträgen bzw. für pragmatisierte LehrerInnen erfolgt nach den Bestimmungen des VBG (Vertragsbedienstetengesetzes) bzw. nach dem LDG (Landeslehrerdienstrechtsgesetz) und BDG (Beamtenrechtsgesetz) nach Schematas mit Vorrückungen in Gehaltsstufen. Derzeit gibt es je nach Lehrergruppe zwischen 17 und 19 Gehaltsstufen. Nach jeweils zwei Jahren rücken die Pädagogen in die nächste Stufe vor. Ein AHS-Lehrer steigt etwa derzeit mit rund 2.100 Euro (Vertragslehrer) ein, in der höchsten Gehaltsstufe erhält er rund 4.900 Euro (Vertragslehrer) bzw. 5.000 Euro (pragmatisierter Lehrer). Ein Pflichtschullehrer verdient in der ersten Gehaltsstufe rund 1.900 Euro (Vertragslehrer), maximal kann er auf 4.300 Euro (Vertragslehrer) bzw. 4.000 Euro (pragmatisiert) kommen. (alles Bruttobeträge)

Dienstplichten des Lehrers/der Lehrerin

u.a.:

Weisungsgebundenheit

Amtsverschwiegenheit

Unverzügliche Abmeldung beim Vorgesetzten (Direktor/in) bei Abwesenheit von Dienst)

Einhaltung des Dienstweges

Unterrichtspflicht (Aufsicht, Konferenzteilnahme, Elternaussprache, Teilnahme an Schul/Klassenforen, Schulgemeinschaftsausschuss, administrative Aufgaben)

Dienstrechte des Lehrers/der Lehrerin

u.a.

Bezüge/Gehalt

Urlaub

Sonderurlaub

Pflegeurlaub

Karenzurlaub

Fortbildung

Dienstantritt

Der Dienst ist an jenem Tag anzutreten, der auf der Zuweisung angegeben ist. Vom Dienstantritt an besteht Anspruch auf Besoldung.

Der Lehrer/Die Lehrerin soll sich einige Tage vor Dienstantritt bei der zuständigen Schulleitung vorstellen.

Reisegebühren

LehrerInnen haben Anspruch auf Vergütung der Reisegebühren für den Weg von der Stammschule zu einem weiteren Dienstort, sofern die Entfernung von der Stammschule zu diesem Dienstort mehr als 2 km beträgt. Weiteres zu **Reisegebühren** siehe Katechetenrechts-Lexikon unter **R**

Fahrtkostenzuschuss

Dieser gebührt bei gleichzeitigem Anspruch auf Pendlerpauschale

Krankheitsfall

1. Meldung. Auch wenn die Erkrankung nur einen Tag dauert, ist sie so rasch als möglich an die betreffende Schulleitung zu melden (muss für Supplierung sorgen),

2.Ärztliche Dienstbestätigung. Ist dann vorzulegen, wenn die Erkrankung länger als 3 Tage dauert (Sonn- und Feiertage eingeschlossen!).

Schwangerschaft und Mutterschutz

Eine Schwangerschaft ist rechtzeitig bekanntzugeben, damit für Vertretung gesorgt werden kann. Beschäftigungsverbot 8 Wochen vor dem vom Arzt ermittelten voraussichtlichen Geburtstermin und 8 Wochen nach dem Geburtstermin (12 Wochen bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnitt).

Elternkarenzurlaub

Unmittelbar an das Beschäftigungsverbot kann ein Karenzurlaub auf 2 Jahre in Anspruch genommen werden. Weiters haben beide Elternteile die Möglichkeit, im zweiten Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, oder für einen Elternteil zum dritten Geburtstag des Kindes.

Fällt der Entbindungstermin in die Hauptferien, gelten diese als Gebührenurlaub (mit Fortsetzung der Bezüge) und der Mutterschaftskarenzurlaub beginnt mit Beginn des neuen

Schuljahres. Das entsprechende Ansuchen am besten gleich mit der Meldung der Geburt stellen.

Beurlaubung

Bei Lehrern sind die Zeit und das Ausmaß des Erholungsurlaubes gesetzlich fixiert. Sie sind während der Schulferien (mit gewissen Einschränkungen) vom Dienst beurlaubt.

Sonderurlaub: LehrerInnen können vom Schulleiter/ von der Schulbehörde in bestimmten wichtigen Fällen einen Sonderurlaub gewährt erhalten.

Pflegeurlaub: Wer nachweislich wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser darf im Kalenderjahr 6 Schultage (bei 5-Tage-Woche 5 Schultage) nicht übersteigen.

Abfertigung

Regelung für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben:

Gebührt u. a. dann, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und eine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt. Sie beträgt nach 3 Dienstjahren das 2fache, nach 5 Dienstjahren das 3fache, nach 10 Dienstjahren das 4fache, nach 15 Dienstjahren das 6fache, nach 20 Dienstjahren das 9fache und nach 25 Dienstjahren das 12fache des Monatsentgeltes, welches dem Durchschnitt der Wochenstundenanzahl der letzten 24 Kalendermonate entspricht.

Regelung für Dienstverhältnisse, die ab dem 1.1.2003 begründet wurden:

Es gelten die Bestimmungen des Mitarbeitervorsorgegesetzes:

Die Beiträge werden von der Mitarbeitervorsorgekasse veranlagt

Der Anspruch beginnt ab dem zweiten Dienstmonat

Wahlmöglichkeit bei Beendigung eines Dienstverhältnisses:

Auszahlung der Abfertigung

Belassen des Geldes in der Kasse

Überweisung an die Kasse des neuen Arbeitgebers

Ausnahme zur Wahlmöglichkeit:

Bei Selbstkündigung, vorzeitigen Austritt oder fristlosen Entlassung bleiben die Ansprüche erhalten, es erfolgt jedoch keine Auszahlung

Dienstweg

Staatlich angestellte LehrerInnen und ReligionslehrerInnen und kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen haben die Angelegenheiten, die sich auf ihr DV oder auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen (**Beurlaubungen, Dienstfreistellungen, Karenzierungen, Weiter- und Fortbildung, Standesveränderungen, Krankmeldungen, Beschwerden, Kündigungen, Bewerbungen, Schwangerschaftsmeldungen, Geburtsurkunden der Kinder**), bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzubringen, das ist der Schulleiter. Dieser hat die eingereichten Unterlagen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Amt der Tiroler Landesregierung). Das Einbringen bei der Schulleitung dient der Information des Vorgesetzten, dessen Stellungnahme gleich angeschlossen werden kann.

Von der Einhaltung des Dienstweges kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzuge oder dessen Einhaltung nicht zumutbar ist.

Bei kb RL liegen eine Reihe von Erledigungen, die sich auf das DV zur Kirche beziehen (Sonderurlaub, Karenzierungen, Disziplinarrecht) in der Kompetenz des Bischöflichen Schulamtes.

SPEZIELL ABWESENHEIT VOM DIENST betreffend ReligionslehrerInnen:
(Weiter, Fortbildung, Sonderurlaube)

Ist ein RL länger als drei Kalendertage vom Dienst abwesend und fallen hierdurch beide Religionsstunden in einer Klasse in einer Woche aus, so ist ein entsprechendes Ansuchen über die Direktion an das Bischöfliche Schulamt zur Entscheidung oder Stellungnahme zu schicken. Das BSA trägt dann bei positiver Erledigung Vorsorge für eine eventuelle Vertretungsregelung.

Mitarbeit der LaienRL in den Pfarrgemeinden

Über das Zeugnis des persönlichen christlichen Lebens hinaus haben die LaienRL Anteil am Apostolat ihrer Pfarrgemeinden. Deshalb und entsprechend den Beziehungen zwischen RU und Pfarrgemeinden sind die LaienRL zur Mitarbeit in den Pfarrgemeinden berufen. Es darf zumindest jenes Ausmaß an Mitarbeit erwartet werden, das man auch sonst von mündigen Christen erwartet. Primäre Orte des Apostolates bleiben für die LaienRL jedoch ihre Schulen mit deren Lehrern und Schülern. Ein besonders wertvoller pastoraler Dienst ist es, wenn LaienRL in irgendeiner Weise in ihrer Freizeit für ihre Schüler da sind und Kontakte zu den Eltern haben.

Hinsichtlich Ausmaß und Art der Mitarbeit muss auf die Umstände Rücksicht genommen werden, z. B. Gesundheit und Alter, familiäre Situation; auch muss darauf geachtet werden, dass RL sich besonders in den ersten Dienstjahren erst einarbeiten müssen und nicht beliebig verfügbar sein können.

DIENSTRECHT NEU

ausnahmslos für alle LehrerInnen, die ab Schuljahr 2019/20 erstmals beim Bund oder Land ihren Dienst beginnen

LehrerInnen, die zwischen den Schuljahren 2014/15 und 2018/19 erstmals beim Bund oder Land beginnen, haben ein Optionsrecht zwischen DIENSTRECHT ALT und NEU

Siehe dazu nachfolgend unter Anhänge

LSR Steiermark Durchführungsrichtlinien Pädagogischer Dienst (PD) Mag. M. Fresner



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Michael Fresner
Tel.: (0316) 345 / 178
Fax: (0316) 345 / 72
E-Mail: lsr@lsr-stmk.gv.at

zu GZ.: VIDi1/76-2015

Graz, am 09.09.2015

Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst (PD)– Dienstrecht-NEU (Neurecht)

Durchführungsrichtlinien

Anwendungsbereich:

Das neue Dienst- und Besoldungsrecht gilt für jene Vertragslehrpersonen, die das Optionsrecht in Anspruch genommen haben.

Das betrifft daher alle Lehrpersonen, die im Schuljahr 2014/2015 erstmals angestellt worden sind und im Schuljahr 2015/2016 weiterverwendet werden konnten, wieder angestellt wurden oder werden bzw. für jene Lehrpersonen, die erstmal im Schuljahr 2015/2016 angestellt worden sind.

Auf kirchlich bestellte Religionslehrpersonen ist das neue Dienstrecht nicht anwendbar, da in diesen Fällen kein Dienstverhältnis zum Land Steiermark besteht.

Die Anwendung des Neurechts wird in den Dienstvertrag aufgenommen, sodass für die Schulleitung ersichtlich ist, für welche Lehrpersonen es Gültigkeit hat.

Auf alle anderen Vertragslehrpersonen ist die bisherige Rechtslage (Altrecht) anzuwenden.

Mit diesen Bestimmungen wird ein weitgehend neues Dienst- und Besoldungsrecht ausgestaltet; die zum „Altrecht“ ergangenen dienst- und besoldungsrechtlichen Erlasse sind auf die dem „Neurecht“ unterliegenden Lehrpersonen nur dann anzuwenden, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.

Rechtliche Grundlagen:

Das Neurecht wurde grundsätzlich in einer Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG mit der Novelle BGBl.I Nr. 24/2013 geregelt.

Zwischenzeitlich wurden bereits mehrere Novellen erlassen, die in diese Richtlinien eingearbeitet sind.

Dienstvertrag

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Dienstplichten

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeines und pädagogische Aufgaben

Fehler! Textmarke nicht definiert.

pädagogischen Kernaufgaben

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Qualifizierte Beratungstätigkeit

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Mehrdienstleistungen

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Suppliiervpflichtung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben
definiert.

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Fortbildung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Verminderung der Unterrichtsverpflichtung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Teilbeschäftigung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Verwendungsbezeichnung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Schulleitung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Besoldungsrecht

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Monatsentgelt

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Dienstzulagen für bestimmte Funktionen

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Fächervergütung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Vergütung für Mehrdienstleistung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Es gibt nur mehr ein Entlohnungsschema – das Schema PD.

Die Differenzierung zwischen dem Entlohnungsschema II L und dem Entlohnungsschema I L findet daher auf Vertragslehrpersonen PD keine Anwendung.

Es gibt weiterhin befristete Verträge und unbefristete Verträge.

Junglehrpersonen werden wie bisher befristet für Vertretungen und einem vorübergehender Bedarf aufgenommen. Der Grund für die Befristung wird im Dienstvertrag angeführt.

Übersteigt die Dauer der aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

Bezüglich der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gelten dieselben Regel wie für Vertragslehrpersonen „alt“:

Analog zu den Richtlinien für II-Lehrpersonen sind auch Vertragslehrpersonen PD nach dem ersten Dienstjahr von der Schulleitung zu beurteilen.

DIENTPFLICHTEN

Allgemeines und pädagogische Aufgaben

Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung

- a. **der pädagogischen Kernaufgaben** und
- b. zur sorgfältigen Erfüllung der **sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben** (siehe Seite 5) verpflichtet.

Die Jahresnorm ist auf Vertragslehrpersonen PD nicht anzuwenden. Es gelten folgende Sonderregelungen:

pädagogischen Kernaufgaben

Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:

- 1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus**
 - a) der Unterrichtserteilung und
 - b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung und
- 2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.**

Zum Einsatz in der Tagesbetreuung sind in der Neuregelung solche Lernzeiten angesprochen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Lehrperson über jene in der individuellen Lernzeit hinausgehen (das sind somit die Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit).

Gegenstandsbezogene Lernzeiten sind von der Lehrperson PD wahrzunehmen (ohne dass es ihrer Zustimmung bedürfte) und werden bezüglich der Unterrichtsverpflichtung wie eine Unterrichtsstunde behandelt.

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden.

Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind **22 Wochenstunden im Sinne der unterrichtlichen Aufgaben** (Unterrichtserteilung) bzw. der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung zu erbringen.

Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung durch die Schulleitung Aufgaben, **die jeweils einer Wochenstunde** entsprechen, aus **folgenden Tätigkeitsbereichen (TB)** zu erbringen:

1. Aufgaben einer **klassenführenden Lehrkraft bzw. eines Klassenvorstandes** (§ 54 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl.Nr. 472/1986),
2. Wahrnehmung der Aufgaben des **Qualitätsmanagements auf Schulebene** (Qualitätsinitiative Berufsbildung- QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 240/1962
3. **Fachkoordination** im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG
4. **Koordination an Neuen Mittelschulen** (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG)

5. qualifizierte Beratungstätigkeit

Eine Aufgabe im Sinne der Punkte 3 und 4 darf auf eine Vertragslehrperson PD nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist.

Die Beauftragung mit Aufgaben der Tätigkeitsbereiche 1 bis 4 darf nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen

Beispiele:

Eine Volksschullehrperson ist zum Beispiel vollbeschäftigt mit

22 Stunden Unterrichtserteilung,
1 Stunde für die Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft und
1 Stunde für qualifizierte Beratungstätigkeit.

oder

20 Stunden Unterrichtserteilung,
2 Stunden GLZ (qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung),
1 Stunde für Aufgaben des Praxisschulunterrichts und
1 Stunde für qualifizierte Beratungstätigkeit.

Eine NMS-Lehrperson ist zum Beispiel vollbeschäftigt mit

22 Stunden Unterrichtserteilung,
1 Stunde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene
1 Stunde für qualifizierte Beratungstätigkeit.

oder

22 Stunden Unterrichtserteilung,
1 Stunde für die Aufgaben eines Klassenvorstandes und
1 Stunde für die Wahrnehmung von SQA - Aufgaben.

Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen 1 bis 4 im Umfang von einer Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit im Umfang von **36 Stunden** pro Schuljahr zu erbringen.

Vertragslehrpersonen PD haben daher keine qualifizierte Beratungstätigkeit zu erbringen, wenn sie mit zwei Aufgaben aus den Tätigkeitsbereichen 1. – 4. beauftragt sind.

Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG.

Die im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit von 72 Stunden pro Schuljahr sind in folgender Form zu erbringen – und zwar je eine Stunde:

- BES (SAP-Abkürzung): Beratung von Eltern und SchülerInnen
- BELB (SAP-Abkürzung): Beratung im Sinne der Lernbegleitung

Die Beratung im Sinne der Lernbegleitung kann aus pädagogischen Gründen nur integriert in den Unterricht erfolgen. Diese ist als direkte Unterstützung einzelner SchülerInnen angelegt, es entfällt somit eine eigene Vor- und Nachbereitungszeit.

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

Die Beratungsstunden (Einheiten von 50 Minuten) sind je nach Anordnung – das gesetzlich vorgesehene Ausmaß ist dabei nicht zu überschreiten – in regelmäßiger oder geblockter Form an der Schule zu erbringen.

Bei der Anordnung von Beratungsstunden in geblockter Form ist auf eine entsprechende Vorhersehbarkeit für die betroffene Lehrkraft zu achten.

Wird die Beratungsstunde nicht in Anspruch genommen bzw. kann sie zB wegen Erkrankung der Lehrperson nicht stattfinden, ist diese Einheit nicht einzubringen. Vertretungen bezüglich der Beratungsstunden sind nicht einzuteilen oder vorzunehmen.

Soweit es Blockungen und andere autonome Gestaltungsmöglichkeiten erfordern, darf bei Wahrung des Durchschnittswertes des Wochenstundenmaß von 22 Stunden (Unterrichtsverpflichtung) in einzelnen Wochen unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um bis zu vier Wochenstunden über- oder unterschritten werden.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höchstgrenzen ist jeweils die gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstundenzahl.

Beispiel:

Eine Vertragslehrperson PD mit einer Verpflichtung zur Unterrichtserteilung von 22 Wochenstunden darf z.B. in ungeraden Wochen mit 26 (statt mit 22) Wochenstunden eingesetzt werden, in geraden Wochen mit 18 (statt mit 22) Wochenstunden.

Mehrdienstleistungen

Aus wichtigen Gründen kann die Vertragslehrperson PD verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus ohne Zustimmung **regelmäßigen** Unterricht im Ausmaß von **bis zu drei weiteren Wochenstunden** (dauernde Mehrdienstleistungen) zu erteilen.

Suppliiervpflichtung

Die Vertragslehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. Vertragslehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden als Vertragslehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß (Schutzbestimmung zugunsten von Teil(zeit)beschäftigten).

24 Wochenstunden sind daher ohne zusätzliche Vergütung zu supplieren (vgl. zu den Mehrdienstleistungen auch Seite 11).

Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben

Die sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben werden in

a. standortbezogene Tätigkeiten und

b. individuell organisierte Tätigkeiten

unterteilt.

Standortbezogene Tätigkeiten sind in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung zu erbringen:

Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere

- die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung,
- die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten,
- die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung
- und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Vertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

Ziel ist eine angemessene Beteiligung aller Vertragslehrpersonen an den – die Schulentwicklung wesentlich beeinflussenden – standortbezogenen Tätigkeiten, eine stärkere Fokussierung auf die Arbeit im Team und eine Stärkung der Leitungsfunktionen in ihrer Verantwortung für Personalentwicklung und Qualitätsmanagement.

Im Fall der Verwendung an Nebenschulen ist eine entsprechende Abstimmung der Schulleitungen erforderlich, um Unter- und Überforderungen zu vermeiden.

Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere

- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lernzeiten,
- die Korrektur schriftlicher Arbeiten,
- die Evaluierung der Lernergebnisse und
- die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Die Abnahme von Prüfungen ist eine sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgabe, die als Dienstpflicht zu erfüllen ist.

Fortbildung

Die Weiterentwicklung der professionsorientierten Kompetenz wird im Dienstrecht- Neu besonders betont.

Auf Anordnung sind Fortbildungsveranstaltungen (institutionelle Fortbildung) im Ausmaß von **höchstens 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit** zu besuchen.

Eine Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

Diese Verpflichtung kann sich auf unterrichtsfreie Tage während des Unterrichtsjahres (soweit es sich um Werktage handelt) beziehen, auf Schultage (oder Teile eines Schultages), an denen die Vertragslehrperson PD nach der für sie individuell geltenden Unterrichtseinteilung keinen Unterricht zu erteilen hat, oder auf Werktage in der ersten oder letzten Woche der Hauptferien.

Eine wichtige Aufgabe kommt daher den Schulleitungen zu. Sie dürfen Lehrpersonen mit Unterrichtsentfall verbundene Fortbildungen nur anordnen bzw. ermöglichen, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse vorliegt.

Bei der Entscheidung darüber sind die mit dem Unterrichtsentfall verbundenen Nachteile und die mit dem Besuch der Fortbildung verbundenen Vorteile für den Dienstbetrieb (Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung) sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Dabei sind die Umstände des Einzelfalls (Dringlichkeit, qualitativ vergleichbare Alternativen, Reisekosten usw.) in die Überlegungen einzubeziehen.

Verminderung der Unterrichtsverpflichtung

- a) Für die Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten **Informationstechnologie-Arbeitsplätze** kann die Unterrichtsverpflichtung um bis zu drei Wochenstunden vermindert werden.
- b) Für die Betreuung der **Schulbibliothek** kann die Unterrichtsverpflichtung um bis zu drei Wochenstunden vermindert werden.

Teilbeschäftigung

Bei der teilbeschäftigten Vertragslehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% der Vollbeschäftigung.

An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (Teilbereiche) tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden.

Der Umfang dieser Aufgaben reduziert sich bei Teilbeschäftigung daher aliquot. Die entsprechenden Werte pro Woche bzw. pro Unterrichtsjahr sind in der Tabelle auf der nächsten Seite ausgewiesen.

Der Wert pro Unterrichtsjahr ist auf ganze Stunden abzurunden.

WST/22	Besch.-Ausmaß	TB/Woche	TB/Jahr
25		2,00	72,00
24		2,00	72,00
23		2,00	72,00
22	100,00	2,00	72,00
21	95,46	1,91	68,73
20	90,91	1,82	65,45
19	86,36	1,73	62,18
18	81,82	1,64	58,91
17	77,27	1,55	55,64
16	72,73	1,46	52,36
15	68,18	1,36	49,09
14	63,64	1,27	45,82
13	59,09	1,18	42,55
12	54,55	1,09	39,27
11	50,00	1,00	36,00
10	45,46	0,91	32,73
9	40,91	0,82	29,45
8	36,36	0,73	26,18
7	31,82	0,64	22,91
6	27,27	0,55	19,64
5	22,73	0,46	16,36
4	18,18	0,36	13,09
3	13,64	0,27	9,82
2	9,09	0,18	6,55
1	4,55	0,09	3,27

WST/22	Besch.- Ausmaß	TB/Woche	TB/Jahr
25		2,00	72,00
24		2,00	72,00
23		2,00	72,00
22	100,00	2,00	72,00
21	95,46	1,91	68,73
20	90,91	1,82	65,45
19	86,36	1,73	62,18
18	81,82	1,64	58,91
17	77,27	1,55	55,64
16	72,73	1,46	52,36
15	68,18	1,36	49,09
14	63,64	1,27	45,82
13	59,09	1,18	42,55
12	54,55	1,09	39,27
11	50,00	1,00	36,00
10	45,46	0,91	32,73
9	40,91	0,82	29,45
8	36,36	0,73	26,18
7	31,82	0,64	22,91

6	27,27	0,55	19,64
5	22,73	0,46	16,36
4	18,18	0,36	13,09
3	13,64	0,27	9,82
2	9,09	0,18	6,55
1	4,55	0,09	3,27

Beispiel:

Beschäftigungsausmaß von 17 Wochenstunden.

Dies entspricht lt. Tabelle einem Beschäftigungsausmaß von 77,27%.

Aus der Spalte TB/Woche ist zu entnehmen, dass dies 1,55 Stunden pro Woche sind.

Auf das Unterrichtsjahr hochgerechnet (Spalte TB/Jahr) hat diese Lehrperson daher 55,64 Stunden für diese angeordneten Tätigkeiten zu erbringen.

Auf ganze Stunden abgerundet sind dies daher 55 Stunden.

Die Vertragslehrperson PD ist entweder unmittelbar einer Schule oder der Lehrerreserve zur Dienstleistung zuzuweisen. Eine Verwendung in der Lehrerreserve darf ohne Zustimmung nicht mehr als zwei Jahre erfolgen.

Die Vertragslehrperson PD kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist, wobei dies bei einem ein Semester übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

Eine Mitverwendung an Pädagogischen Hochschulen ist bei einem unbefristeten Vertrag möglich.

Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung

Für die Amtsverschwiegenheit, die Meldepflichten und die Nebenbeschäftigung gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen, wie für die anderen Lehrpersonen.

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

Auch die Bestimmungen über Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung und Karenzurlaube enthalten im Wesentlichen die für Lehrkräfte üblichen Maßgaben zu den im allgemeinen Dienstrecht verankerten Regelungen.

Vertragslehrpersonen PD haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und **mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.**

Der Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien endet daher mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres; die Einbindung in Vorbereitungsarbeiten ist daher ab einschließlich Dienstag der letzten Ferienwoche zulässig. Eine Ortsabwesenheit (aus Urlaubsgründen) kommt daher ab diesem Tag nicht mehr in Betracht.

Verwendungsbezeichnung

Vertragslehrpersonen PD führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

Schulleitung

Voraussetzung zur Bestellung einer Vertragslehrperson PD zur Schulleitung ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrperson und die Absolvierung eines eigenen Hochschullehrganges „Schulmanagement“.

BESOLDUNGSRECHT

Monatsentgelt

Die Entgeltstaffel für Vertragslehrpersonen PD besteht aus lediglich sieben Entlohnungsstufen und weist einen vergleichsweise flachen Verlauf auf

Die Vorrückungsbeträge sind mit je rund 350 € (in die Stufen 2 bis 6) bzw. mit rund 220 € (in die Stufe 7) angesetzt; die Vorrückungsfristen sind regelmäßig länger als in herkömmlichen Schemata.

Die Einreihung in die Entlohnungsstufe und die Vorrückung ergeben sich aus dem Besoldungsdienstalter.

in der Entlohnungs- stufe	Euro
1	2513
2	2863
3	3214
4	3565
5	3916
6	4267
7	4484

• Beträge zum 1.3.2015

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über die Vorrückung betragen die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume in der Entlohnungsgruppe PD

1. in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
2. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,
4. in die Entlohnungsstufe 5 sechs Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
6. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre.

Dienstzulagen für bestimmte Funktionen

Einer im **unbefristeten** Dienstverhältnis stehenden Vertragslehrperson PD, die **nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung** mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

1. Mentoring (diese Funktion tritt erst am 1. September 2019 in Kraft und ist daher jetzt nicht relevant)

2. **Bildungsberatung**

3. **Berufsorientierungskoordination**

3. **Lerndesign Neue Mittelschule**

4. **Sonder- und Heilpädagogik**

5. **Praxisschulunterricht**

Die faktische Nichtausübung (etwa im Falle der krankheitsbedingten Abwesenheit) führt nicht zum Verlust des Anspruches; erst ein (in Bezug auf die Betrauung) gesetzter actus contrarius (Entrauung) beendet den Anspruch.

Die mit der Funktion **Bildungsberatung** beauftragte Vertragslehrperson hat über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu beraten und Hilfe zu vermitteln. Eine Aliquotierung der Zulage bei Teilbeschäftigung findet nicht statt

Die mit der Funktion **Berufsorientierungskoordination** beauftragte Vertragslehrperson hat die Erstellung eines Maßnahmenkataloges zu Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (7. und 8. Schulstufe) und dessen standortbezogene Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Realbegegnungen, zu koordinieren. Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt

Die mit der Funktion **Lerndesign Neue Mittelschule** beauftragte Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die Team- und Kooperationskultur zu fördern. Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt

Eine Betrauung mit der Funktion **Sonder- und Heilpädagogik** liegt vor, wenn die Vertragslehrperson zu Unterrichtstätigkeiten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern herangezogen wird. Bei Teilbeschäftigung ist die Dienstzulage zu aliquotieren

Eine Betrauung mit der Funktion **Praxisschulunterricht** liegt vor, wenn die Vertragslehrperson an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule zur Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts herangezogen wird.). Bei Teilbeschäftigung ist die Dienstzulage zu aliquotieren

Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Funktion Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination und Lerndesign Neue Mittelschule betraut werden dürfen, wird durch eine Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festgelegt.

Die Zulagen sind Fixbeträge und betragen für die Funktionen 2 – 6 jeweils € 156,--.

Fächervergütung

Vertragsbediensteten PD gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung

in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (sog. Fächervergütung C)

Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde als Fächervergütung C: 25,0 €,

Anspruchsbegründend ist eine gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde.

Die Fächervergütung gebührt monatlich, sie ist aber nicht Bestandteil des Monatsentgelts (nicht sonderzahlungsfähig).

Die Fächervergütung ist vom Umfang der anspruchsbegründenden Verwendung abhängig; eine Aliquotierung der Fächervergütung aus dem Titel Teilbeschäftigung/Teilzeitbeschäftigung findet nicht statt.

Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebührt die Fächervergütung in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre; während der Freistellung gebührt keine Fächervergütung.

Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

Die Fächervergütung ist keine Nebengebühr.

Bezüglich des Fortzahlungs bzw. Ruhensregimes gelten folgende Regelungen:

Ist der Vertragsbedienstete PD länger als zwei Wochen vom Dienst abwesend, ruht die Fächervergütung vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

Zeiträume eines Urlaubs, während dessen der Vertragsbedienstete PD den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder

einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht.

Beispiel (die Dienstunfähigkeit ist in den folgenden Beispielen nicht auf einen Dienstunfall zurückzuführen):

Dienstunfähig vom **05.10.2015** (Montag) bis **02.11.2015** (Montag)

Dienstantritt somit am 03.11.2015 (Dienstag)

à 05.10. + 14 Tage = 18.10; 19.10. = erster Kürzungstag

à Kürzung der FVG vom 19.10. bis 02.11. =

à Monatsabrechnung **Oktober 2015: 13/31 Kürzung** und **18/31 Gebühr**

à Monatsabrechnung **November 2015: 02/30 Kürzung** und **28/30 Gebühr**

Seminar, Dienstunfähigkeit und Sonderurlaub (04.11.2015 – 20.11.2015)

Seminar vom 04.11.2015 (Mittwoch) bis 05.11.2015 (Donnerstag)

Dienstunfähig vom 06.11.2015 (Freitag) bis 17.11.2015 (Dienstag)

SU vom **18.11.2015** (Mittwoch) bis 20.11.2015 (Freitag)

Dienstantritt somit am 21.11.2015 (Samstag)

à für Kürzung zählt nur die Dienstunfähigkeit

à 06.11.2015 + 14 Tage = 19.11; 20.11. wäre erster Kürzungstag – keine Kürzung, da bereits im SU

Dienstunfähig vom **25.01.2016** (Montag) bis **15.02.2016** (Montag)

Dienstantritt somit am 16.02.2016

à 25.01. + 14 Tage = 07.02; 08.02. = erster Kürzungstag

à Kürzung der FVG vom 08.02. bis 15.02. =

à Monatsabrechnung **Jänner 2016: keine Kürzung** und **31/31 Gebühr**

à Monatsabrechnung **Februar 2016** (29 Tage!): **08/29 Kürzung** und **21/29 Gebühr**

Dienstunfähig vom **24.06.2016** (Freitag) bis **07.07.2016** (Donnerstag)

Dienstantritt somit am 08.07.2016 (Freitag, letzter Tag im Unterrichtsjahr!)

à 24.06. + 14 Tage = 07.07; 08.07. wäre erster Kürzungstag – keine Kürzung, da bereits wieder im Dienst

à keine Kürzung der FVG

à Monatsabrechnung **Juni 2016: keine Kürzung** und **30/30 Gebühr**

à Monatsabrechnung **Juli 2016: keine Kürzung** und **08/31 Gebühr**

Vergütung für Mehrdienstleistung

Überschreitet die Landesvertragslehrperson PD durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten das Ausmaß von 24 Wochenstunden, so gebührt ihr eine besondere Vergütung.

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Die Vergütung beträgt für jede Unterrichts- oder Betreuungsstunde, mit der das Ausmaß von 24 Wochenstunden in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,3% des Monatsentgelts; für die Bemessung sind Dienstzulagen, Vergütungen und Abgeltungen dem Monatsentgelt nicht zuzuzählen.

Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und steht für diese Monate das Monatsentgelt in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.

Einer Landesvertragslehrperson PD, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung.

24 Wochenstunden sind daher ohne zusätzliche Vergütung zu supplieren.

Auf Vertragslehrpersonen PD in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.

Das Ausmaß der Supplienverpflichtung für eine Vertragslehrperson PD ergibt sich aus der Lehrfächerverteilung (Status 4).

Mag. Michael Fresner

Nr. 56

**Mitteilungen des Bischöflichen Schulamtes
der Diözese Innsbruck und des
Katechetischen Amtes der Erzdiozese
Salzburg**

A. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen:

*Religions-
Lehrer!*

1. Auf die Bitte der Bischöflichen Schulämter sind die Schulleiter von der Abteilung IVa beauftragt, alle ausschließlich den katholischen Religionsunterricht betreffenden Schriftstücke in Durchschrift an das Bischöfliche Schulamt der Diözese Innsbruck bzw. an das Katechetische Amt der Erzdiozese Salzburg zu senden, mit Ausnahme der Beschäftigungsnachweise am Beginn des Schuljahres bzw. bei Veränderungen der Beschäftigung während des Schuljahres (diese werden von der Abteilung IVa bisher schon an die kirchlichen Schulämter weitergeleitet). Insbesondere geht es um Schriftstücke wie Stundenpläne, Beurlaubungen, Dienstfreistellungen, Karenzierungen, Weiterbildung und Fortbildung, Standesveränderungen, Krankmeldungen, Beschwerden, Ausscheiden aus dem Schuldienst, Kündigungen, Bewerbungen.

2. Es wird in Erinnerung gerufen, daß Voraussetzung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes eine gültige kirchliche Ermächtigung (Missio canonica) ist. Vor Neuanstellungen, auch bei kurzfristigen Vertretungen während des Jahres, ist daher von der Schulleitung für die Fälle, für die die Missio canonica noch nicht vorgelegt wurde, Kontakt mit dem zuständigen bischöflichen Schulamt aufzunehmen.

B. Für die Direktionen der mittleren und höheren Schulen:

gilt weiterhin der Erlaß des Landesschulrates für Tirol vom 5. November 1987 (LSR Zl. 1049/2-87)

»... Der Dienstweg der Lehrer für katholische Religion hat über die Direktion der jeweiligen Schule grundsätzlich zunächst an das Bischöfliche Schulamt und von dort an den Landesschulrat für Tirol zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind rein dienstrechtliche Angelegenheiten.

Um Beachtung wird gebeten.«

C. Die Adressen der zuständigen bischöflichen Behörden lauten:

Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck, 6020 Innsbruck, Riedgasse 11, Tel. 0512/88923

Katechetisches Amt der Erzdiozese Salzburg, 5020 Salzburg, Kapitelplatz 2, Tel. 0662/842591/180-182

(LSR f. T. Zl. 827/6-89)

Fallbeispiele KATECHETENRECHT

1. Ein Schüler der 4. Klasse HS erklärt dir zu Jahresbeginn, dass er sich vom Religionsunterricht abmelden möchte. Was wäre dabei zu beachten?
2. Ein evangelischer Schüler – er ist der einzige nicht katholische Schüler in der Klasse – will am katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Kannst du es ihm erlauben? Wenn ja, wie steht es mit der Benotung? Kann er an „Religiösen Übungen“ teilnehmen? Wie wäre die Situation bei einem Schüler mit muslimischem Bekenntnis?
3. Du bewirbst dich für eine Stelle als ReligionslehrerIn. Wie und wo bewirbst du dich? Wie ist der „Dienstweg“? Wer ist dein künftiger Dienstgeber? Wie kann dein Dienstverhältnis sein?
4. Die Arbeitsgemeinschaft der ReligionslehrerInnen einer Schule beschließt, zur Unterstützung einer sozialen Hilfsaktion eine Sammlung in der Schule zu veranstalten. Ist das rechtliche möglich (erlaubt)?
Was gilt allgemein in Bezug auf „Sammlungen“ und „Werbung“ innerhalb der Schule?
5. Du planst mit einer Klasse einen „Einkehrtag“ (Religiöse Übung). Worauf ist bei der Planung zu achten? (Zeit, Ort, Aufsicht, Programmgestaltung...)?
Welche Auswirkungen auf die Durchführung von Religiösen Übungen ergeben sich aus dem § 61 GG (Gehaltsgesetz)?
6. Über Nacht „überfällt“ dich die Grippe: du bist krank und somit arbeitsunfähig. Was ist in diesem Fall zu tun? Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn eine Krankheit länger dauert?
7. Ein Schüler verweigert trotz wiederholter Ermahnungen seine Mitarbeit. Auch beim „Religionstest“ hat er nicht mitgeschrieben. Selbst bei Gruppenarbeiten zeigt er demonstrativ sein Desinteresse und macht etwas anderes. Du hast beschlossen, ihm ein „Nicht genügend“ ins Zeugnis zu geben.
8. Du hast an einem Fortbildungsseminar in St. Michael teilgenommen. Dafür möchtest du eine Reiserechnung stellen. Ist das möglich? Wenn ja, worauf ist dabei zu achten?
9. Der Direktor kommt während der Religionsstunde in die Klasse und bleibt bis zum Ende. Nachher sagt er u.a.: „Frau Kollegin/Herr Kollege, Sie müssen sich genauer an den Lehrplan halten. Das Thema dieser Stunde ist nirgends in Ihrer Lehrstoffverteilung zu finden!“
Wie kannst du in diesem Fall richtig reagieren?
10. Welche Kirchen/Religionsgemeinschaften können an welchen Schulen (Öffentliche Schulen/Privatschulen) Religionsunterricht erteilen? (z.B. Mormonen an einer Katholischen Privatschule?).
11. Welchen wichtigen Unterschied bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt es zwischen einer Volksschule in Innsbruck und eine Volksschule in Wörgl (z.B.)?

12. Ein (e) Schüler(in) „o.r.B.“ möchte am Religionsunterricht teilnehmen. Ist das möglich?
Wenn ja, was ist dabei zu beachten?
13. Ein(e) Schüler(in) ist Mitglied der Zeugen Jehovas. Er (sie) bittet dich, einmal seinen (ihren) „Prediger“ in eine Religionsstunde mitnehmen zu dürfen.
14. In einer Schulbuchkonferenz erklärt der Direktor: „Da wir in dieser Klasse bei der Bestellung der Schulbücher schon am finanziellen Limit sind, müssen wir leider einige Bücher streichen. Ich habe gehört, dass die Religionsbücher kaum benützt werden und schlage deshalb vor, dass u.a. für das kommende Schuljahr auch das Religionsbuch gestrichen wird.“
Wie ist in dieser Situation richtig zu reagieren?
15. Nach Weihnachten kommt ein neuer Schüler in die Klasse. Er erklärt, dass er sich vom Religionsunterricht abmelden möchte.
16. In einer Klasse haben sich von 33 Schülern 21 vom RU abgemeldet.
Welche Konsequenzen können sich daraus ergeben?

Katechetenrechtslexikon

Winfried Schluifer, Bischöfliches Schulamt, Riedgasse 9 – 11, 6020 Innsbruck
Stand: März 2016

Katechetenrechts-Lexikon

Stand März 2016

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen für den Katholischen Religionsunterricht	
Abänderung des Wochenstundenausmaßes	
Abmeldung vom Religionsunterricht	
Anmeldung/Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht	
Anrechnung Besuch Pflichtgegenstand Religion an Berufsschule	
Aufsicht andersgläubiger Schüler/Schülerinnen im Religionsunterricht	
Bekenntnisgemeinschaften (staatlich eingetragen religiös)	
Bezugszettel	
Dienstweg	
Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen	
Fahrtkostenzuschuss	
Freigegegenstand	
Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung	
Kirchen und Religionsgesellschaften	
Krankenschein	
Kreuz	
Lehrbücher/Religionsbücher und sonstige Lehrmittel	
Lehrpläne für den Religionsunterricht	
Mitarbeit der Laien-ReligionslehrerInnen in den Pfarrgemeinden	
Missio Canonica –kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung	
Pflichtgegenstand Religion	
Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen	
Reisegebühren	
Religiöse Übungen	
Sammlungen und Werbung für schulfremde Zwecke	
Schulaufsicht	
Sonderurlaub	
Topf C Jahresnorm Pflichtschulbereich	
Wechsel des Religionsbekenntnisses und Teilnahme am Religionsunterricht	
Widerruf der Abmeldung	
Wochenstunden des Religionsunterrichtes	
Zeugnis	

Katechetenrechts-Lexikon

Stand März 2016

Das vorliegende Lexikon soll einfach und unkompliziert unter Verwendung von schulrechtlichen Schlagwörtern in alphabetischer Reihenfolge zum Thema Religionsunterricht Grundwissen vermitteln.

Als Einstieg zuerst Grundsätzliches, was den rechtlichen Rahmen für den Katholische Religionsunterricht in Österreich betrifft:

Gesetzliche Grundlagen für den Katholischen Religionsunterricht

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des österreichischen Schulwesens finden sich im

- a) **Bundesverfassungsgesetz** (B-VG, Artikel 14, 14a, 81a und 81b)
- b) **Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger** Artikel 17
- c) **Staatsvertrag von St. Germain**, Artikel 68

Weitere rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes finden sich im Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den RU in der Schule („**Religionsunterrichtsgesetz**“) und in den Verträgen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 und 1971 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen („**Schulvertrag**“).

Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Änderungen können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Nationalrates mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Religionsunterrichtsgesetz und die Schulverträge sind inhaltlich weitgehend identisch. Wo sie aber voneinander abweichen, sind für den katholischen Religionsunterricht die Bestimmungen der Schulverträge als Sondernorm anzuwenden.

Weiters durch das **Gesetz über die religiöse Kindererziehung** von 1921 in der Fassung von 1985.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Rechtlich relevante Altersstufen gemäß Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung (BGBl Nr 155/1985):

- vom vollendeten 10.-12. Lebensjahr ist vor einem Religionswechsel das Kind zu hören
- vom vollendeten 12.-14. Lebensjahr kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden
- mit der Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden (Religionsmündigkeit – damit auch die Möglichkeit der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion ohne Notwendigkeit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten)

A

Abänderung des Wochenstundenausmaßes

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Abs. 2 RelUG

Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staate einvernehmlich erfolgen.

Art. I § 1 Abs. 3 Schulvertrag 1962

Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion stellt einen Sonderfall dar und ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Religions- und Gewissensfreiheit zu sehen.

Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig. Die ordnungsgemäße Abmeldung vom Religionsunterricht ist in den Hauptkatalog einzutragen. Sie gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.

§ 1 Abs. 2 RelUG

RS 5/2007 BMUKK

Anmeldung/Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
- Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren.
- Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

Dieser „Freigegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

RS 5/2007 BMUKK

Anrechnung Besuch Pflichtgegenstand Religion an Berufsschule

Seitens des Schulamtes der Diözese Innsbruck als für die Besorgung des Religionsunterrichtes zuständige Behörde (Lehrplanfrage gemäß § 2 Abs. 2 RelUG) wird die Gleichwertigkeit des Kath. Religionsunterrichtes an Berufsschulen generell durch den für alle Berufsschulen geltenden *e i n e n* Lehrplan bestätigt wird.

Im Falle einer Vorbildung durch den Besuch einer mittleren und höheren Schule kann diese Gleichwertigkeit nicht bestätigt werden, entsprechende Ansuchen auf Befreiung vom Kath. Religionsunterricht sind deshalb von der Schulleitung abzuweisen.

Aufsicht andersgläubiger Schüler/Schülerinnen im Religionsunterricht

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005). Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert.

Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in welchen die Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung stattfindet sondern etwa ein Stundentausch oder eine normale Supplierung vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen Unterricht hätten. Findet der

Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

RS 5/2007 BMUKK

Diese Aufsichtspflicht ist nur subsidiär. Wenn Unterrichtsziele durch eine zu große Zahl anwesender nicht teilnehmender Schüler und Schülerinnen nicht erreicht werden können, muss die Direktion verständigt werden und gegebenenfalls die Aufsicht übernehmen.

B

Bekenntnisgemeinschaften (staatlich eingetragen religiös)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 23. August 2013;

Bescheid vom 23. August 2013, GZ BMUKK-12.056/0006-KA/2012

BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 10. Dezember 1998;

Bescheid vom 15. April 1999, GZ 13.486/2-9c/99

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 1. März 2013;

Bescheid vom 28. Februar 2013, GZ BMUKK-12.056/0005-KA/2012

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA)

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 13. Oktober 2001;

Bescheid vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01

Vereinigungskirche in Österreich

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 15. Juni 2015;

Bescheid vom 9. Juni 2015, GZ BKA-KA12.052/0001-Kultusamt/2014

Bezugszettel

Für Landesvertragslehrer/innen und kirchlich bestellte Religionslehrerinnen über das Internet abrufbar, dafür braucht es einen eigenen Zugangscode mit dem er/sie über das TSN-Netz einsteigen kann

D

Dienstweg

Der Landesvertragslehrer/Die Landesvertragslehrerin und der kirchlich bestellte Religionslehrer/die kirchlich bestellte Religionslehrerin haben die Angelegenheiten, die sich auf ihr Dienstverhältnis oder auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen (**Beurlaubungen, Dienstfreistellungen, Karenzierungen, Weiter- und Fortbildung, Standesveränderungen, Krankmeldungen, Beschwerden, Kündigungen, Bewerbungen, Schwangerschaftsmeldungen, Geburtsurkunden der Kinder**), bei seinem/ihrem unmittelbaren Vorgesetzten einzubringen, das ist der Schulleiter der Stammschule. Dieser hat die eingereichten Unterlagen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Amt der Tiroler Landesregierung, Landesschulrat oder Bischöfliches Schulamt).

Das Einbringen bei der Schulleitung dient der Information des Vorgesetzten, dessen Stellungnahme gleich angeschlossen werden kann.

Von der Einhaltung des Dienstweges kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzuge oder dessen Einhaltung nicht zumutbar ist.

Bei kirchlich bestellten Religionslehrern/innen liegen eine Reihe von Erledigungen, die sich auf das Dienstverhältnis zur Kirche beziehen (Sonderurlaub, Karenzierungen, Disziplinarrecht) in der Kompetenz des Schulamtes.

E

Eintragungen in Schulnachrichten und Jahres- bzw. Semesterzeugnissen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF, ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit

- zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw.
- zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken.

Dabei sind die unter „Kirche oder Religionsgesellschaften – gesetzlich anerkannt“ und „Bekenntnisgemeinschaften – staatlich eingetragen -religiös“ gesetzten Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülen und Schülerinnen ohne Bekenntnis ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum durchzustreichen.

Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

F

Fahrtkostenzuschuss

Seit 1. Jänner 2008 wird der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss an die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales geknüpft. Der Anspruch entsteht ab diesem Monat, in dem beim Dienstgeber (in der Direktion der Schule) der Fahrtkostenzuschuss beantragt wird.

Vorgangsweise mittlerer und höherer Schulbereich:

die Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales nach § 16 Abs. 1 Z 6 EstG 1988 (Formular L 34) muss vom Lehrer/von der Lehrerin in der Direktion abgegeben werden. Das Formblatt ist in der Besoldungsstelle des Landesschulrates, und bei den Finanzämtern erhältlich oder kann im Internet unter:

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/lohnsteuer/l34/2007/L34.pdf> heruntergeladen werden.

Vorgangsweise Pflichtschulbereich:

Pendlerrechner (<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner>) auf Homepage Finanzamt ausfüllen, ausdrucken, vom Direktor/der Direktorin der Stammschule unterschreiben lassen, der/die den Ausdruck hierauf an die Buchhaltung des Landes weiterleitet. Die Buchhaltung berechnet dann das Pendlerpauschale und die Fahrtkosten und weist den Betrag als bezugsauszahlende Stelle mit dem Monatsbezug an.

Freigegenstand

An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter die Berufsschulen in Tirol und Vorarlberg fallen, ist für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegenstand zu führen.

§ 1 Abs. 3 RelUG

Siehe auch **Anmeldung zum Religionsunterricht**

G

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung

An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die Gegenstandsbezeichnung "Religion" bei allen Schülern und Schülerinnen - unabhängig von ihrem Bekenntnis - jedenfalls anzuführen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche ohne Bekenntnis sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.

RS 5/2007 BMUKK

K

Kirchen und Religionsgesellschaften

In Österreich **gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:**

Katholische Kirche (mit folgenden Riten:)

römisch-katholisch (röm.-kath.)
maronitisch-katholisch
italo-albanisch
chaldäisch-katholisch
syro-malabar-katholisch
koptisch-katholisch
armenisch-katholisch (armen.-kath.)
syrisch-katholisch
äthiopisch-katholisch
syro-malankar-katholisch
melkitisch-katholisch
ukrainisch-katholisch
ruthenisch-katholisch
rumänisch-katholisch
griechisch-katholisch (griech.-kath.)
byzantinisch-katholisch
bulgarisch-katholisch
slowakisch-katholisch
ungarisch-katholisch

Evangelische Kirche A.B.

evangelisch A.B. (evang. A.B.)
Evangelische Kirche H.B.
evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

altkatholisch (altkath.)

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich

griechisch-orthodox (griech.-orth.)
serbisch-orthodox (serb.-orth.)
rumänisch-orthodox (rumän.-orth.)
russisch-orthodox (russ.-orth.)
bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

syrisch-orthodox (syr.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

koptisch-orthodox (kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft

israelitisch (israel.)

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich

evangelisch-methodistisch (EmK)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)

Neuapostolische Kirche in Österreich

neuapostolisch (neuapostol.)

Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich

islamisch (islam.)

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

buddhistisch (buddhist.)

Jehovas Zeugen

(Jehovas Zeugen)

Islamische Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich

(ALEVI)

Freikirchen in Österreich

(FKÖ)

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

RS 5/2007 BMUKK

Krankenschein

Gibt es keinen mehr, Abwicklung über E-card für kirchlich bestellte Religionslehrer/innen und Landesvertragslehrer/innen

Kreuz

In den Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist und die Mehrzahl der Schüler und Schülerinnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, ist in allen Klassenräumen vom Schulleiter ein Kreuz anzubringen.

§ 2b Abs. 1 RelUG

Keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören Schüler und Schülerinnen der

- Israelitische Religionsgesellschaft
- Islamische Gemeinschaften
- Buddhistischen Religionsgesellschaft
- nichtchristliche religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bahai, Hindu, Alt-Aleviten)
- ohne Bekenntnis

Wenn die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen der Schule keinem christlichen Religionsbekenntnis angehört, dürfen Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

§ 71 Abs 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

L

Lehrbücher/Religionsbücher und sonstige Lehrmittel

Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. Diese bestimmt allein die Kirche, sie dürfen aber der staatsbürgerlichen Erziehung nicht widersprechen.

Die Approbation neuer Lehrbücher erfolgt gesamtösterreichisch nach Stellungnahme der Schulamtsleiterkonferenz durch die österreichische Bischofskonferenz. Die Schulbuchlisten

für den Religionsunterricht werden einvernehmlich zwischen der Kirche und dem zuständigen Bundesministerium erstellt. Die Religionsbücher sind in die Schulbuchaktion aufgenommen, fallen aber nicht unter das Limit der Kosten der anderen Schulbücher. Die RL haben jeweils zu den vorgeschriebenen Terminen (zu den Schulbuchkonferenzen - für gewöhnlich zwischen Weihnachten und Semesterferien) für alle Klassen den Bedarf an Religionsbüchern der Schulleitung bekanntzugeben.

Link zur Schulbuchaktion www.schulbuchaktion.at

Lehrbuch-Handexemplar kann vom/von der Religionslehrer/in gratis bezogen werden; dazu bedarf es einer Bestätigung der Schulleitung, aus der ersichtlich ist, dass der Lehrer/die Lehrerin im jeweiligen Schuljahr in dieser Klasse unterrichtet.

Sonstige Lehrmittel:

Jeder Lehrer ist ermächtigt, nach gewissenhafter Prüfung Unterrichtsmittel nach eigenem Ermessen im Unterricht einzusetzen, wenn diese nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind.

Unterrichtsmittel (gedruckte, audiovisuelle, therapeutische, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele, Bücher, die nicht in der Schulbuchaktion sind) nach eigener Wahl der Schulen können im Ausmaß von höchstens 15 v.H des jeweils maßgeblichen Religionslimits bzw. Schulformlimits angeschafft werden. Einsparungen im 15 % Bereich bei den literarischen Fächern können für Unterrichtsmittel eigener Wahl im Religionsbereich verwendet werden, jedoch nicht umgekehrt. Procedere: Religionslehrer/Religionslehrerin kauft Unterrichtsmittel eigener Wahl im Geschäft, bezahlt diese über Lieferschein, den er/sie zum Schulleiter/zur Schulleiterin bringt, der/die den Kaufpreis mit dem Finanzamt abwickelt.

Demgemäß können Schülerzeitschriften wie z.B. „Regenbogen“ und „Weite Welt“ u.a. als Unterrichtsmittel eigener Wahl in den Religionsunterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

Falls diese Zeitschriften (freiwillig) von den Schülern gekauft werden sollen, ist eine Beratung im Klassen- bzw. Schulforum sehr zu empfehlen.

Lehrpläne für den Religionsunterricht

Werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Verteilung auf die einzelnen Schulstufen von der Kirche erlassen und vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Bildung verlautbart. Die staatliche Verlautbarung hat nur deklaratorischen Charakter.

Der Religionslehrer/Die Religionslehrerin hat aufgrund des Lehrplanes für die betreffende Schulstufe und Klasse seine **Lehrstoffverteilung** zu erstellen. **Die Lehrpläne sind verbindlich vorgeschrieben.** Der Schulleiter/Die Schulleiterin kann zu Beginn des Schuljahres die Vorlage der Lehrstoffverteilung verlangen, inhaltlich darf diese von ihm jedoch nicht bewertet werden. Dies steht nur der Kirche und den von ihr befugten Organen (Fachinspektoren/innen für den katholischen Religionsunterricht) zu.

M

Mitarbeit der Laien-ReligionslehrerInnen in den Pfarrgemeinden

Über das Zeugnis des persönlichen christlichen Lebens hinaus haben die LaienReligionslehrerInnen Anteil am Apostolat ihrer Pfarrgemeinden. Deshalb und entsprechend den Beziehungen zwischen Religionsunterricht und Pfarrgemeinden sind die LaienReligionslehrerInnen zur Mitarbeit in den Pfarrgemeinden berufen. Es darf zumindest

jenes Ausmaß an Mitarbeit erwartet werden, das man auch sonst von mündigen Christen erwartet. Primäre Orte des Apostolates bleiben für die LaienReligionslehrerInnen jedoch ihre Schulen mit deren Lehrern/Lehrerinnen und Schülern/Schülerinnen. Ein besonders wertvoller pastoraler Dienst ist es, wenn LaienReligionslehrerInnen in irgendeiner Weise in ihrer Freizeit für ihre Schüler da sind und Kontakte zu den Eltern haben.

Hinsichtlich Ausmaß und Art der Mitarbeit muss auf die Umstände Rücksicht genommen werden, z. B. Gesundheit und Alter, familiäre Situation; auch muss darauf geachtet werden, dass ReligionslehrerInnen sich besonders in den ersten Dienstjahren erst einarbeiten müssen und nicht beliebig verfügbar sein können.

Missio Canonica –kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung

Bund und Länder dürfen nur solche Personen als ReligionslehrerInnen anstellen, die von der zuständigen kirchlichen Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind (unterzeichnet vom Generalvikar im Namen des Bischofs auf Antrag des Bischöflichen Schulamtes).

Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der Missio Canonica gebunden. Die Zuerkennung und Aberkennung der Missio Canonica steht als innerkirchliche Angelegenheit allein der Kirche zu.

Staatlich angestellte Religionslehrerinnen - auch pragmatisierte -, denen die Missio Canonica entzogen wird, dürfen nicht mehr „Religion“ unterrichten. Sie werden anderweitig in Dienst genommen, vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder scheiden aus dem staatlichen Dienst aus.

P

Pflichtgegenstand Religion

Die österreichische Rechtsordnung kennt

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und
- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
- Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

Für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG Pflichtgegenstand.

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht /Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

R

Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen

Die Rahmenordnung für Religionslehrer/Religionslehrerinnen gilt für alle Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich und beinhaltet wesentliche Punkte hinsichtlich Stellung der Religionslehrer/Religionslehrerinnen in der Kirche, Rechte und Pflichten der Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Erteilung und Verweigerung bzw Entzug der Missio Canonica, Gemeinschaften der Religionslehrer/Religionslehrerinnen und zuständige kirchliche Stellen.

Diese wird gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen jedem Religionslehrer/jeder Religionslehrerin zu Beginn des ersten Dienstjahres ausgehändigt.

Reisegebühren

Lehrer/Lehrerinnen haben Anspruch auf Vergütung der Reisegebühren für den Weg von der Stammschule zur mitverwendeten Schule, sofern die Entfernung von der Stammschule zu dieser mitverwendeten Schule mehr als 2 km beträgt.

Für Geistliche und Ordensangehörige gilt der Wohnort als Dienstort.

Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Lehrer/von der Lehrerin nicht **innerhalb von sechs Kalendermonaten**, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, bei seiner/ihrer Stammschule geltend gemacht wird. Sollte diese Frist versäumt werden, sieht das Gesetz keine Nachsichterteilung vor. Unabhängig von der Sechsmonatsfrist wird trotzdem empfohlen, die Reiserechnung sobald wie möglich nach Beendigung der Dienstreise einzubringen.

Um die fristgerechte Vorlage der Reiserechnung feststellen zu können, hat die Schule/die Dienststelle die Reiserechnung mit einem Eingangsstempel zu versehen. Dieser ist von der Schule/Dienststelle auf der Vorderseite der Reiserechnung anzubringen.

Fortbildungsveranstaltung:

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach der Reisegebührenvorschrift, wenn diese Teilnahme aufgrund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgt.

Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigelegt, ist

§ 17 Abs. 3 anzuwenden (Tagesgebühr zu kürzen, je nachdem was unentgeltlich ist, zB

a) für das Frühstück um 15 %

b) für das Mittagessen um 40 %

c) für das Abendessen um 40 %.

Eine unentgeltlich beigelegte Verpflegung ist auf der Reiserechnung ausdrücklich anzumerken.

Religiöse Übungen

Unter religiösen Übungen ist gemäß Religionsunterrichtsgesetz und den diesbezüglichen Erlassen des Landesschulrates für Tirol vom 29.5.1967 und 13. 12. 1994 die der Kirche eingeräumte Möglichkeit zu verstehen, Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für die Teilnahme an religiösen Übungen (z.B. Einkehrtagen, Gottesdiensten, Andachten, Sakramentenempfang, Bußfeiern, Schulentlasstagen) und anderen örtlichen kirchlichen Feiern (z.B. verlobte Gebetstage, Anbetungstage, Bittprozessionen etc.) ist § 2 a Religionsunterrichtsgesetz anzuwenden. Die Lehrer und Schüler können zur Teilnahme an religiösen Übungen weder verpflichtet werden, noch kann ihnen die Teilnahme untersagt werden.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben kann wie bisher je Klasse

- a) an akademieverwandten Lehranstalten sowie an höheren und mittleren Schulen für insgesamt 15 Stunden,
- b) an allgemeinbildenden Pflichtschulen für insgesamt 30 Stunden erteilt werden.

Die für Schulentlasstage nach den Lehrplänen für Volks-, Haupt- und allgemeinen Sonderschulen in der 8. Schulstufe im bisherigen Ausmaß in Anspruch genommene Schulzeit ist in das oben genannte Kontingent nicht anzurechnen.

Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und dem jeweiligen Religionslehrer/der jeweiligen Religionslehrerin rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen. Gegen eine Blockung der Stunden für religiöse Übungen besteht in diesem Zusammenhang grundsätzlich kein Einwand, sofern dadurch die jeweilige Gesamtstundenanzahl nicht überschritten wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Unterricht vor oder nach religiösen Übungen ohne weitere Rechtsgrundlage entfallen zu lassen.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass religiöse Übungen (Einkehrtage) weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind, daher müssen diese auch nicht von den Schulbehörden oder schulischen Gremien (SGA, Schul- Klassenforum) genehmigt werden. Wohl ist jedoch die rechtzeitige gemeinsame Festlegung der Termine mit der Schulleitung und die Einbeziehung der Eltern in das geplante Vorhaben (Frage der Verantwortung, Kosten) unbedingt erforderlich.

Versicherung bei religiösen Übungen:

Für Schüler gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung.

Für Lehrer gibt es ein positives Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, Zl. 1226/79, in dem ein Unfall bei religiösen Übungen als Dienstunfall bewertet wurde. Darüber hinaus hat die Diözese eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für sämtliche Religionslehrer/Religionslehrerinnen, (Geistliche, Laienreligionslehrer/Laienreligionslehrerin) Aufsichtspersonen und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Finanzierung:

Da „Religiöse Übungen“ weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im engeren Sinne sind, besteht auch kein Anspruch auf Reisegebühren durch die staatliche Schulbehörde.

Seit Jahren werden jedoch Einkehrtage als persönlichkeitsbildende schulbegleitende Veranstaltungen von der Diözese großzügig unterstützt, die dafür bereit gestellten Geldmittel werden vom Bischöflichen Schulamt (Schulpastoralstelle) verwaltet. Eigene Sätze für Referenten, unabhängig davon, wie viel diese tatsächlich verrechnen sowie die Aufenthaltskosten für die Referenten und höchstens 3 Begleitpersonen werden auf Antrag ausbezahlt.

Bei Einkehrtagen ohne eigenen Referenten kommt für den/die veranstaltenden Lehrer/Lehrerin ein Pauschalbetrag samt Aufenthaltskosten zur Auszahlung.

Fahrtkosten können nicht verrechnet werden, in einigen Schulen gibt es aber die Möglichkeit, zusätzlich über den Elternverein eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Aufsichtsführung bei religiösen Übungen:

Wie bereits erwähnt, sind religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen, somit liegt die Aufsichtsführung nicht im schulischen Bereich.

Die Aufsichtsführung obliegt primär dem Religionslehrer/der Religionslehrerin, der aber auf die Mithilfe vor allem der Lehrerkollegen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen ist.

Lehrern/Lehrerinnen (abgesehen von Religionslehrern/Religionslehrerinnen) ist die Teilnahme freigestellt.

Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Eröffnungs- und Schlussgottesdienste:

Nach den Bestimmungen des § 2a Religionsunterrichtsgesetz ist den Schülern und Lehrern/Lehrerinnen die Teilnahme an den Eröffnungs- und Schlussgottesdiensten freigestellt. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist den Schülern im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

Firmtag und Patrozinium:

Wird in einer Gemeinde der Firmtag oder das Ortspatrozinium allgemein als kirchlicher Feiertag begangen, kann der betreffende Tag

a) für die mittleren und höheren Schulen sowie Akademien gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz aufgrund einer schulautonomen Verordnung über den SGA (fünf zur Verfügung stehende Tage) für schulfrei erklärt werden.

b) Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gilt, dass für diesen Tag grundsätzlich einer der vier schulautonomen Tage (durch schulautonome Verordnung) nach § 110 Abs. 4 lit. a Tiroler Schulorganisationsgesetz verwendet werden soll. Falls dies nicht möglich sein sollte, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diesen Tag nach § 110 Abs. 4 lit. b (in besonderen Fällen) oder nach § 110 Abs. 6 (aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen) Tiroler Schulorganisationsgesetz für schulfrei erklären.

Die Erlassung einer solchen schulautonomen Verordnung obliegt dem Schulforum bzw. dem SGA. Abstimmungsmodalität 2/3 / 2/3 Klassenlehrer / Klasseneltern im Schulforum bzw. 2/3 / 2/3 / 2/3 Lehrer / Eltern / Schüler im SGA, die Schulkonferenz und der gesetzliche Schulerhalter sind zu hören

Ministrantendienste:

Werden aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen u.ä.) während der Unterrichtszeit Ministranten/Ministrantinnen benötigt, kann der Klassenvorstand (Klassenlehrer) den betreffenden Schülern/Schülerinnen für die erforderliche Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilen (§ 45 Schulunterrichtsgesetz, bzw. § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz).

Erlass des Landesschulrates für Tirol vom 5.09.1997, Zl. 86.01/7-97

(Anwendung schulrechtlicher Vorschriften auf die Teilnahme katholischer Schüler/Schülerinnen an religiösen Übungen und Veranstaltungen)

Hinweis:

Es gibt die Möglichkeit, religiöse Übungen durch Beschluss des Schulforums/Schulgemeinschaftsausschuss zu schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG erklären zu lassen. Dadurch dass es sich dann rechtlich nicht mehr um eine kirchliche Veranstaltung handelt, liegt die Verantwortung hierfür mit der Konsequenz der Möglichkeit der Einflussnahme auf den (inhaltlichen) Ablauf dann auch bei der Schule (neben dem Erfordernis der Bereitstellung von erforderlichen Begleitpersonen).

Aus dem Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck ,Dezember 1999:

Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der religiösen Übungen an den Schulen sind auf jeden Fall die Religionslehrer/Religionslehrerinnen der jeweiligen Schule.

Ganz entscheidend ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten und Problemen ist das Bischöfliche Schulamt – so die diözesaninterne Regelung – die zuständige Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz.

S

Sammlungen und Werbung für schulfremde Zwecke

Sammlungen (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig.

Die Bewilligung erteilt je nach Schultyp das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, die Schulbehörde erster oder zweiter Instanz.

Die Bewilligung darf je Schuljahr und Klasse für höchstens zwei Sammlungen erteilt werden, wobei jeder Druck zur Beitragsleistung zu unterlassen ist, und der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervetretern aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

Werbung für schulfremde Zwecke

In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

An Schulen soll auch für schulfremde Zwecke geworben werden können, was bis hin zu einem Sponsoring führen kann. Die Schulen sollen also nach Maßgabe der Vorschriften über die Schulerhaltung ermächtigt sein, Geld- oder Sachwerte als Gegenleistung für schulfremde

Werbung einzunehmen und zweckgebunden für die Erhaltung bzw. für den Schulbetrieb zu verwenden bzw. zu verausgaben.

Die Entscheidung über die schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter/der Schulleiterin. Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule wird ihn dazu veranlassen, darauf zu achten, dass eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinträchtigende Werbung (z.B. für Produkte, deren Konsum ein Sucht- oder suchtähnliches Verhalten der Schüler/Schülerinnen zur Folge haben kann, wie Tabakwaren, Alkohol nicht altersgemäße Computerspiele) ausgeschlossen ist.

Wenn im Religionsunterricht für kirchliche Vereinigungen (z.B. Jungschar), mit denen sich die Kirche identifiziert, geworben und zu deren Veranstaltungen eingeladen wird, dann gilt dies nicht als schulfremde Werbung.

Schulaufsicht

Ist Sache der Kirche. Sie kann für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes Religionsinspektoren/Religionsinspektorinnen (Fachinspektoren / Fachinspektorinnen) bestellen, die den staatlichen Behörden bekanntgegeben werden. Das Visitationsrecht des Bischofs wird dadurch nicht berührt.

In unserer Diözese sind an Pflichtschulen zwei Fachinspektorinnen (eine für Volksschulen- und Neue Mittelschulen und eine für Sonderschulen, Polytechnische Schulen und

Berufsschulen) und an weiterführenden Schulen zwei Fachinspektoren (einer für die AHS und einer für die BMS/BHS) hauptamtlich mit der Inspektion betraut.

Dem Bund steht das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

Sonderurlaub

Aus den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Frauen RS 29/2002:

Im Interesse einer einheitlichen Urlaubsgewährung aus besonderem Anlass werden für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG, bzw. § 29a des VBG 1948, in der geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß der in Betracht kommenden Sonderurlaube gegeben:

1. Verhehlung bis zu 3 Arbeitstagen
2. Tod des Ehegatten/der Ehegattin bis zu 3 Arbeitstagen
3. Geburt eines Kindes bis zu 3 Arbeitstagen
4. Verhehlung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit des/der Bediensteten, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern, 1 Arbeitstag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- und Pflegekindern), Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern bis zu 2 Arbeitstagen
6. Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten, bis zu 2 Arbeitstagen
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes 1 Arbeitstag
8. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort bis zu 3 Arbeitstagen.

Bei der Urlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

In Ergänzung dazu hat das Bischöfliche Schulamt als Dienstgeber für kirchlich bestellte Religionslehrer/Religionslehrerinnen zu den obigen wichtigen persönlichen und familiären Gründen weitere Richtlinien für Sonderurlaube erstellt:

sonstiger besonderer Anlass:

Vorbereitung auf Prüfungen, die im unmittelbaren dienstlichen Interesse stehen	bis zu höchstens 10 Tage
Prüfungen	je 1 Werktag
Exkursionen Studienreisen ins Heilige Land	Sonderurlaub im notwendigen Ausmaß
Praxistage Blocklehrveranstaltungen	grundsätzlich an unterrichtsfreien Tagen anzusetzen; ansonsten Sonderurlaub im notwendigen Ausmaß
Weiterbildung im erklärten dienstlichen Interesse	bis zu 3 Werktagen

T

Topf C Jahresnorm Pflichtschulbereich

Neben den Tätigkeiten der LandeslehrerInnen im Bereich ihres Berufsfeldes ergeben sich für röm.kath. Religionslehrer/Religionslehrerinnen insbesondere folgende zusätzliche Tätigkeiten:

Fest- und Feiergusaltung an der Schule

- Pädagogische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Schüलगottesdiensten, Sakramentenempfang, religiösen Übungen und Veranstaltungen, Visitationen, Besinnungstagen, Orientierungstagen, Schulentlasstagen und Feiern anlässlich des Kirchenjahres

Inspektionskonferenzen

(soweit die Teilnahme an diesen Konferenzen nicht bereits als verpflichtende Fortbildung berücksichtigt ist)

Kontaktpflege zur Schulpfarre

- Treffen und Gespräche mit den Seelsorgern der Schulpfarre
- Besprechen der Veranstaltungen des laufenden Schuljahres
- Mitorganisation und Mitfeier der Erstkommunion, der Firmung oder der Taufe von Schulkindern in der Schulpfarre
- Diverse Vertretungsaufgaben in kirchlichen Gremien
- Teilnahme an religionsunterrichtsbezogenen Veranstaltungen (z.B. einschlägige Pfarrgemeinderatssitzungen)

Zusammenarbeit mit dem diözesanen Schulamt

- Dienstliche Besprechungen
- Erstellen von Statistiken, Ausfüllen von Erhebungsblättern, Meldung von religiösen Übungen oder Veranstaltungen, dienstrechtliche Meldungen
- Beschreibung und Evaluation von Projekten

Öffentlichkeitsarbeit für den Religionsunterricht

- Veröffentlichung von Projekten...
- Erstellung bzw. Mitarbeit an einer Homepage
- Kontakte zu Printmedien sowie Mitarbeit in kirchlichen Medien

Mehraufwand für Religionslehrer/Religionslehrerinnen, die an mehreren Schulen unterrichten

- Teilnahme an mehreren Konferenzen, Elternsprechtagen
- Dienstliche Besprechungen und Regelungen mit mehreren Schulleitungen und Kollegenschaften
- Vermehrte Kontaktpflege mit Eltern und Schulpfarren

Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

- ARGE-Treffen
- Erarbeitung und Präsentation von Projekten
- Organisieren einschlägiger Veranstaltungen (Referenten, Sponsoren...)
- Leiten von und Mitarbeiten in Arbeitskreisen einer ARGE
- Erarbeiten von neuen religionspädagogischen Unterrichtsmaterialien
- Zusammenarbeit

Mitarbeit in der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/Religionslehrerinnen gemäß den diözesanen Bestimmungen:

- Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen
- Leitung von oder Mitarbeit in Arbeitskreisen der Berufsgemeinschaft
- Beratung von Kollegen/Kolleginnen, Betreuung von Kollegen/Kolleginnen als Vertrauenslehrer/Vertrauenslehrerin
- Organisation und Durchführung berufsethischer und spiritueller Fortbildung für Religionslehrer/Religionslehrerinnen
- Kassenführung und Kassenprüfung

W

Wechsel des Religionsbekenntnisses und Teilnahme am Religionsunterricht

Wird von den Schülern/Schülerinnen das Religionsbekenntnis gewechselt, so hat auch ein Wechsel in den entsprechenden Religionsunterricht zu erfolgen. Bei Schülern/Schülerinnen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern den Wechsel zu melden. Ab dem 10. Lebensjahr sind auch die Schüler/Schülerinnen selbst zu hören. Ab dem 14. Lebensjahr hat der Schüler/die Schülerin selbst den Wechsel zu melden mit Vorlage der entsprechenden Belege.

12-Jährige Schüler/Schülerinnen können nicht mehr gegen ihren Willen von den Eltern in eine andere Religionsgemeinschaft mitgenommen werden.

Widerruf der Abmeldung

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit während des Schuljahres zulässig.

RS 5/2007 BMUKK

Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes

Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl (2 Wochenstunden) ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn

- am **Religionsunterricht in einer Klasse**

1. weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen **und**
2. diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen dieser Klasse sind bzw.

- am **Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe**

1. weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen **und**
2. diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen jeder einzelnen Klasse sind.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen werden.

Beispiele:			
1. Klassenschülerzahl	16	2. Klassenschülerzahl	16
davon kath. Schüler	11	davon kath. Schüler	10
davon abgemeldet	01	davon abgemeldet	01
teilnehmende Schüler	10	teilnehmende Schüler	09
= mindestens 10		= mehr als die Hälfte	
2 Wochenstunden		2 Wochenstunden	
3. Klassenschülerzahl	16	4. Klassenschülerzahl	08
davon kath. Schüler	10	davon kath. Schüler	06
davon abgemeldet	03	davon abgemeldet	01
= weniger als die Hälfte		= nicht weniger als die Hälfte	
1 Wochenstunde		2 Wochenstunden	

RS 5/2007 BMUKK

Z

Zeugnis

Bei Abmeldung:

Ist ein Schüler/eine Schülerin vom Religionsunterricht abgemeldet, wird im Zeugnis in der für die Religionsnote vorgesehenen Spalte ein Strich eingesetzt. Irgendein Vermerk über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nicht aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, und einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen.

Es bestehen keine Bedenken, dass auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“

In den Leerraum ist die Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen. Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.



VIDEOVORFÜHRUNGEN UND URHEBERRECHT

Filme werden nicht nur in Filmtheatern öffentlich vorgeführt. Öffentliche Vorführungen finden auch in zahlreichen Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen, Seminaren usw.), in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Jugendherbergen, Ausstellungen usw. statt – überall dort, wo ein entsprechendes Informations- oder Unterhaltungsbedürfnis besteht.

In vielen Fällen werden hierfür normale, im Handel erhältliche Videokassetten benutzt. Diese sind jedoch nur für den privaten Heimgebrauch (home video) und nicht für öffentliche Vorführungen konzipiert, wie sich aus dem ausdrücklichen Hinweis im Vorspann und auf der Kassetteneinfassung unzweifelhaft ergibt. Die Benutzung für öffentliche Vorführungen ist daher in der Regel rechtswidrig, weil sie gegen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) verstößt.

In allen Fällen, in denen die Vorführung für eine Mehrzahl von Personen (zwei oder mehr) bestimmt ist, die nicht persönlich miteinander verbunden sind, liegt eine öffentliche Vorführung im Sinne des Urheberrechts vor (§ 19 Abs. 3 UrhG). Demnach bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Erlaubnis der Rechteinhaber – auch bei Schulk- und Unterrichtsveranstaltungen, da der Gesetzgeber in diesem Bereich nur die öffentliche Wiedergabe von Musik- und Sprachwerken, nicht aber von Filmwerken freigestellt hat (§ 52 Abs. 3 UrhG).

Die vom Urheberrecht für den Ausschluss der Öffentlichkeit geforderte enge, persönliche Verbindung der Teilnehmer untereinander liegt praktisch nur dann vor, wenn die Vorführung im Familien- oder engsten Freundeskreis d.h. im Privatbereich erfolgt. Sinn dieser restriktiven gesetzlichen Regelung ist es, die Urheber an jeder Auswertung ihrer Werke zu beteiligen, die über einen reinen Privatgebrauch hinausgeht.

Es ist daher für jeden Veranstalter derartiger Videovorführungen, der sich rechtmäßig verhalten will, nicht nur empfehlenswert, sondern unerlässlich, sich vorher die ausdrückliche (schriftliche) Erlaubnis des (der) Rechteinhaber(s) des (der) betreffenden Films (Filme) zu besorgen. Öffentliche Videovorführungen ohne Erlaubnis bedeuten ein erhebliches Risiko für den Veranstalter (Schadensersatz (§§ 97 ff. UrhG), und eventuell Strafverfolgung (§§ 106 ff. UrhG)).

FORMEN DER VORFÜHRUNG

Anlass und Art der Vorführungen können sehr unterschiedlich sein: Wenn zum Beispiel in einem Jugendzentrum ein Filmabend organisiert wird, oder wenn sich einige Armeesoldaten in der Speisesaal ihrer Kaserne gemeinsam einen Film anschauen oder wenn in einem Geschäft Zeichentrickfilme für Kinder gezeigt werden, handelt es sich jeweils um eine öffentliche Vorführung im urheberrechtlichen Sinne. Ob für die Vorführung eines Videofilms ein Entgelt, beispielsweise ein Eintrittsgeld, erhoben wird, oder ob die Teilnahme unentgeltlich ist, spielt in rechtlicher Hinsicht keine Rolle.

Öffentliche Vorführungen von Videofilmen finden unter anderem in folgenden Bereichen statt:

- in Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen)
- im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Reha-Kliniken usw.)
- in Reisebussen und Zügen
- in Jugendzentren
- in Ferien- und Freizeitzentren

- in Einzelhandel (Supermärkte)
- in Vollzugsanstalten
- in Alters- und Pflegeheimen
- in Bundeswehr-, Polizei- und Grenzschutzunterkünften
- in Studentenwohnheimen
- in Bibliotheken

ANHANG

Geschäftszahl: BMBWK-21.070/0001-III/11/2006

SachbearbeiterIn: Dr. Rainer Fankhauser

Abteilung: III/11

E-mail: rainer.fankhauser@bmbwk.gv.at

Telefon/Fax: +43(1)/53120-2340/53120-81 2340

Nichtraucherschutz an Schulen

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Tabakgesetz; Schulunterrichtsgesetz; Schulordnung

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: §§ 12 Abs. 1 und 3 sowie 13 Abs. 2 und 3 bzw. 13a Tabakgesetz

§ 44 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, § 9 Abs. 2 Schulordnung

Rundschreiben Nr. 3/2006

An alle Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien)

An alle Zentrallehranstalten

NICHTRAUCHERSCHUTZ AN SCHULEN

Die jüngste Novelle zum Tabakgesetz brachte eine Modifizierung der Bestimmungen über den Nichtraucherschutz. Diese Regelungen gelten auch für Schulen. Sie werden durch Normen des Schulunterrichtsgesetzes und der Schulordnung ergänzt. Dem Tabakgesetz und dem Schulrecht liegen allerdings unterschiedliche Anknüpfungspunkte zugrunde. Während das Tabakgesetz von baulichen Objekten und deren Räumlichkeiten ausgeht, stellt das Schulrecht auf Personen ab.

Grundsätzlicher Nichtraucherschutz in Unterrichtsräumen

§ 12 Abs. 1 Z 1 und 3 Tabakgesetz statuiert ein ausnahmsloses Rauchverbot für jede Art von Räumen, in denen Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen oder schulsportliche Aktivitäten stattfinden. In diesem Zusammenhang ist es gleichgültig, wo sich die Räumlichkeiten befinden. Ebenfalls keine Rolle spielt es, ob deren Verwendung für die erwähnten Zwecke dauernd oder nur vorübergehend ist. Auch bei einer zeitlich begrenzten Nutzung darf während des Unterrichts, der Fortbildungsveranstaltung oder der schulsportlichen Aktivität nicht geraucht werden. Dieses Rauchverbot gilt für Schüler, Lehrer und sonstige Begleitpersonen gleichermaßen.

Über diese tabakgesetzliche Regelung hinausgehend, legt § 9 Abs. 2 der Schulordnung für Schüler ein prinzipielles Rauchverbot während des Unterrichts sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen fest. Das schulrechtlich verordnete Rauchverbot gilt auch wenn der Unterricht oder die Veranstaltung im Freien abgehalten wird. § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 Tabakgesetz schränkt das für Schüler geltende Rauchverbot nicht ein.

Nichtraucherschutz im Schulgebäude

Vom Nichtraucherschutz erfasster Bereich

Den zunächst auf bestimmte Räume beschränkten Nichtraucherschutz dehnt § 13 Abs. 3 Tabakgesetz in Bezug auf Schulen auf das gesamte Gebäude aus. Das gilt für öffentliche wie private Schulen. Auf die rechtliche Stellung des Schulerhalters kommt es in diesem Fall nicht an.

Der Schutz der Nichtraucher vor gesundheitsschädlichem Tabakrauch erstreckt sich auf alle Bereiche des Schulgebäudes. Ausgenommen sind nur Teile, die ausschließlich privaten Zwecken vorbehalten sind, wozu etwa Dienstwohnungen gehören.

Davon abgesehen beschränkt sich der Nichtraucherschutz nun nicht mehr nur auf Unterrichtsräume. Er besteht auch für Gänge, Garderoben und sonstige Umkleieräume, für das Schulbuffet, für Konferenzräume und Lehrerzimmer, für den Sekretariatsbereich sowie für die Räume der Schulleitung.

Vom Rauchverbot betroffene Personen

Zum Schutz der Nichtraucher ist allen Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, das Rauchen ausnahmslos untersagt. Von den Schülern abgesehen, denen das Rauchen ohnehin bereits durch die Schulordnung verboten wird, bezieht sich die Verpflichtung das Rauchen zu unterlassen, daher auch auf Lehrer, auf das nicht unterrichtende Personal, auf Eltern und Erziehungsberechtigte sowie auf alle Personen, die das Schulgebäude, und sei es auch nur für kurze Zeit, betreten. Für die Beachtung dieser Verpflichtung ist die Schulleitung verantwortlich (§ 56 Abs. 4 SchUG). Dem Schulerhalter obliegt es für die Beschaffung und Anbringung der Rauchverbotshinweise gemäß § 13a Tabakgesetz zu sorgen.

Zeitlich unbefristete Geltung des Nichtraucherschutzes

Für die Geltung des Nichtraucherschutzes ist es unerheblich, ob in der Schule gerade Unterricht stattfindet oder nicht. Der Nichtraucherschutz ist zeitlich unbegrenzt. Er besteht auch in der schul- und unterrichtsfreien Zeit. In den Ferien, während Lehrerkonferenzen, in den Sitzungen der Organe der Schulpartnerschaft oder bei Elternvereinsabenden. Auch schulfremde Personen und Einrichtungen, denen im Zuge von Schulraumüberlassungen gemäß § 128a SchOG Räume zur Verfügung gestellt werden, haben das im Schulgebäude bestehende Rauchverbot zu beachten. Gleiches gilt für die Besucher von Schulfesten und Schulfesten.

Da der im Tabakgesetz verankerte Nichtraucherschutz zwingendes Recht ist, ist es nicht möglich ihn mehrheitlich oder einvernehmlich wieder außer Kraft zu setzen. Es gehört zum Wesen zwingender Normen, dass sie für den Einzelnen nicht abänderbar sind. Somit ist es unzulässig im Zuge einer Lehrerkonferenz, eines Elternabends oder einer Sitzung der Organe der Schulpartnerschaft eine Abstimmung darüber stattfinden zu lassen, ob im oder außerhalb des Besprechungsraumes geraucht werden darf. Das ist selbst dann unstatthaft, wenn sich die an der Besprechung teilnehmenden Nichtraucher vom Tabakrauch nicht belästigt fühlen sollten. Die mit dem Tabakgesetz verbundenen Zielsetzungen des Schutzes der Gesundheit und der Hebung des Gesundheitsbewusstseins haben gesamtgesellschaftlichen Charakter. Neben dem Schutz von Nichtrauchern vor den nicht länger zu bestreitenden negativen Folgen des Tabakrauchs stellen sie vor allem auf eine Veränderung der Haltung der Allgemeinheit gegenüber dem Rauchen und damit auf eine Eindämmung von Suchtverhalten ab. Gesundheitspolitische Anliegen, denen sich Einzelne oder Gruppen nicht unter Berufung auf einen persönlichen Lebensstil oder auf individuelle Vorlieben und Gewohnheiten entgegenstellen können.

Raucherzimmer

§ 13 Abs. 3 Tabakgesetz gilt für Schulen, an denen (auch) Jugendliche unterrichtet werden. Wird eine Schule ausschließlich von Erwachsenen besucht, kann von der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Tabakgesetz Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmung ermöglicht es, das Rauchen in genau bezeichneten Räumen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringen kann. Ansonsten gilt der Nichtraucherschutz uneingeschränkt auch für diese Schulen.

Unabdingbare Voraussetzung für die einschränkend auszulegende Ausnahmeregelung ist, dass das Schulgebäude ausschließlich für den Unterricht von Erwachsenen genutzt wird. Werden hingegen während des Tages Jugendliche unterrichtet und findet der Unterricht für Erwachsene erst in den Abendstunden statt, darf auf § 13 Abs. 2 Tabakgesetz nicht zurückgegriffen werden. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Unterricht für Jugendliche und Erwachsene zeitgleich erfolgt. In beiden Fällen dürfen an der Schule keine Räume reserviert werden, in denen das Rauchen gestattet ist.

Auch an Schulen, die ausschließlich für den Unterricht von Erwachsenen bestimmt sind, besteht jedoch kein Anspruch Raucherzimmer zur Verfügung gestellt zu erhalten. Ob von der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Tabakgesetz Gebrauch gemacht werden soll, liegt im Ermessen des Schulerhalters bzw. der Schulbehörde.

Dienstwohnungen

Vom Rauchverbot des Tabakgesetzes nicht umfasst sind im Schulgebäude befindliche Dienstwohnungen. Dienstwohnungen werden zur privaten Nutzung überlassen. Sie dienen nicht der Dienstverrichtung und gehören zur Privatsphäre der darin Wohnenden. Im Hinblick auf die Wahrung und den Schutz des privaten

Lebensbereiches unterscheiden sich Dienstwohnungen nicht von anderen Wohnungen. Deshalb ist eine sich im Schulgebäude befindliche Dienstwohnung getrennt vom öffentlichen Bereich der Schule zu sehen. Für Dienstwohnungen gilt § 12 Abs. 3 Tabakgesetz, womit sie selbst dann dem Rauchverbot nicht unterliegen, wenn an der Schule (auch) Jugendliche unterrichtet werden. Selbstverständlich haben die Benützer von Dienstwohnungen darauf zu achten, dass kein Tabakrauch in den übrigen Schulbereich dringt.

Rauchverbot außerhalb des Schulgebäudes

Rauchverbot auf der gesamten Schulliegenschaft für Schüler

Das Tabakgesetz bezieht sich auf das Schulgebäude sowie auf das dem Unterricht oder der schulischen Aufgabenerfüllung dienende Nebengebäude. Außerhalb dieser Gebäude ist das Rauchverbot des Tabakgesetzes nicht anwendbar. Für Schüler spricht jedoch § 9 Abs. 2 der Schulordnung ein für die gesamte Schulliegenschaft und damit auch für die zu ihr gehörenden Freiflächen (Schulhof, Parkplätze, Sportanlagen) geltendes Rauchverbot aus. Sofern es sich bei der Schule allerdings um keine allgemein bildende Pflichtschule handelt und jugendgesetzliche Vorschriften oder das Tabakgesetz nichts anderes besagen, könnte das durch die Schulordnung statuierte Rauchverbot in der vom Schulgemeinschaftsausschuss zu beschließenden Hausordnung für Freiflächen wieder zurückgenommen werden. Für das Schulgebäude und seine Nebengebäude ist das hingegen niemals möglich, da § 9 Abs. 2 Schulordnung, wie erwähnt, vorbehaltlich tabakgesetzlicher Regelungen gilt. Eine Hausordnung, die das Rauchen im Schulgebäude gestattet, stellt eine grobe Verletzung des in § 13 Abs. 3 Tabakgesetz verankerten Nichtraucherschutzes dar.

Hausordnungen sind den Schulbehörden zur Kenntnis zu bringen (§ 44 Abs. 1 SchUG). Die Schulbehörden sollen in die Lage versetzt werden, die Recht- und Zweckmäßigkeit von Hausordnungen zu prüfen. Für die Frage der Zweckmäßigkeit sind keineswegs nur schulstandortspezifische Gegebenheiten maßgeblich. Auch grundsätzliche, die Erziehung und den schulischen Unterricht berührende Erwägungen spielen eine Rolle. Dazu zählt jedenfalls auch die in den Lehrplänen verankerte Gesundheitserziehung. Sie stellt einen wichtigen und nicht zu vernachlässigenden Aspekt des schulischen Bildungsauftrages dar. Zu seiner Wahrung werden die Schulbehörden daher aufgefordert in Hausordnungen vorgesehene Bestimmungen aufzuheben, die Schülern das Rauchen auf innerhalb der Schulliegenschaft befindlichen Freiflächen gestatten. Das ist möglich, weil § 44 Abs. 1 SchUG den zwischen Schulbehörde und Schule verfassungsrechtlich vorgegebenen Weisungszusammenhang nicht aufhebt. Das eine Hausordnung beschließende schulische Organ kann sich in Zusammenhang mit dieser Bestimmung auf keine Autonomie im verfassungsrechtlichen Sinn berufen.

Verzicht von Lehrkräften außerhalb des Schulgebäudes zu rauchen

§ 9 Abs. 2 der Schulordnung gilt nur für Schüler. Lehrer werden von der Regelung nicht erfasst. Für sie kann allerdings in der Hausordnung (Verhaltensvereinbarung) Entsprechendes vorgesehen werden. Eine vergleichbare Regelung kann auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen erfolgen. Sie müsste allerdings auch für Nichtlehrer (z. B. Eltern oder Erziehungsberechtigte) gelten, die eine solche Veranstaltung begleiten.

Biblischer Rätselkuchen

*1,5 Tassen Dtn 32, 14a
6 Stk Jer 17, 11
2 Tassen Ri 14, 18a
4,5 Tassen 1 Kön 5,2
2 Tassen 1 Sam 30, 12a
 $\frac{3}{4}$ Tasse 1 Kor 3,2
1 Tasse Num 17, 23b
1 Prise Lev 2,13
3-4 Teelöffel Jer 6, 20b
3 Teelöffel Backpulver*

*Befolgt Spr, 23 14a!
Außerdem gilt in jedem Fall:
Mt 19, 12 d*

*Und beim Essen denkt an:
Lk 14, 12-14*

Ein Tipp: Backzeit etwa 1 ½ Std. in einer Kastenform – der Teig wird ziemlich flüssig!

Da bleibt nichts anderes mehr als zu wünschen:

Gutes Gelingen und Wohl bekomms!

Auflösung nächste Seite

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Winfried Schluifer, Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck,
Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck

Stand Juni 2016

Übersetzung oder des Rätsels Lösung

*1,5 Tassen Butter
6 Stk. Eier
2 Tassen Honig (oder Zucker)
4,5 Tassen Mehl
2 Tassen Rosinen
 $\frac{3}{4}$ Tasse Milch
1 Tasse Mandeln (gerieben)
1 Prise Salz
3-4 Teelöffel Zimt
3 Teelöffel Backpulver*

Befolgt: gut schlagen – in Kuchenform geben!

und beim Essen denkt ans Teilen